

Kommission für Jugendmedienschutz

7. Tätigkeitsbericht
März 2015 – Februar 2017



Impressum

Herausgeber

die medienanstalten – ALM GbR
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Tel: +49 30 206 46 90 0
Fax: +49 30 206 46 90 99
E-Mail: kjm@die-medienanstalten.de
Webseite: www.kjm-online.de

Verantwortlich

Isabell Rausch-Jarolimek

Redaktion

Lisa Keimburg

Copyright © 2017 by
die medienanstalten – ALM GbR

Umschlag-Design, Illustration und Layoutkonzept

Rosendahl Berlin, Agentur für Markendesign

Satz

VISTAS Verlag, Leipzig

Druck

Bosch-Druck GmbH, Landshut

Siebter Bericht

der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Berichtszeitraum:

März 2015 bis Februar 2017

Vorwort

Die beiden letzten Jahre waren für die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) geprägt von Veränderungen im regulatorischen Bereich, allen voran der lang erwarteten und längst überfälligen Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Diese hat für die KJM einige Veränderungen mitgebracht, die sich vor allem auf die Rolle der KJM im Gefüge des Jugendmedienschutzes beziehen.

Eine der größten Veränderungen ist im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes erfolgt. So ist die KJM seit dem 1. Oktober 2016 dafür zuständig, im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle die Kriterien für die Eignungsfeststellung von Jugendschutzprogrammen zu erstellen. Dieses Papier umfasst nun neben Anforderungen für klassische webbasierte Jugendschutzprogramme auch Kriterien für so genannte geschlossene Systeme. Darunter versteht man Jugendschutzlösungen, die speziell für bestimmte Plattformen entwickelt wurden. Um solchen zukunftssträchtigen Lösungen auch die Möglichkeit einer Anerkennung zu geben, hat der Gesetzgeber die Bestimmungen zum technischen Jugendmedienschutz geändert. Zudem ist die Aufgabe der Feststellung der Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen auf die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle übergegangen. Die KJM begleitet den Prozess kritisch und unterstützt die Selbstkontrollen mit ihrer Expertise in dem Bereich.

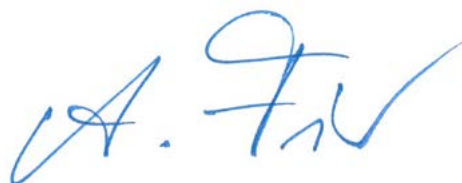
Eine ganz neue Bestimmung, die vor allem aufgrund der Medienkonvergenz eingeführt wurde, bezieht sich auf Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem JMStV. Diese müssen nunmehr von den obersten Landesjugendbehörden (OLJB) zur Altersfreigabe von Trägermedien nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) übernommen werden, sofern die KJM diese bestätigt. Das Bestätigungsverfahren konnte im guten Austausch mit den OLJB und den Selbstkontrollen, vor allem der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), implementiert werden. Eine Übernahme durch die OLJB erfolgte allerdings im Berichtszeitraum nur für die Altersstufen 0, 6 und 12. Nach wie vor fehlt in § 14 JuSchG eine Regelung zur Übernahme von Altersbewertungen nach dem JMStV. Die entsprechende Ankündigung im Bericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz konnte bislang vom Bund nicht umgesetzt werden.

Eine weitere Änderung betrifft die Regelung zur Ausstrahlung von Trailern. Die neue Regelung ermöglicht es Fernsehsendern, Programmwerbung mit Bewegtbildern für

Sendungen, die erst ab 16 oder 18 Jahren freigegeben sind, auch bereits im Tagesprogramm auszustrahlen. Dabei darf der Trailer allerdings nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein. Gemäß der alten Gesetzeslage durften im Tagesprogramm nur Standbildtrailer für Sendungen ausgestrahlt werden, die nicht für Altersgruppen unter 12 Jahren freigegeben waren. Die KJM sieht diese neue Regelung kritisch. Um herauszufinden, wie die Sender mit der neuen Regelung umgehen, haben die Landesmedienanstalten im Herbst 2016 eine Schwerpunktuntersuchung zur Platzierungspraxis bei Trailern durchgeführt. Dabei wurde eine Reihe von potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Trailern entdeckt, die daraufhin in ein Prüfverfahren eingespeist wurden. Es bleibt abzuwarten, wie das Ergebnis der Prüfung aussieht. In jedem Fall kann man jetzt schon sagen, dass die Platzierungspraxis durch die privaten Fernsehsender offenbar weniger streng gehandhabt wird, als noch zu Zeiten des alten JMStV.

Inhaltlich war eines der großen Themen im Berichtszeitraum die Frage der Menschenwürde in den Medien. So hat die KJM beispielsweise im Fall von Bild.de zwei Bilder in einem Bericht der Online-Ausgabe der BILD Zeitung über den Syrienkrieg als Verstoß gegen die Bestimmungen zur Menschenwürde im JMStV bewertet. Beide Bilder zeigten Babys, die tot oder schwer verletzt waren. In diesem Fall hat die KJM nach sorgfältiger Prüfung die Bedeutung der Würde der Kinder höher eingeschätzt, als die der Pressefreiheit.

Gerade im Internet sind die Möglichkeiten der Medienaufsicht, gegen problematische Inhalte vorzugehen, oft begrenzt. Häufig wird Content von anonymen Anbietern eingestellt, die im Ausland ansässig sind und somit zunächst einmal nicht der Zuständigkeit der KJM unterliegen. Um herauszufinden, wie man auch diese ausländischen Anbieter in die Pflicht nehmen könnte, hat die KJM ein Gutachten in Auftrag gegeben, das ein mögliches Vorgehen gegen ausländische Anbieter skizzieren soll.



Andreas Fischer
Vorsitzender der KJM

Zukunftsfähigen Jugendmedienschutz gestalten

Die Übernahme der Bereichsleitung Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) zum 1. April 2015 brachte für mich eine Vielzahl neuer, herausfordernder Aufgaben mit sich, die ich in der Überzeugung, auch in Zeiten eines rasanten technologischen und gesellschaftlichen Wandels einen effektiven Jugendmedienschutz betreiben zu können, gerne wahrgenommen habe.

Auswirkungen der JMStV-Novelle

Die Arbeit im Bereich Jugendmedienschutz in der GGS wurde in den vergangenen zwei Jahren maßgeblich durch die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) geprägt. In der AG Jugendmedienschutz im Rahmen der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz wurde ein regelmäßiger Austausch zwischen Vertretern der Länder und des zuständigen Bundesministeriums etabliert. Im Rahmen dieser AG konnten die beteiligten Akteure, zu denen auch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zählte, ihre Ideen und Vorstellungen zur Gestaltung konvergenter Regelungen für einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz einbringen und offen zur Diskussion stellen. In zwei Treffen der Arbeitsgruppe, an denen ich teilgenommen habe, wurden insbesondere Themen an der Schnittstelle zwischen Jugendschutzgesetz (JuSchG) und JMStV wie das Verfahren zur Übernahme von Altersbestätigungen anerkannter Selbstkontrollen durch die obersten Landesjugendbehörden (OLJB) nach dem JMStV erörtert.

Neben der rechtlich-politischen Diskussion in der Arbeitsgruppe sowie auch separat zwischen der KJM und den OLJB, musste zunächst ein dem gesetzlichen Auftrag entsprechendes Verfahren der Bestätigung durch die KJM entwickelt werden. Hierzu wurde unter Federführung des Bereichs Jugendmedienschutz in der GGS eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die einen entsprechenden Verfahrensvorschlag entwickelt und den Mitgliedern der KJM zur Abstimmung vorgelegt hat. Weiterhin war es notwendig, auf der rein praktischen Ebene die administrativen sowie technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Hierzu wurde eine neue Datenbank entwickelt, welche eine weitestgehend automatisierte Bearbeitung der eingehenden Anträge ermöglicht, um die kurze gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Bestätigung wahren zu können. Auch detaillierte Abstimmungen mit den ebenfalls am Verfahren beteiligten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle – Freiwillige

Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) – und schließlich den OLJB waren nötig, um ein effizientes Verfahren aufsetzen zu können.

Umsiedelung der Indizierungsbearbeitung

Mit dem Wechsel des KJM-Vorsitzes von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) zur Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) zum 1. Oktober 2016 wurde auch die Zuarbeit für den Vorsitzenden im Bereich der Indizierungen in den Räumlichkeiten der GGS angesiedelt. Dies bedeutete eine größere organisatorische Veränderung für den Bereich Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle. Um diese neue Aufgabe bewältigen zu können, mussten zunächst die entsprechend notwendigen Strukturen aufgebaut werden. Insbesondere galt es, qualifiziertes Personal zu finden und in den Bereich Jugendmedienschutz zu integrieren. Die Tätigkeit im Bereich der Indizierung jugendschutz- bzw. teilweise auch strafrechtsrelevanter Inhalte ist mit einer hohen psychischen Belastung verbunden, da die gesichteten Inhalte teilweise äußerst drastisch sind. Somit gehört die Auseinandersetzung mit grausamsten Gewaltdarstellungen zum Alltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies muss selbstverständlich durch unterstützende Maßnahmen begleitet werden. Aus diesem Grund wurde ein geeignetes, auf die Arbeitssituation passendes Staff-Welfare-Konzept entwickelt und eine kompetente psychologische Supervision gefunden, die bei der Verarbeitung der Inhalte unterstützt. Auch die organisatorischen Abläufe wurden neu durchdacht: Die Strukturen der Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sowie mit jugendschutz.net wurden auf den Prüfstand gestellt und angepasst, mit dem Ziel, Verfahrensabläufe effizienter zu gestalten und Entscheidungswege zu verkürzen. Ein laufender Prozess, den es auch in den kommenden Jahren kontinuierlich weiterzuentwickeln gilt.

Isabell Rausch-Jarolimek

*Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der
Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten*

A Die KJM

- 1 Aufgaben der KJM 11
- 2 Organisation und Vernetzung 11
- 3 Geschäfts- und Verfahrensordnung 14

B Neue gesetzliche Grundlage für die KJM: Novellierung des JMStV

- 1 Durchwirkung: KJM-Bestätigung von Altersbewertungen 17
- 2 Programmmankündigungen mit Bewegtbildern im Tagesprogramm 17
- 3 Anerkennung von Jugendschutzprogrammen 18
- 4 Sonstige Änderungen 18

C Anwendung der Bestimmungen des JMStV

- 1 Anfragen und Beschwerden 21
 - 1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen 21
 - 1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien 22
 - 1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden 23
- 2 Prüftätigkeit 23
 - 2.1 Das KJM-Prüfverfahren 23
 - 2.2 Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien 24
 - 2.3 Prüftätigkeit Rundfunk 25
 - 2.3.1 Aufsichtsfälle Rundfunk 25
 - 2.3.2 Problemfelder 26
 - 2.3.3 Programmanalysen 26
 - 2.4 Prüftätigkeit Telemedien 27
 - 2.4.1 Aufsichtsfälle Telemedien 27
 - 2.4.2 Problemfelder 28
 - 2.4.3 Indizierungen 28
 - 2.5 Bestätigungen von Altersbewertungen 33
 - 2.6 Urteile von grundsätzlicher Bedeutung 33
 - 2.6.1 Rechtsprechung Rundfunk 33
 - 2.6.2 Rechtsprechung Telemedien 34
- 3 Freiwillige Selbstkontrolle 36
 - 3.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) 37
 - 3.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) 37
 - 3.3 FSK.online und USK.online 38

- 4 Technischer Jugendmedienschutz 40
 - 4.1 Geschlossene Benutzergruppen 41
 - 4.1.1 Positiv bewertete Konzepte 41
 - 4.1.2 Entwicklungen im Online-Glücksspiel 44
 - 4.2 Technische Mittel 44
 - 4.3 Jugendschutzprogramme 45

D Engagement der KJM

- 1 Im Kontakt mit Bund und Ländern 49
- 2 Internationaler Jugendmedienschutz 51
- 3 Austausch mit Unternehmen und Institutionen 52
- 4 Kooperationen und Beiräte 53
- 5 Studien und Gutachten 54

E Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Öffentlichkeitsarbeit der KJM

- 1 Pressearbeit 57
- 2 Publikationen 58
- 3 Veranstaltungen 59
- 4 Präsenz auf Messen 60
- 5 Onlineauftritt 60

F Blick in die Zukunft: 5 Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz

- 1 Nach der Novelle ist vor der Novelle 63
- 2 Schwerpunkte gezielt dort setzen, wo Kinder und Jugendliche unterwegs sind 63
- 3 Anerkennung von technischen Teillösungen als Chance nutzen 63
- 4 Wege zur Rechtsdurchsetzung bei ausländischen Anbietern schaffen 64
- 5 Im Zweifel für die Menschenwürde 64

Anlagen

- 1 KJM-Mitglieder 68
- 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten 70
- 3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen 71
- 4 Termine der KJM 72

A Die KJM



A Die KJM

1 Aufgaben der KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und die Telemedien zuständig. Als Organ der Landesmedienanstalten überprüft sie die Einhaltung der Bestimmungen des „Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV). In diesem Zusammenhang ist sie für die Überprüfung und Bewertung möglicher Verstöße in Rundfunk- oder Telemedienangeboten zuständig. Sie beschließt entsprechende Maßnahmen, die dann von den Landesmedienanstalten umgesetzt werden. Im Sinne des Modells der „regulierten Selbstregulierung“ obliegt es der KJM zudem, Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuerkennen. Weiterhin ist die KJM unter anderem für die Festlegung von Sendezeiten, die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik, die Festlegung von Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen sowie für das eigene Erstellen von Indizierungsanträgen für Angebote in Telemedien (Internet) zuständig. Eine wichtige Aufgabe im Berichtszeitraum war es, den Novellierungsprozess des JMStV konstruktiv zu begleiten und die praktische Arbeit der KJM nach Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages an die veränderten Regelungen anzupassen.

2 Organisation und Vernetzung

Die KJM besteht aus zwölf Sachverständigen: sechs Direktorinnen und Direktoren von Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und zwei Mitgliedern, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannt werden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie nicht an Weisungen gebunden. Die Sachverständigen der KJM haben jeweils eine Stellvertretung (→ vgl. *Anlage 1 Mitglieder der KJM*) und tagen in der Regel einmal im Monat (→ vgl. *Anlage 4 Termine der KJM*).

Der Vorsitz sowie der erste stellvertretende Vorsitz werden nach § 14 Abs. 3 Satz 7 JMStV i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GVO-KJM (Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM) durch die KJM aus den Reihen der Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten gewählt. Weiterhin kann aufgrund der

pluralen Besetzung des Gremiums gemäß der GVO-KJM eine zweite Stellvertretung des KJM-Vorsitzes aus den Reihen der Bund-Länder-Vertreterinnen und -Vertreter gewählt werden.

Zu Beginn des Berichtszeitraums hatte Siegfried Schneider, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), den KJM-Vorsitz inne (gewählt am 14. Dezember 2011, im Amt bestätigt am 18. April 2012 für die dritte Amtsperiode der KJM bis März 2017). Erster Stellvertreter war Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), als zweiter Stellvertreter fungierte Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Nachdem Siegfried Schneider sein Amt niedergelegt hatte, um den Vorsitz der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) zu übernehmen, wurde Andreas Fischer in der KJM-Sitzung am 16. Dezember 2016 in Bremen zum neuen Vorsitzenden des Gremiums gewählt. Zur stellvertretenden Vorsitzenden der KJM wurde Renate Pepper, Direktorin der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), gewählt. Beide Wahlen gelten seit dem 1. Januar 2016 bis zum Ende der aktuellen Amtsperiode im März 2017.

Als zurarbeitende Stellen für die sachverständigen KJM-Mitglieder, die ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ausüben, sind die gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGs) sowie jugendschutz.net gesetzlich verankert. Die GGs unterstützt die KJM vor allem im Bereich der Prüfverfahren organisierend sowie koordinierend und übernimmt darüber hinaus die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Gremium. Zudem wurde mit dem Vorsitzwechsel zu Beginn des Jahres 2016 die Zuarbeit für den Vorsitzenden im Bereich der Indizierungen in den Räumlichkeiten der GGs angesiedelt (→ vgl. *Anlage 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten*). jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei der Telemedien-Aufsicht.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Bearbeitung der Themen von grundsätzlicher Bedeutung ist jedes ordentliche Mitglied der KJM für festgelegte Themengebiete zuständig. Diese Themenverantwortung nehmen die Sachverständigen in Abstimmung mit ihrem jeweiligen stellvertretenden Mitglied sowie unter Rückgriff auf die KJM-Arbeitsgruppen wahr. Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern der KJM, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesmedienanstalten sowie externen Sachverständigen und widmen sich spezifischen Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KJM.



Themenverantwortung der KJM-Mitglieder (Stand: Februar 2017)

KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktorinnen und Direktoren der Landesmedienanstalten

BLM: Siegfried Schneider

LfM: Dr. Tobias Schmid

- Telemedien
- Onlinespiele
- Selbstkontrollrichtungen
- Europa/Internationales

brema: Cornelia Holsten

LMS: Uwe Conradt

- Betreuung von Gerichtsverfahren grundsätzlicher Bedeutung
- Glücksspiel

LMK: Renate Pepper

LFK: Thomas Langheinrich

- Neue Formate Fernsehen
- Bußgeldverfahren
- Einbindung jugendschutz.net

MSA: Martin Heine

SLM: Michael Sagurna

- Werbung gem. § 6 JMStV

NLM: Andreas Fischer

MA HSH: Thomas Fuchs

- Kriterien
- Vorlagefähige Angebote

TLM: Jochen Fasco

MMV: Bert Lingnau

- Schnittstelle Jugendschutz/Medienkompetenz
- Prüffälle weitergehender Bedeutung

KJM-Mitglieder, benannt von den obersten Landesjugendbehörden und der obersten Bundesjugendbehörde

Thomas Krüger, Präsident bpb

Sebastian Gutknecht, Geschäftsführer AJS NRW

- Politische Jugendschutzentwicklungen
- Schnittstelle JMStV/JuSchG

Elke Monssen-Engberding

Petra Meier, stv. Vorsitzende BPjM

- Schnittstelle Jugendschutz/Indizierungen

Folker Hönge, Ständiger Vertreter der OLB bei der FSK

Frauke Wiegmann, Leiterin JIZ Hamburg

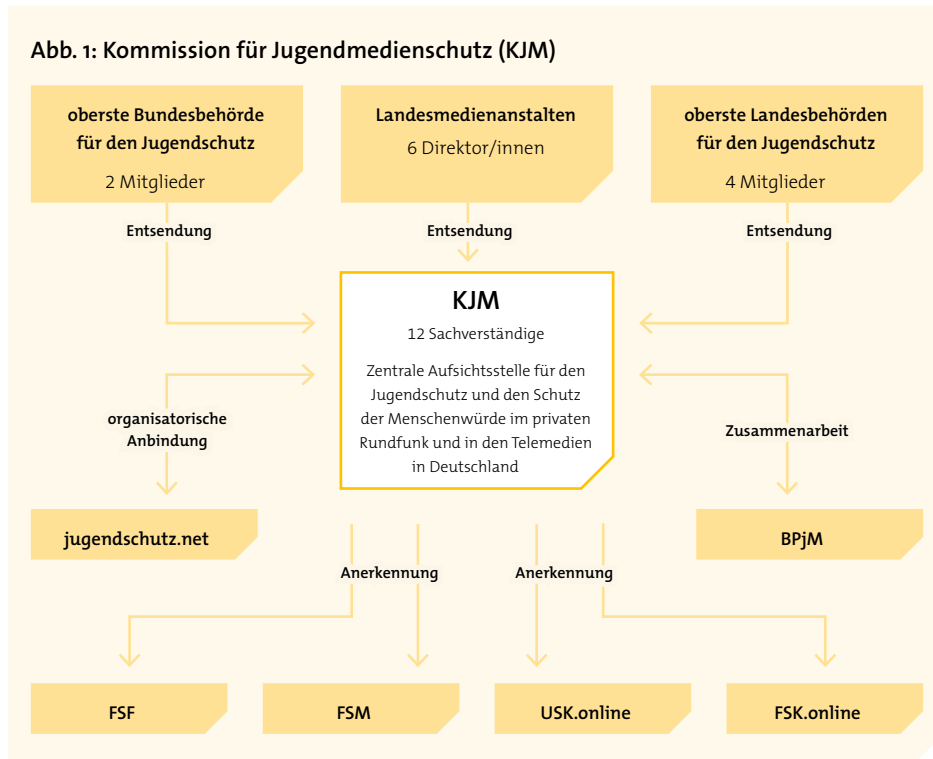
- Jugendpolitische Forschung

Sigmar Roll, Richter am Bayerischen

Landessozialgericht Schweinfurt

- Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO-KJM)

Abb. 1: Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)



Zur Vorbereitung der Entscheidungen der KJM setzt der Vorsitzende gemäß der Geschäftsordnung Prüfgruppen ein. Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle auf und geben Entscheidungsempfehlungen ab (→ vgl. Anlage 3 *Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen*). Als Grundlage für die Entscheidungsempfehlungen übermitteln die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net den Prüfgruppen eine Dokumentation des Angebots zusammen mit einer Vorbewertung. Der Prüfausschuss entscheidet auf Grundlage der Entscheidungsempfehlung der Prüfgruppe anstelle der KJM, wenn jedes Mitglied des Prüfausschusses ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. Wird keine Einstimmigkeit im Prüfausschuss erreicht, wird die Entscheidung durch alle KJM-Mitglieder getroffen (→ vgl. C 2.1 *Das KJM-Prüfverfahren*).

Zur Weiterentwicklung und Beförderung der gemeinsamen Spruchpraxis bewährt sich auch im aktuellen Berichtszeitraum die KJM-Prüfer-Workshops unter Federführung der Prüfgruppensitzungsleitung (→ vgl. Anlage 3 *Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen*). Zum neunten Mal seit Bestehen der KJM trafen sich die Mitglieder der KJM-Prüfgruppen am 30. September 2015 in Hannover zu einem solchen Prüfer-Workshop, diesmal zum Thema „Extremistische Angebote im Internet: Bestandsaufnahme – Entwicklungen – Jugendschutzbewertungen“. Dabei wurde die Bestandsaufnahme aus polizeilicher Sicht und die Entwicklungen aus soziologisch-wissenschaftlicher Perspektive von externen Referenten

vorgetragen. Beobachtungen und Ergebnisse aus der Prüfpraxis wurden von jugendschutz.net vorgestellt. Genau ein Jahr später veranstaltete die KJM einen gemeinsamen Prüfer-Workshop mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM). Zum Thema „Nicht witzig!? – Die Grenzen von Humor aus Jugendschutzsicht“ trafen sich Prüfer der beiden Einrichtungen sowie der KJM in Berlin. Nach einem Impulsvortrag über „Tabubruch und Humor“ fand eine Podiumsdiskussion über die verschiedenen Aspekte von humoresken Inhalten im Kontext des Jugendmedienschutzes statt. Die Prüfer hatten anschließend die Gelegenheit zur Teilnahme an verschiedenen Workshops.

Um gerade im Bereich Telemedien eine Vernetzung der verschiedenen Institutionen zu schaffen, sieht der JMStV neben der organisatorischen Anbindung von jugendschutz.net eine enge Zusammenarbeit zwischen der KJM und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) vor. Die BPjM holt vor einer Entscheidung über Indizierungsanträge für Telemedien die Stellungnahme der KJM ein. Diese Stellungnahme muss die BPjM bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine Indizierung maßgeblich berücksichtigen. Die KJM kann bei der BPjM auch selbst Anträge auf Indizierung von Telemedien stellen. Darüber hinaus besteht im Bereich Telemedien – wie auch im Bereich Rundfunk – ein regelmäßiger Austausch mit den von der KJM anerkannten Einrichtungen der

Freiwilligen Selbstkontrolle: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (für FSK.online) und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (für USK.online).

Abseits dieser unter dem Dach der KJM vernetzten Institutionen steht die KJM zur Förderung eines besseren Jugendschutzes beispielsweise im Austausch mit:

- Anbietern von Rundfunk und Telemedien sowie ihren Verbänden,
- Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
- Eltern- und Erziehungsverbänden,
- Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung,
- Unternehmen,
- Jugend- und Kinderschutzeinrichtungen,
- Universitäten/Medienakademien,
- Vertretern der Politik,
- Vertretern der Kirchen,
- Vertretern der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Strafverfolgungsbehörden.

3 Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM

Die KJM führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 in der jeweils aktuellen Fassung und den Bestimmungen ihrer Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO-KJM).

Im Berichtszeitraum wurde die GVO-KJM mit Beschluss vom 13. April 2016 geändert und auf der Webseite der KJM veröffentlicht. Die Änderungen bezogen sich auf die Punkte Beschlussfähigkeit, Stimmenthaltung, Stimmgleichheit, Begründungserfordernis sowie Befangenheit und wurden in § 5 Abs. 1 und 2 GVO-KJM vorgenommen. Grund dafür war eine notwendige Anpassung an die Anforderungen der Rechtsprechung.



Die aktuelle GVO-KJM ist online abrufbar unter www.kjm-online.de/gvo-kjm.

B Neue gesetzliche Grundlage für die KJM: Novellierung des JMStV



B Neue gesetzliche Grundlage für die KJM: Novellierung des JMStV

Der seit 2003 bestehende Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sollte bereits im Jahr 2010 novelliert werden. Dieses Vorhaben scheiterte damals an der mangelnden Zustimmung des Landtages Nordrhein-Westfalen. Da es sich bei dem JMStV um einen Staatsvertrag zwischen allen Ländern handelt, müssen die Landesparlamente den Staatsvertrag durch ein Zustimmungsgesetz in ein Landesgesetz übernehmen. Erst durch diese Ratifizierung aller Landtage tritt der Staatsvertrag in Kraft.

Nach dem Scheitern der Novelle 2010 wurde im Jahr 2014 ein neuer Versuch unternommen, das Regelwerk aktuellen Bedarfen und Entwicklungen wie der fortschreitenden Medienkonvergenz anzupassen. Um ein erneutes Scheitern bei der Ratifizierung zu verhindern, wurden diesmal möglichst viele Akteure aus dem Themenfeld Jugendmedienschutz in den Gesetzgebungsprozess eingebunden: Auf einem Onlineportal konnten Institutionen, Unternehmen und auch Privatpersonen Stellung zur geplanten Novelle beziehen und eigene Überlegungen in den Prozess einfließen lassen. Das Vorgehen war erfolgreich: Alle Landesparlamente ratifizierten den neuen JMStV, der daraufhin im Zuge des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (19. RÄStV) am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten ist.

Die neuen Regelungen haben Auswirkungen auf die Verfahren und die Arbeitsweise der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Im Folgenden werden die für die KJM wichtigsten Änderungen dargestellt.

1 Durchwirkung: KJM-Bestätigung von Altersbewertungen

Die neuen Regelungen in §§ 5 Abs. 2 Satz 3–5, 14 Abs. 6 JMStV sorgen dafür, dass Altersbewertungen, die durch die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen und von der KJM bestätigt werden, durch die obersten Landesjugendbehörden (OLJB) zu übernehmen sind. Dies soll eine erneute Prüfung nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) entbehrllich machen, wenn der Anbieter die bereits geprüften Inhalte auf Trägermedien (z. B. Blu-Ray-Disc) veröffentlichten will. Die KJM kann eine Bestätigung der Bewertungen der Selbstkontrollen dann verweigern, wenn die Selbstkontrolle bei der Altersbewertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat (§ 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV). Nach § 14 Abs. 6 JMStV ist die Entscheidung durch die KJM innerhalb von 14 Tagen zu treffen und kann durch den Einzelprüfer ergehen.

Das Verfahren ist bei der KJM wie in der Novellierung vorgesehen angelaufen. Die Bestätigung der Alterseinstufungen hat die KJM auf ihren Vorsitzenden übertragen. Dieser wird inhaltlich von den Prüfgruppensitzungsleitern der KJM vorbereitet. Seit Inkrafttreten der Novelle sind alle Anträge, die bei der KJM eingereicht wurden, zeitnah bestätigt worden.



§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 JMStV

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.

§ 14 Abs. 6 JMStV

Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.

2 Programmankündigungen mit Bewegtbildern im Tagesprogramm

Durch die Novelle erfolgte eine Streichung der Regelung für Bewegtbildtrailer. § 10 Abs. 1 JMStV sah vor, dass Programmankündigungen mit Bewegtbildern für Sendungen, die aus Jugendschutzgründen erst ab 22:00 oder 23:00 Uhr ausgestrahlt werden durften, derselben Sendezeitbeschränkung wie die angekündigte Sendung selbst unterlagen. Mit Standbildern durfte jederzeit im Tagesprogramm auf diese Sendungen hingewiesen werden. Nunmehr dürfen im Tagesprogramm auch Sendungen mit Bewegtbildern beworben werden, die erst ab 22:00 oder 23:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, sofern der Trailer selbst nicht entwicklungsbeeinträchtigend ist.



Hintergrund

Ziel der ursprünglichen Vorschrift war es zu verhindern, dass Anreize für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, die zu ihrem Schutz eingeführten Sendezeitregelungen zu missachten. Bewegtbildern werden im Vergleich zu Standbildern eine erhöhte Suggestivkraft zugeschrieben.

3 Anerkennung von Jugendschutzprogrammen

§ 11 JMStV wurde einer umfangreichen Änderung unterzogen: Die Beurteilung der Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen liegt nunmehr bei den Freiwilligen Selbstkontrollen. Die KJM kann nun im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Kriterien für die Eignungsanforderungen an Jugendschutzprogramme festlegen. Bereits im Oktober 2016 hat die KJM daher im Benehmen mit den Selbstkontrollen eben solche Kriterien erlassen, die sich am derzeitigen Erkenntnisstand orientieren. Diese Kriterien sind nicht abschließend formuliert – eine Anpassung bzw. weitere Verfeinerung ist jederzeit möglich.

 Die Kriterien sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/jugendschutzprogramme.

4 Sonstige Änderungen

- § 5 Abs. 6 JMStV: Umkehr der Beweislast – Die Novelle legt fest, dass § 5 Abs. 1 JMStV in der Regel nicht gilt, es sei denn es besteht kein berechtigtes Interesse an der Form der Darstellung der Berichterstattung. Das bedeutet, dass zunächst immer ein berechtigtes Interesse zugunsten des Anbieters vermutet wird und die KJM dieses widerlegen muss. Bis zum 1. Oktober 2016 galt die Regelung umgekehrt: Der Anbieter musste das berechnigte Interesse an der Form der Darstellung beweisen.
- § 5 Abs. 7 JMStV: Für elektronische Ausgaben von Druckerezeugnissen soll § 5 Abs. 1 Satz 1 JMStV erst gelten, wenn die zuständige Aufsicht festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.
- § 7 JMStV: Jugendschutzbeauftragter – Anbieter müssen nach dem neuen § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 JMStV wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten. Insofern sind insbesondere auch Namen und Daten erforderlich, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.
- Stärkung der Selbstkontrollen: § 15 Abs. 2 Satz 2 JMStV legt fest, dass beim Erlass von Satzungen und Richtlinien durch die Organe der Landesmedienanstalten auch das Benehmen mit den Freiwilligen Selbstkontrollen eingeholt werden muss. Selbstkontrollen sind nunmehr unbefristet bei der KJM anerkannt und müssen keine Verlängerungsanträge mehr stellen (§ 19 Abs. 4 JMStV).
- Aufsichtsmaßnahmen KJM-Selbstkontrollen: Der Aufsichtskanon der KJM über die Selbstkontrollen wurde erweitert, sodass die Anerkennung nunmehr auch nur teilweise widerrufen werden könnte oder eine Anerkennung mit Nebenstimmungen versehen werden könnte (§ 19 Abs. 4 JMStV). § 19b JMStV gibt der KJM die Möglichkeit, die Beurteilung einer Selbstkontrolle über ein Jugendschutzprogramm für unwirksam zu erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogrammes gegenüber Auflagen zu erteilen. Zu beachten ist hier der Beurteilungsspielraum der Selbstkontrollen.
- Privilegierung von Anbietern in Ordnungswidrigkeitenverfahren: Die neue Formulierung in § 24 Abs. 1 Nr. 4 JMStV sieht vor, dass bei einer fahrlässigen Falschkennzeichnung eines Angebotes im Rahmen des sogenannten Labelings keine Ordnungswidrigkeit gegeben ist. Dies betrifft Fälle, in denen Anbieter versehentlich das Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe kennzeichnen.

C Anwendung der Bestimmungen des JMStV



C Anwendung der Bestimmungen des JMStV

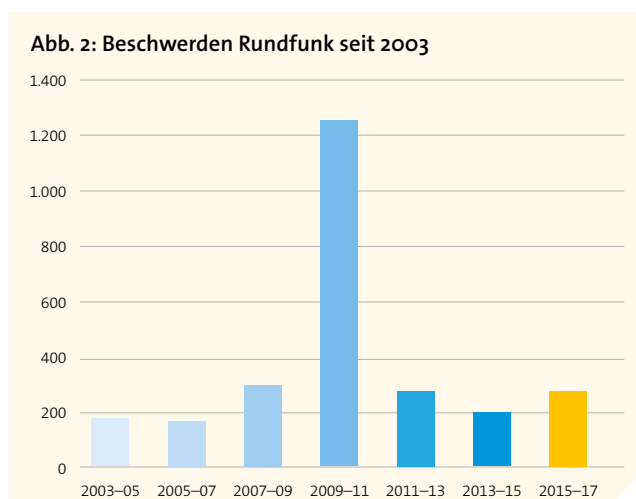
1 Anfragen und Beschwerden

Die Prüftätigkeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Darunter fallen einerseits die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden und andererseits die konkrete Prüfung von Einzelfällen. Die Zahl der regelmäßig eingehenden Anfragen und Beschwerden zu Rundfunk- und Telemedien-Angeboten sowie zu allgemeinen Themen zeigt, dass die KJM als Ansprechpartnerin für den Jugendmedienschutz fest verankert ist. Zwischen März 2015 und Februar 2017 befasste sich die KJM mit 1.247 Anfragen und Beschwerden, die alle einzeln beantwortet wurden. Somit lässt sich im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum (6. Tätigkeitsbericht: 667 Anfragen und Beschwerden) ein starker Anstieg verzeichnen, der besonders die Beschwerden über Telemedien-Angebote betrifft (→ vgl. C 1.2 *Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien*). Seit ihrem Bestehen bearbeitete die KJM insgesamt rund 7.300 Anfragen und Beschwerden.

1.1 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen

Beschwerden über Rundfunksendungen

Die praktische Aufsichtstätigkeit der KJM wird aus zwei Quellen gespeist: zum einen aus der Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten (→ vgl. C 2 *Prüftätigkeit*) und zum anderen aus den kritischen Hinweisen zu diversen Rundfunkangeboten aus den Reihen der Zuschauer und Zuhörer. Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die KJM 255 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunksendungen.



Die meisten Bürger nutzen für die Beschwerden das Online-Kontaktformular auf der KJM-Webseite. Beschwerdeführer sind aber nicht nur engagierte Bürgerinnen und Bürger, sondern zahlreiche Beschwerden werden auch über unterschiedliche Einrichtungen und Behörden an die KJM übermittelt. Ministerien, Jugendschutzorganisationen und Bürgerverbände wenden sich mit der Bitte an die KJM, konkrete Rundfunkangebote zu prüfen. Die an die einzelnen Landesmedienanstalten direkt gerichteten Beschwerden und Anfragen sind hier nicht erfasst, sofern sie nicht auch an den Bereich Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) gesendet wurden.



Hintergrund: Bearbeitung von Beschwerden

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Der Bereich Jugendmedienschutz in der GGS bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Denn für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter lizenziert ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Thematischer Schwerpunkt der Beschwerden waren auch in diesem Berichtszeitraum vor allem wieder sexuelle Darstellungen in einer großen Bandbreite von Genres. Die Beschwerdeführer störten sich neben verschiedenen Spielfilmen und Serien vor allem an Werbespots, die Erotikartikel bewarben und im Tagesprogramm ausgestrahlt wurden. Zudem erreichten die GGS auch einige Beschwerden, die sich auf Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezogen, für deren Aufsicht die KJM allerdings bislang nicht zuständig ist. Auch Darstellungen von Gewalt veranlassten Fernsehzuschauer zu Beschwerden bei der KJM. Besonders häufig standen hier Krimiserien in der Kritik.

Anfragen zu Rundfunksendungen

Im Zeitraum März 2015 bis Februar 2017 gingen 12 Anfragen zu Rundfunksendungen im Bereich Jugendmedienschutz in der GGS ein. Diese bezogen sich auf Fragen des technischen Jugendmedienschutzes, wie beispielsweise Vorsperren, oder auf Aufzeichnungen von Sendungen, die von der KJM geprüft wurden. Einige Anfragende interessierten sich auch für die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Ausstrahlung von Werbespots für Erotikartikel im Tagesprogramm, über die sich im vorliegenden Berichtszeitraum auffällig viele Bürgerinnen und Bürger konkret beschwerten.

1.2 Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien

Beschwerden zu Telemedien-Angeboten

Die KJM bearbeitete im aktuellen Berichtszeitraum 916 Beschwerden zu Telemedien-Angeboten und damit etwa vier Mal so viele wie im vorangegangenen Berichtszeitraum. Alle Beschwerden, die im Bereich Jugendmedienschutz der GGS eingehen, werden zunächst zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet sowie eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt. Sofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch jugendschutz.net oder die zuständige Landesmedienanstalt eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“. Bei Beschwerden gegen Internetangebote von Anbietern mit Sitz im Ausland wurde beim KJM-Vorsitzenden geprüft, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) gegeben waren.

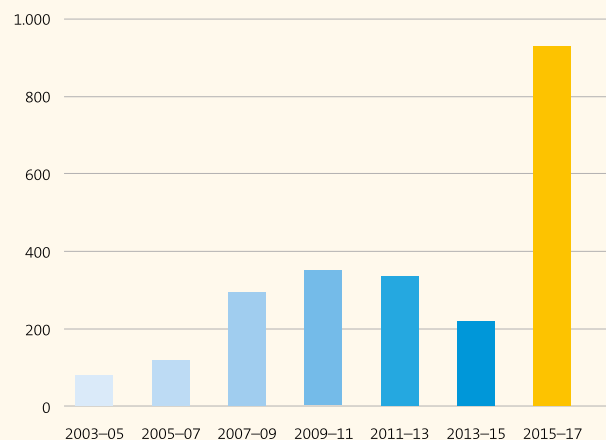


Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt die Weiterleitung an jugendschutz.net und die zuständige Landesmedienanstalt zur inhaltlichen Überprüfung. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und ändert der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dies nicht, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und eine Vorlage für die KJM erstellt. Der Beschwerdeführer wird über die Prüfpraxis der KJM und das weitere Verfahren bezüglich des möglicherweise problematischen Internetangebots informiert (→ vgl. Kapitel C 2.1 Das KJM-Prüfverfahren).

Bei Beschwerden gegen ein bereits im Prüfverfahren der KJM geprüftes oder durch die BPjM indiziertes Angebot wurde die Bewertung dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Die im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden richteten sich auch in diesem Berichtszeitraum hauptsächlich gegen erotische und pornografische Internetangebote. Ein enormer Zuwachs von Beschwerden in diesem Bereich war in Bezug auf Spam-E-Mails zu verzeichnen. Des Weiteren beschwerten sich viele Bürgerinnen und Bürger über problematische Inhalte in sozialen Netzwerken oder auf Videoplattformen. Grund für die Beschwerden waren neben sexualisierten Inhalten vor allem Gewaltdarstellungen sowie Hass und Hetze in rechtsextremem Kontext (→ vgl. C 2.4.2 Problemfelder). Auch zu Online-Spielen und Spieleplattformen gingen nach wie vor Beschwerden ein. Da es sich bei Online-Spielen häufig um ausländische Angebote handelt, die frei zugänglich sind und zum Teil kostenlos zur Verfügung stehen, beschreitet die KJM in diesen Fällen meistens den Weg über die Stellung eines Indizierungsantrags, um gegen das Angebot vorgehen zu können.

Abb. 3: Beschwerden Telemedien seit 2003



Anfragen zu Telemedien-Angeboten

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen 46 schriftliche und telefonische Anfragen aus dem Bereich Telemedien bei der KJM ein. Thema der meisten Anfragen war der technische Jugendmedienschutz. Zahlreiche Eltern und Pädagogen erkundigten sich nach technischen Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche bei ihrer Internetnutzung zu schützen. Die Fragen reichten von Zeitbudget-Programmen über Jugendschutzprogramme und die sichere Ausgestaltung von öffentlich nutzbaren WLANs. Auch Seitenbetreiber wandten sich an die KJM, um sich nach Möglichkeiten der rechtskonformen Gestaltung ihrer Internetangebote mit technischen Hilfsmitteln zu erkundigen. Darüber hinaus erhielt

die KJM einige Anfragen zur Liste der BPjM sowie Anfragen zu einzelnen Internetangeboten im Hinblick darauf, ob diese den Bestimmungen des JMStV entsprechen. War dies nicht der Fall, wurden die Angebote – analog zu den Beschwerden im Bereich Telemedien – an jugendschutz.net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet.

1.3 Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Beschwerden

Von März 2015 bis Februar 2017 gingen 45 allgemeine Beschwerden und (überwiegend) Anfragen im Bereich Jugendmedienschutz der GGS ein. Bei den allgemeinen Anfragen und Beschwerden handelt es sich um Fragen zur Tätigkeit der KJM oder zu anderen Themen rund um den Jugendmedienschutz, die nicht eindeutig dem Thema „Rundfunk“ oder dem Thema „Telemedien“ zuzuordnen sind. Die allgemeinen Anfragen im aktuellen Berichtszeitraum stammten zum Großteil von interessierten Privatpersonen und bezogen sich auf Entertainment-Angebote in Fernbussen, das Thema Kindeswohl im weiteren Sinne, das deutsche System des Jugendmedienschutzes im Allgemeinen oder die Rolle der KJM im Speziellen. Darüber hinaus erkundigten sich Studierende oder Wissenschaftler nach Informationen für Referate, wissenschaftliche Arbeiten oder Veranstaltungen. Allgemeine Anfragen oder Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit der KJM fallen, leitet der Bereich Jugendmedienschutz der GGS an die jeweils zuständige Stelle weiter und informiert den Beschwerdeführer darüber.

2 Prüftätigkeit

Die Prüfung und Beurteilung von Rundfunk- und Telemedienangeboten ist Kernaufgabe der KJM. Dabei ist sie gemäß JMStV zuständig für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedienanbieter mit Sitz in Deutschland. Im Folgenden werden der Ablauf eines Verfahrens sowie Neuerungen in den Prüfkriterien der KJM erläutert, bevor die konkrete Prüftätigkeit in den Bereichen Rundfunk und Telemedien im Berichtszeitraum dargelegt wird.

2.1 Das KJM-Prüfverfahren

Die Abläufe der Aufsichtsverfahren in den Bereichen Telemedien und Rundfunk sind sich sehr ähnlich. Bei den Telemedien übernimmt in der Regel jugendschutz.net die Vorprüfung problematischer Angebote (→ vgl. A 2 Organisation und Vernetzung der KJM). Bei der Annahme von Verstößen tritt jugendschutz.net oder auch die zuständige Landesmedienanstalt an deutsche Anbieter heran und macht sie auf mögliche Verstöße aufmerksam, um auf eine freiwillige Änderung hinzuwirken. Im Bereich Rundfunk erfolgt die Vorabprüfung der Prüffälle ausschließlich durch die zuständige Landesmedienanstalt. Bei einem Anfangsverdacht bereitet sie den Fall für eine KJM-Prüfgruppe vor.

Beobachtung Vorabprüfung		Beurteilung	Anhörung/ Abgabe an die Staats- anwaltschaft	Entscheidung	Überwachung/ Umsetzung und Vollzug
Rundfunk	Telemedium	KJM- Prüfgruppe	Zuständige LMA	KJM-Prüf- ausschuss/KJM	Zuständige LMA
Zuständige LMA	jugend- schutz.net/ zuständige LMA				

Abb. 4: Abschnitte des KJM-Prüfverfahrens



Telemedien-Vorarbeit von jugendschutz.net

Anders als die Rundfunkanbieter mit ihren professionell geschulten Jugendschutzbeauftragten kennen viele Telemedienanbieter die gesetzlichen Regelungen nur unzureichend. Gleichzeitig ist es wichtig, dass für Kinder und Jugendliche problematische Angebote, die v.a. im Internet rund um die Uhr abrufbar sind, so schnell wie möglich rechtskonform umgestaltet werden. In Vorarbeit für die KJM trat jugendschutz.net im aktuellen Berichtszeitraum deshalb nach eigenen Angaben in rund 1.900 Fällen an deutsche Telemedien-Anbieter heran, die mit ihren Angeboten gegen die Bestimmungen des JMStV verstießen. Dadurch konnte in 74% der Fälle die jugendmedienschutzkonforme Anpassung von Inhalten erreicht werden. Dennoch verblieben 200 Fälle, die aufgrund von Nichtabhilfe oder besonders schweren Verstößen an die KJM weitergeleitet werden mussten. Diese Fälle hat die KJM in ihr Prüfverfahren eingespeist.

Sowohl in Telemedien- als auch in Rundfunkfällen befasst sich in der Regel zunächst eine Prüfgruppe der KJM mit dem entsprechenden Angebot und spricht eine Empfehlung für oder gegen die Feststellung eines Verstoßes gegen den JMStV aus (Entscheidungsempfehlung für die zuständige Landesmedienanstalt). In strafrechtlich relevanten Fällen gibt die Landesmedienanstalt den Prüffall an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Sofern ein Angebot vorab einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und von dieser bewertet wurde, überprüft die Prüfgruppe, ob eine Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes vorliegt.

Für den Bereich Telemedien gilt: Sollte der Anbieter Mitglied in einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle sein, so wendet sich die KJM mit dem behaupteten Verstoß (mit Ausnahme von Verstößen gegen §4 Abs.1 JMStV – unzulässige Angebote) zunächst an die Selbstkontrollereinrichtung. Sofern die Empfehlung der Prüfgruppe von der Stellungnahme der anerkannten Selbstkontrollereinrichtung abweicht, wird der Prüffall zur Prüfung der Überschreitung des Beurteilungsspielraums erneut in einer KJM-Prüfgruppe behandelt.

In allen anderen Fällen, in denen bis auf Weiteres von einem Verstoß ausgegangen wird, hört die zuständige Landesmedienanstalt den Rundfunk- oder Telemedienanbieter im Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren an. Der Prüffall wird dann von einem KJM-Prüfausschuss oder dem KJM-Plenum abschließend entschieden. Anschließend obliegt die Umsetzung der Maßnahmen wieder der zuständigen Landesmedienanstalt: Sie erlässt Verwaltungs- und/oder

Bußgeldbescheide und begleitet das weitere Verfahren. Der Anbieter hat schließlich die Möglichkeit, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

2.2 Überarbeitung der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien

Die Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien dienen der KJM als Werkzeug, Sachverhalte von Rundfunk- und Telemedienangeboten im Hinblick auf ihre mögliche Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu analysieren und zu klassifizieren. Aufgrund des ständigen Wandels der schnelllebigen Medien überprüft die AG Kriterien unter Federführung der Niedersächsischen Landesmedienanstalten (NLM) dieses Werkzeug fortwährend und empfiehlt der KJM bei Aktualisierungsbedarf entsprechende Änderungen.

Im aktuellen Berichtszeitraum ist insbesondere eine Befassung mit den Bewertungskriterien für Angebote, die die physische und psychische Integrität von Kindern und Jugendlichen tangieren, notwendig geworden. Dem verstärkten Vorkommen, der zunehmenden Vielfalt und somit der steigenden Relevanz der Angebote in den Themenbereichen Essstörung, Selbstverletzung und Suizid sowie der Zunahme der sogenannten Legal-High-Onlineshops in den Telemedien musste Rechnung getragen werden. Die Bearbeitung konzentrierte sich somit auf das Unterkapitel „Risikoverhalten: physische und psychische Integrität“ und befasste sich mit zwei Beeinträchtigungs- bzw. Gefährdungskomplexen.

Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten und Suizid

Das Unterkapitel „Risikoverhalten: physische und psychische Integrität“ behandelt Angebote, die risikobehaftetes Verhalten (z.B. Mutproben mit Verletzungsgefahr, Drogen- und Alkoholkonsum, Bulimie) zum Inhalt haben und somit Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden können. In der Aktualisierung wurden die Beeinträchtigungs- und Gefährdungsspektren der Angebote zu den Themenbereichen Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten und Suizid in den Fokus genommen. Das Kapitel enthält nun Prüfkriterien, die die inhaltliche und formale Darstellung, Persuasionspotenziale von Communitys, Methodenbeschreibungen und -anleitungen sowie wirkungsverstärkende und wirkungsrelativierende Merkmale berücksichtigen. Den Änderungen wurde zudem in der neuen Überschrift des Kapitels, das nun „Risikoverhalten und Selbstschädigung“ heißt, Rechnung getragen.

Legal-High-Onlineshops

Zudem musste der Kriterienkatalog hinsichtlich der Problematik der Legal-High-Onlineshops weiter differenziert und den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Diesem Anspruch wurde ebenfalls mit einer Aktualisierung des Unterkapitels „Risikoverhalten: physische und psychische Integrität“ Rechnung getragen. Mit den Überarbeitungen werden Darstellungen eingeschlossen, die den Konsum von „legalen“ Drogen verharmlosen, verherrlichen oder sogar propagieren.

Im Ergebnis der Bearbeitung und Aktualisierung können die Prüferinnen und Prüfer der KJM Angebote präziser bewerten, die Risikoverhalten und Selbstschädigung thematisieren sowie „Legal Highs“ verkaufen oder darstellen.

2.3 Prüftätigkeit Rundfunk

Die Landesmedienanstalten beobachten kontinuierlich die von ihnen lizenzierten Hörfunk- und Fernsehsender. Neben der laufenden Programmbeobachtung gehen bei den Landesmedienanstalten auch Zuschauerbeschwerden ein. Außerdem



Überprüfung vor Ausstrahlung

Bei der Vorabkontrolle werden Spielfilme und Serien berücksichtigt, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Alterskennzeichnung erhalten haben. Diese Angebote werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Sendezeit gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) erhalten haben.

Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben und aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird hier hauptsächlich überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten wurden. Auch werden Filme, deren Originalfassungen indiziert wurden, daraufhin überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

beobachtet die AG „Neue Formate Fernsehen“ unter Federführung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) neue Trends und Sendungsformate, sodass auf öffentlich umstrittene Sendungen schnell reagiert werden kann.

2.3.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Seit ihrer Gründung im April 2003 hat die KJM sich mit rund 1.100 Rundfunk-Prüffällen befasst. Im aktuellen Berichtszeitraum bearbeitete die KJM 75 Fälle.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 7 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Aufsichtsfälle aus dem Bereich Rundfunk in Präsenzprüfungen bewertet wurden. Von insgesamt 75 Rundfunkfällen, mit denen die KJM sich im Berichtszeitraum beschäftigte, sind bereits 69 Fälle inhaltlich abschließend geprüft. 35 % dieser abgeschlossenen Fälle stuft die KJM als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ein. Dabei handelt es sich zum Großteil um Angebote, die als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder oder Jugendliche bewertet wurden. In 64 % der Fälle wurde kein Verstoß festgestellt und einem weiteren Fall wurde das Verfahren eingestellt. 6 Fälle befinden sich noch im Prüfverfahren der KJM.

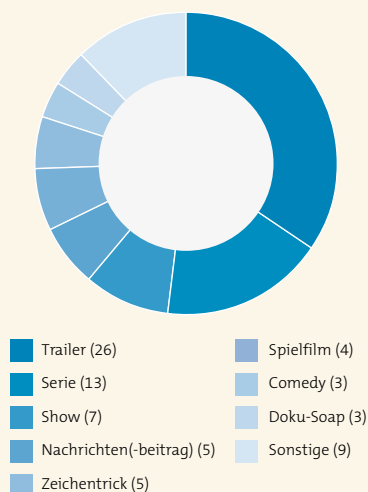


Entwicklungsbeeinträchtigung

Der Begriff der „Entwicklungsbeeinträchtigung“ umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. In der individuellen Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. In der sozialen Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können.

Die Bandbreite der von der KJM geprüften Angebote war auch in diesem Berichtszeitraum sehr groß. Vor allem Programmtrailer (26 Fälle) wurden auf potenzielle Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV geprüft. Auch Serien (13 Fälle) standen im Fokus der Prüftätigkeit, ebenso wie Shows (7 Fälle), (Nachrichten-)Beiträge und Zeichentricksendungen (je 5 Fälle). Die KJM prüfte weiterhin 4 Spielfilme, je 3 Comedy-Formate und Doku-Soaps. Magazin(-beiträge), Talkshows und Werbespots prüfte die KJM in je 2 Fällen sowie je eine Dokumentation, Musikvideo und Reality-TV-Format (→ vgl. Abb. 5: Rundfunkprüffälle nach Genres im Berichtszeitraum).

Abb. 5: Rundfunkprüffälle nach Genres im Berichtszeitraum



2.3.2. Problemfelder

Obwohl die KJM im Berichtszeitraum unterschiedlichste Formate prüfte, die einer Vielzahl von Genres zuzuordnen sind, ließen sich Schwerpunkte in der Prüfung erkennen.

Programmankündigungen mit Bewegtbildern

Bereits seit vielen Jahren erhält die KJM Beschwerden zu Programmankündigungen (sogenannte Trailer) im Fernsehen. Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurde daher eine Vielzahl von Trailern geprüft. Bei einigen Trailern wurden entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (z.B. drastische Bilder) festgestellt, andere fielen unter die Vorschrift des § 10 Abs. 1 JMStV a. F. Nach dieser Vorschrift unterlagen Programmankündigungen mit Bewegtbildern für Sendungen, die aus Jugendschutzgründen erst ab 22:00 Uhr oder 23:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, denselben Sendezeitbeschränkungen wie die angekündigte Sendung selbst. Mit Standbildern durften Fernsehveranstalter aber ganztägig auf die Sendungen hinweisen. Bis zur Novelle des JMStV zum 1. Oktober 2016 stellte die KJM mehrfach Verstöße gegen § 10 Abs. 1 JMStV a. F. fest. Die Trailer enthielten zwar oft Standbilder; diese wurden jedoch durch eine schnelle Hintereinanderschaltung, Zooms und Lichteffekte derart gestaltet, dass der Eindruck von Bewegtbildern entstand. Entscheidend war hierbei immer der Eindruck, der bei einem unvoreingenommenen Zuschauer entsteht.

Ängstigende Inhalte

Auffallend war im Berichtszeitraum die Vielzahl von Fällen, die von der KJM als ängstigend für bestimmte Altersgruppen eingestuft wurden. Formatübergreifend konnten diese Inhalte

in Spielfilmen, Serien, Doku-Soaps/Reality-Formaten, Comicserien oder auch Trailern festgestellt werden. Bei ängstigen Inhalten wird befürchtet, dass Kinder und/oder Jugendliche emotional überfordert und in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt werden.

In einigen Fällen wurden junge Schauspieler mit hohem Identifikationspotential für Kinder und/oder Jugendliche in bedrohlichen Situationen gezeigt, sodass bei den jungen Zuschauern große emotionale Anteilnahme sowie verstärkte Angst- und Mitleidsreaktionen ausgelöst werden können. Teilweise wurden jedoch auch sehr realistische blutige Szenen in Nahaufnahme gezeigt, sodass bei ausgespielten Inszenierungen eine nachhaltige Ängstigung bestimmter Altersgruppen nicht ausgeschlossen werden konnte. Das detaillierte Zeigen von Gewaltakten, Qualen von Opfern, vielen emotional belastenden Szenen ohne ausreichende Entlastung oder Aufklärung der Geschehnisse ist für bestimmte Altersgruppen nur schwer zu verkraften. Realistische und lebensnahe Situationen (z.B. Beziehungskontext zwischen Eltern und Kindern) wirken zusätzlich erschwerend. Problematisch ist darüber hinaus auch ein Ende von Folgen einer Serie mit Szenen, die bei Kindern und/oder Jugendlichen zu einem hohen Erregungszustand führen und aufgrund des abrupten und spannenden Endes sodann kein Raum mehr für Spannungsabbau oder andere relativierende Elemente bleibt. Die KJM stuft derartige Inhalte daher als entwicklungsbeeinträchtigend für bestimmte Altersgruppen ein und beschloss für jeden Einzelfall entsprechende Maßnahmen.

2.3.3 Programmanalysen

Die KJM beschließt in regelmäßigen Abständen Programmanalysen, um bestimmte relevante Themen, die häufig im Monitoring der Landesmedienanstalten auffallen, zu beleuchten. Im Berichtszeitraum hat die KJM die Landesmedienanstalten um zwei Untersuchungen gebeten: Eine allgemeine Programmuntersuchung sowie eine Analyse mit Fokus auf Programmankündigungen.

Allgemeine Programmanalyse 2015

Auf Anregung des damaligen KJM-Vorsitzenden fand 2015 eine Untersuchung unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit der Landesmedienanstalten statt. Die Analyse sollte das gesamte Programm umfassen, um fundierte Aussagen zu potenziell enthaltenen jugendschutzrelevanten Inhalten treffen zu können. Daher wurde auf die nähere Bestimmung eines Schwerpunktthemas verzichtet. Grobe Leitlinie sollte die Prüfung der Vorschriften §§ 4, 5, 6, 10 JMStV sowie der Jugendschutzrichtlinien sein. Untersucht wurden die bundes-

weiten Vollprogramme mit der größten Reichweite sowie ausgesuchte Unterhaltungsspartenprogramme, die jugendmedienschutzrelevante Formate anbieten.

Insgesamt wurden 39 Ausstrahlungen als mögliche Verstöße bewertet. In 22 Fällen handelte es sich um mögliche Verstöße, die im Bereich der Werbung aufgefallen waren. 13 Verdachtsfälle betrafen die Ausstrahlung von Trailern (§ 10 JMStV). Ein Verdacht auf eine Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 JMStV) lag in vier Fällen vor. Alle Verdachtsfälle wurden von den zuständigen Landesmedienanstalten in ein KJM-Prüfverfahren eingespeist.

Programmanalyse „Traileruntersuchung“ 2016

Im September 2016 beschloss die KJM eine Schwerpunktuntersuchung zur Platzierungspraxis von Programmankündigungen im Tagesprogramm, die für Filme und Sendungen warben, die für Jugendliche ab 16 und 18 Jahren freigegeben waren. Anlass für die Untersuchung war die neue Trailerregelung im novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (→ § 10 JMStV, vgl. C 2.3.2 Problemfelder).

In diese Analyse, die von den 14 Landesmedienanstalten unter Federführung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) durchgeführt wurde, wurden 14 bundesweite Sender einbezogen. Insgesamt wurden 3.250 Trailer für Filme, Serien, Show-Formate und Magazine geprüft. Bei einer Reihe von Trailern konnte ein Anfangsverdacht auf eine Entwicklungsbeeinträchtigung festgestellt werden. In diesen Fällen haben die Landesmedienanstalten Prüfverfahren eingeleitet.

2.4 Prüftätigkeit Telemedien

Die einzelnen Landesmedienanstalten sind für Anbieter von Telemedien, die im jeweiligen Bundesland ansässig sind, zuständig. Sie gehen Beschwerden aus der Bevölkerung nach und übermitteln diese ggf. auch an jugendschutz.net (→ vgl. Abb. 4: Abschnitte des KJM-Prüfverfahrens).

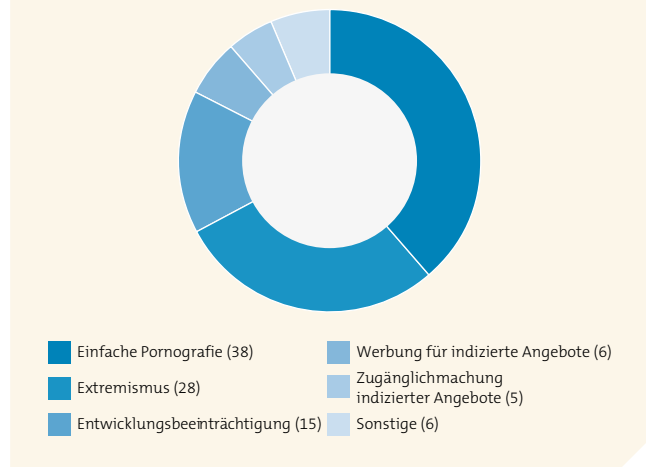
2.4.1 Aufsichtsfälle Telemedien

Seit ihrem Bestehen prüfte die KJM rund 1.770 Telemedienangebote. Im aktuellen Berichtszeitraum fanden 22 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen Aufsichtsfälle aus dem Bereich Telemedien in Präsenzprüfungen bewertet wurden.

Im Berichtszeitraum befasste sich die KJM mit 342 Fällen aus dem Bereich der Telemedien. 215 Fälle sind abschließend durch die KJM bewertet worden. In etwa 46% dieser abgeschlossenen Fälle hat die KJM einen Verstoß festgestellt,

50% der abschließend bewerteten Fälle konnten nach der Prüfung durch die KJM eingestellt werden. In 4% der Fälle stellte die KJM fest, dass kein Verstoß gegen den JMStV vorlag.

Abb. 6: Telemedien-Verstöße im Berichtszeitraum



Seit Bestehen der KJM fallen die meisten Prüffälle in den Bereich der „einfachen Pornografie“. Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurden die meisten Verstöße bei Angeboten festgestellt, in denen pornografische Darstellungen frei zugänglich oder ohne ausreichendes Schutzsystem verbreitet wurden (38). Die von der KJM geprüften Angebote enthielten Bilder, Videos, Kontaktanzeigen oder Verlinkungen auf pornografische Angebote. Drei der sechs Angebote, die Werbung für indizierte Angebote beinhalteten und dadurch gegen die Bestimmungen des JMStV verstießen, waren ebenfalls im Bereich der Pornografie zu verorten.



Pornografie

Der Begriff der Pornografie ist nicht legal definiert. „Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“ (vgl. BGH St 23, 40 [44ff.], 37, 55 [60]). Unterschieden wird zwischen sogenannter „harter“ Pornografie (Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie) und sogenannter „einfacher“ Pornografie.

28 Verstöße stellte die KJM in der Kategorie „Extremismus“ fest. Extremistische Inhalte treten z. B. in Form der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Internet auf oder verbreiten Aussagen, die den Holocaust leugnen.

Als entwicklungsbeeinträchtigend wurden von der KJM 15 Angebote bewertet. Dabei handelte es sich auch im aktuellen Berichtszeitraum größtenteils um Internetauftritte von Bordellen.

Im Bereich der absolut unzulässigen Inhalte stellte die KJM in fünf Fällen fest, dass der jeweilige Anbieter indizierte Angebote zugänglich gemacht und damit gegen die Bestimmungen des JMStV verstoßen hat. In vier dieser Fälle können die gegen den JMStV verstoßenden Angebote dem Bereich des Rechtsextremismus zugeordnet werden.

Mediatheken von Fernsehsendern wurden auch in diesem Berichtszeitraum kaum geprüft, da die meisten deutschen Fernsehanbieter ihre Online-Angebote mittlerweile für ein Jugendschutzprogramm programmiert haben (sog. Labeling). Der Labelstandard ermöglicht es Anbietern, Inhalte und Unterseiten differenziert zu kennzeichnen. Diese Möglichkeit der jugendmedienschutzkonformen Ausgestaltung ist für manche Anbieter geeigneter als die Einhaltung von Zeitgrenzen (→ vgl. C 4 Technischer Jugendschutz).

2.4.2 Problemfelder

Während ein Großteil der Prüffälle regelmäßig dem Bereich der Pornografie zuzuordnen ist, haben sich im aktuellen Zeitraum zusätzlich zwei weitere Schwerpunkte in der Telemedien-Prüftätigkeit der KJM herauskristallisiert.

Legal Highs

Die KJM hat sich im Berichtszeitraum intensiv mit Online-Shops beschäftigt, in denen sogenannte Legal Highs, getarnt als Kräutermischungen oder Badesalze, verkauft werden. Dabei handelt es sich um psychoaktive Stoffe, die bis zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen Ende 2016 überwiegend im Internet legal angeboten wurden. Da die Angebote sehr unterschiedlich gestaltet sind, ist es wichtig, dass die KJM in jedem Einzelfall feststellt, ob eine jugendaffine Gestaltung und eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung des Angebotes vorliegen (→ vgl. C 2.2 Überarbeitung der Kriterien). Oft waren Online-Shops problematisch, wenn Substanzen aufgrund ihrer Konsumierbarkeit als Droge positiv dargestellt wurden, ohne ernst gemeinte Warnhinweise auf mögliche negative Folgen oder gesundheitliche Schäden für den Konsumenten zu geben.

Hass und Hetze

Eine deutliche Zunahme an Prüffällen hat die KJM im Berichtszeitraum im Bereich des politischen Extremismus verzeichnet. Dazu zählen insbesondere Inhalte die rechtsextrem, volksverhetzend, diskriminierend sind und/oder den Holocaust leugnen. Konkret lagen der KJM zahlreiche Fälle vor, bei denen in sozialen Netzwerken gegen Flüchtlinge gehetzt wurde. Bei der Prüfung von möglichen Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV im Bereich des politischen Extremismus beschäftigte sich die KJM mit unterschiedlichen Verbreitungsplattformen, wie z. B. Profilen in unterschiedlichen sozialen Netzwerken und Video-Plattformen, aber auch persönlichen Websites oder Blogs. Dabei sind jeweils die Nutzer, die Profile oder Kommentare erstellen, vorrangig für die von ihnen selbst veröffentlichten Inhalte verantwortlich.

Viele dieser Fälle wurden durch die zuständigen Landesmedienanstalten an die Staatsanwaltschaften abgegeben, da ebenfalls strafrechtliche Normen verwirklicht wurden. So konnten in einigen Fällen, in denen es zu strafrechtlichen Verurteilungen kam, zwar keine Ordnungswidrigkeiten mehr durch die Landesmedienanstalten geführt werden. Dennoch haben die Landesmedienanstalten durch die Abgabe der Fälle dazu beigetragen, dass Hass, der sich in sozialen Netzwerken durch die Veröffentlichung volksverhetzender Inhalte äußert, sanktioniert wird (→ vgl. auch C 2.4.3 Indizierungen).

2.4.3 Indizierungen

Die KJM ist gemäß § 16 Satz 2 Nr. 8 JMStV und § 21 Abs. 2, 18 Abs. 6 JuSchG in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Diese Aufgabe hatte auch in diesem Berichtszeitraum einen hohen Stellenwert im Rahmen der Prüftätigkeit der KJM.

Im JMStV ist eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen KJM und BPjM vorgeschrieben (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dieser Austausch wurde im aktuellen Berichtszeitraum durch die AG „Zusammenarbeit KJM/BPjM“ koordiniert und in der Indizierungspraxis effektiv umgesetzt. Die etablierte gemeinsame Spruchpraxis trug auch im aktuellen Berichtszeitraum dazu bei, dass die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt wurde.

Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen

Die BPjM ist gesetzlich verpflichtet, der KJM vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste der jugendgefährdenden Medien die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 21 Abs. 6 Satz 1 JuSchG). Diese Stellungnahmen der KJM hat die BPjM bei ihren Entscheidungen maßgeblich zu berücksichtigen (§ 21 Abs. 6 Satz 2 JuSchG).



Hintergrund: Indizierung von Telemedien

Von der BPjM als jugendgefährdend eingestufte Angebote werden in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die Rechtsfolgen der Indizierung im Hinblick auf Trägermedien sind im Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt, während die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien im JMStV festgelegt sind. Wird ein Angebot in die Liste eingetragen, unterliegt es weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen; dieses Medium darf nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Bei Telemedien-Angeboten, deren Anbieter im Ausland sitzen, können diese Rechtsfolgen einer Indizierung nicht durchgesetzt werden. Daher werden indizierte ausländische Telemedien-Angebote in das „BPjM-Modul“ aufgenommen. Diese von der BPjM erstellte Datei zur Filterung von Telemedien muss in geeignete Jugendschutzprogramme als „Blacklist“ integriert werden. Aufgrund einer Selbstverpflichtung der unter dem Dach der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter e.V. (FSM) zusammengeschlossenen großen deutschen Suchmaschinenanbieter werden indizierte Internetangebote nicht mehr in den Trefferlisten dieser Suchmaschinen angezeigt.

Die KJM gab seit ihrer Konstituierung im April 2003 bei der BPjM im Rahmen der Indizierungsverfahren insgesamt zu 2.878 Internetangeboten eine Stellungnahme ab. Im aktuellen

Berichtszeitraum war die KJM mit 652 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst. Antragsteller waren zum Beispiel Jugendämter, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundeskriminalamt, Landeskriminalämter oder Polizeidienststellen. Beim Großteil der von der BPjM übermittelten Indizierungsanträge – 582 Internetangebote – stellte der Vorsitzende der KJM eine Jugendgefährdung fest und befürwortete eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien durch die BPjM. Nur in 29 Fällen wurden bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt und die Indizierung nach Prüfung durch einen KJM-Prüfausschuss abgelehnt. Hierbei handelte es sich beispielsweise um genretypische deutschsprachige Rap-Lieder oder die Verbreitung von religiös motivierten Ansichten über die Thematik der sexuellen Orientierung. Die Angebote wiesen allerdings nicht die Intensität auf, die mindestens für eine Jugendgefährdung erforderlich gewesen wäre. Nach Auffassung der KJM sind Jugendliche in der Lage, derartige Inhalte in den Gesamtzusammenhang einzuordnen oder den zum Teil parodistischen Aussagegehalt zu erkennen.

Bei drei Fällen wurde das Verfahren von der BPjM aus formalen Gründen eingestellt, so dass eine Stellungnahme des Vorsitzenden nicht erforderlich war. Bei 37 Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, so dass der Vorsitzende zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgeben konnte. Ein Fall befindet sich derzeit noch in Klärung.

Die Stellungnahmen, bei denen der KJM-Vorsitzende eine Indizierung befürwortete, hatten größtenteils „harte“ Pornografie zum Inhalt (→ vgl. C 2.3.3 Infokasten „Definition: Pornografie“).

Abb. 7: Ablauf des Prüfverfahrens bei einer Stellungnahme zu einem Indizierungsantrag durch den Vorsitz der KJM



Vermeehrt waren ebenfalls Verstöße zum Themenfeld „Hate Speech“ auffällig, wie rechtsextremistische, diskriminierende oder kriegsverherrlichende Angebote. Andere relevante Themenkomplexe waren Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung und Angebote mit gewalthaltigen Inhalten.



Hintergrund: „Hate Speech“

Der Themenkomplex „Hate Speech“ („Hassrede“) hat in der letzten Zeit eine erhebliche gesellschaftliche Relevanz erhalten. In diesem Zusammenhang gaben bislang insbesondere rechtsextremistische, kriegsverherrlichende und diskriminierende Inhalte Anlass zur Stellung von Indizierungsanträgen. Diesen Angeboten ist gemein, dass sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schwer zu gefährden, indem sie den Achtungsanspruch von anderen Menschen auf eine den öffentlichen Frieden störende Weise negieren. Heranwachsende werden somit im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Toleranz und der Achtung der Würde anderer Menschen desensibilisiert.

Eine Vielzahl der Angebote enthielt Pornografie in unterschiedlichen Erscheinungsformen. Insgesamt 285 Angebote hatten sogenannte „harte“ Pornografie zum Inhalt. Davon enthielten 51 tierpornografische Inhalte und 10 Angebote wiesen pornografische Darstellungen mit jung aussehenden Akteuren auf. Nach Einschätzung des Bundeskriminalamts (BKA) und der BPjM handelte es sich bei einem Großteil der Angebote um Kinderpornografie im Sinne des § 184b StGB.

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 15.05.2013 folgenden Beschluss zum Umgang mit von der BPjM übermittelten Indizierungsanregungen des BKA zu kinderpornografischen Angeboten im Sinne des § 184b StGB gefasst:

Wird dem KJM-Vorsitzenden von der BPjM vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines kinderpornografischen Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D) Gelegenheit gegeben, zu einem Antrag des BKA Stellung zu nehmen, wird die Aufnahme des Telemediums in die Liste grundsätzlich von der KJM befürwortet, soweit folgende Voraussetzungen von der BPjM bejaht werden können:

Es handelt sich um ein nach Auffassung des Bundeskriminalamtes unzweifelhaft kinderpornografisches Angebot nach § 184b StGB, welches ausreichend dokumentiert wurde. Die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden und der Hotlines, das Angebot zu entfernen, sind erfolglos geblieben.

Es handelt sich um einen ausländischen Anbieter. Die BPjM befürwortet aufgrund einer internen Vorabinschätzung der ihr vorliegenden Unterlagen eine Aufnahme des Angebotes in die Liste jugendgefährdender Medien (Listenteil D). Dadurch wird das effektive Vorgehen gegen kinderpornografische Angebote unter gleichzeitiger Wahrung des Opfer-, Nutzer- und Mitarbeiterschutzes ermöglicht. Auf der Grundlage des Beschlusses der KJM befürwortete der Vorsitzende bei 224 von der BPjM übermittelten kinderpornografischen Angeboten eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

85 Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Dabei handelte es sich um sogenannte „Posenfälle“. Ein Großteil der Abbildungen wurde zudem in einem sexualisierten Gesamtkontext präsentiert (z. B. in Kombination mit einfacher Pornografie) und machte unter anderem dadurch die Absicht sexueller Stimulation auf Nutzerseite deutlich.



„Posendarstellungen Minderjähriger“

Der JMStV enthält ein absolutes Verbot, Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung unterhalb der Schwelle zur strafbaren Pornografie zu verbreiten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV). Ebenso gilt ein absolutes Verbreitungsverbot für kinder- und jugendpornografische Angebote im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 JMStV). Seit Inkrafttreten des neunundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21.02.2015 (BGBl. I 2015, S. 10) umfasst der strafrechtliche Begriff der kinderpornografischen Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) Darstellungen eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (§ 184b Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB). Entsprechend fallen unter den strafrechtlichen Begriff der jugendpornografischen Schrift Darstellung einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (§ 184c Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB). Die Bedeutung des in beiden Begriffen enthaltenen Merkmals „pornografisch“ wird unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der jeweiligen Strafnorm ermittelt (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az 1 StR 485/13). Aus der Neufassung der genannten Strafnormen folgt, dass „Posendarstellungen Minderjähriger“ eine Jugendgefährdung nach dem JMStV darstellen und gleichzeitig einem Straftatbestand unterfallen können. Im Rahmen des Indizierungsverfahrens wirkt sich dies auf die Zuordnung des Angebots in der Liste der jugendgefährdenden Medien aus.

Bei 68 Angeboten wurde eine Indizierung befürwortet, da sie rechtsextremistische und antisemitische Inhalte enthielten. Durch die Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen im Sinne des § 86a StGB, wie Hakenkreuze oder die Doppelsigrune, wird die generell rechtsextremistische Grundhaltung der Angebote untermauert. Diese Kennzeichen stehen in Verbindung mit einem rechtsextremistischen und antisemitischen Jargon und einer offenkundigen Sympathie mit dem Nationalsozialismus und dessen Ideologie. In einigen Angeboten wurden mittels zahlreicher Texte bekannter Revisionisten Thesen verbreitet, in denen die systematische Vernichtungspolitik des NS-Regimes verharmlost oder geleugnet wurde.

67 Angebote enthielten „einfache“ Pornografie. 49 Angebote wurden aufgrund gewalthaltiger oder sogenannter „Tasteless“-Inhalte als jugendgefährdend eingestuft. Hier handelte es sich hauptsächlich um reale Hinrichtungs- und Tötungsvideos. Das Leiden und Sterben von Menschen wurde auf voyeuristische Art und Weise gezeigt und war in keinen seriösen Berichterstattungs- bzw. Nachrichtenkontext eingebunden. Bei Kindern und Jugendlichen ist durch den Konsum derartiger Inhalte eine sozial-ethische Desorientierung zu befürchten. Eine Verrohung Heranwachsender und ein nachhaltiger Empathieverlust für Opfer von Gewalttaten sind nicht auszuschließen.

Bei sechs Angeboten wurde eine Indizierung befürwortet, da die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerter Lifestyle und in diesem Zusammenhang ein extremes Schlankheitsideal idealisiert wurde. Restriktives Essverhalten wurde als oberste Priorität und „Dünn-Sein“ als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung dargestellt.

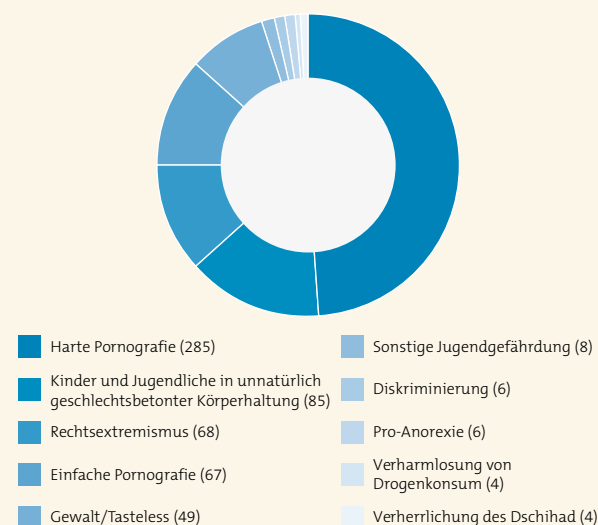
Zu ebenfalls sechs Angeboten wurde aufgrund von diskriminierenden Inhalten eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Lieder, die einen kriminellen Lebensstil verherrlichten sowie die Diskriminierung von Frauen oder Homosexuellen enthielten.

Bei vier Angeboten wurde eine Indizierung befürwortet, da sie die Teilnahme am Dschihad als Märtyrertod glorifizierten und ein reizvolles, romantisierendes Bild von religiös motivierten Kampf- und Gewalthandlungen zeichnen. In diesen Angeboten wurden Gewaltmaßnahmen und kämpferische Mittel zur Durchsetzung einer extremistischen religiösen Weltanschauung propagiert und ein reizvolles, romantisierendes Bild vom religiösen Kampf und vom Tod gezeichnet. Solche Inhalte werden als jugendgefährdend eingestuft, da Opfern von terroristischen Anschlägen keinerlei Empathie entgegen gebracht wird und Jugendliche radikalisiert und zur Nachahmung motiviert werden könnten.

Vier weitere Angebote führten zu der Befürwortung einer Indizierung, da der Konsum von Drogen verharmlost, verherrlicht oder angepriesen wurde. Ein Konsumanreiz wird insbesondere dann angenommen, wenn der Drogenkonsum als durchweg positiv, erstrebenswert sowie sozial förderlich dargestellt wird. Drogen werden verharmlost, indem ein risikoloser, unbedenklicher Konsum dieser Substanzen propagiert wird.

Acht Angebote fielen in die Kategorie „sonstige Jugendgefährdung“. Dabei handelte es sich unter anderem um Angebote, die Themen wie Selbstjustiz oder Selbstmord umfassten. Inhalte wie diese können zu selbstschädigenden oder riskanten Verhaltensweisen der Rezipienten beitragen.

Abb. 8: Stellungnahmen der KJM zu Indizierungen nach Inhalten im Berichtszeitraum



Indizierungsanträge der KJM

Die KJM beantragt zu jugendgefährdenden Telemedienangeboten die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 Abs. 6 JuSchG). Diesen Anträgen kommt (über das Antragsrecht hinaus) eine präjudizielle Wirkung zu.

Seit Konstituierung der KJM im Jahre 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu 2.621 Telemedien-Angeboten Indizierungsanträge. Im aktuellen Berichtszeitraum wurden 553 Indizierungsanträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Bei den Indizierungsanträgen ist seit 2003 ein steter Anstieg zu erkennen. Auch im aktuellen Berichtszeitraum stieg die Zahl der Indizierungsanträge an. Zahlreiche Internetangebote wurden der KJM von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an

die BPJM oder direkt an die KJM mit der Bitte um Prüfung des Angebotes hinsichtlich eines möglichen Indizierungsantrages gewandt hatten

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte „einfache“ Pornografie zum Inhalt (216 Angebote). 102 Angebote enthielten sogenannte „harte“ Pornografie, mehrheitlich bestehend aus sowohl pornografischen Darstellungen mit jung aussehenden Akteuren als auch tierpornografischen Angeboten.

Bei 93 Angeboten stellte der Vorsitzende einen Indizierungsantrag, da sie gewalthaltige Inhalte verbreiteten. Hierbei handelte es sich zu einem großen Teil um Videos mit drastischen und expliziten Gewaltdarstellungen, die auf Online-Plattformen abrufbar waren. Einige Angebote machten gewalthaltige deutschsprachige Rap-Lieder zugänglich. Andere zeigten Hinrichtungs- und Tötungsvideos oder schwer versehrte Menschen als Folge von Gewalteinwirkung.

Rechtsextremistische Inhalte wurden bei 63 der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. Die Angebote machten zum Teil Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB, wie Hakenkreuze, zugänglich, die in Verbindung mit einer den Nationalsozialismus verherrlichenden Grundhaltung standen. Rechtsextremistische Angebote sind in der Regel sehr textlastig und enthalten eine Fülle von antisemitischen, ausländerfeindlichen oder revisionistischen Texten und Artikeln.

Bei 40 Angeboten war eine Verharmlosung von Drogenkonsum feststellbar.

14 Angebote glorifizierten die Krankheit Anorexia Nervosa und als erstrebenswerten Lifestyle ein extremes Schlankheitsideal.

Elf Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie die Teilnahme am Dschihad als Märtyrertod glorifizierten und ein reizvolles, romantisierendes Bild von religiös motivierten Kampf- und Gewalthandlungen zeichneten. Die Angebote machten zum Teil Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen gemäß § 86a StGB (wie das sogenannte „Prophezensiegel“) zugänglich, die in Verbindung mit einer den „IS“ verherrlichenden Grundhaltung standen, wodurch sie eine inhaltliche Aussagekraft erhielten.

Zu drei Angeboten wurden Indizierungsanträge gestellt, weil sie diskriminierende Inhalte gegenüber homosexuellen Menschen aufwiesen. Die Verächtlichmachung sexueller Orientierung kann Ausgrenzungstendenzen verstärken und die sexuelle Selbstwahrnehmung betroffener Kinder und Jugendliche negativ beeinflussen.

Zwei Indizierungsanträge wurden aufgrund von Inhalten gestellt, die Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung („Posenfälle“) zeigten.

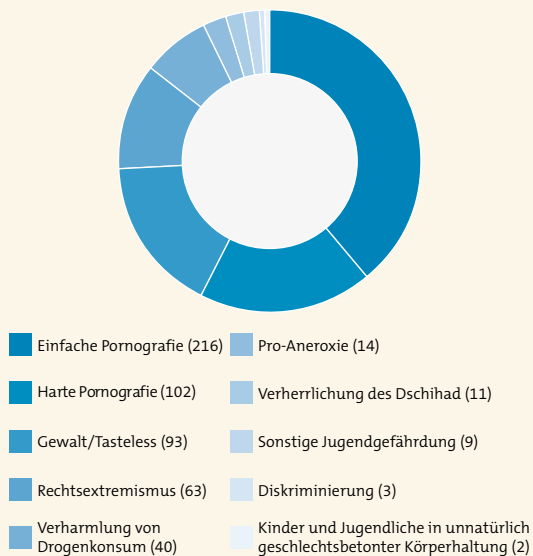
Unter die Rubrik sonstige Jugendgefährdung wurde in insgesamt neun Fällen ein Indizierungsantrag gestellt. Bei den Angeboten handelte es sich neben Aufrufen zur Straftaten unter anderem um sogenannte Selbstverletzungs- oder Selbstmordforen, in denen die Nutzer sich über verschiedene Methoden des „Ritzens“ oder des Suizids austauschten. Aufgrund der detaillierten Beschreibungen wird grundsätzlich ein problematisches Bild vom Wert des Lebens und von der Bedeutung des Todes vermittelt, was besonders bei labilen und entsprechend gefährdungsgeneigten Jugendlichen den Wunsch nach dem Tod wecken und schließlich eine Hilfestellung zum Suizid geben kann.



„Legal Highs“

Anlässlich einer im Herbst 2015 begonnenen Recherche von jugendschutz.net zu Online-Shops, die psychoaktive Substanzen vertreiben, die nicht vom Betäubungsmittelgesetz erfasst sind (sogenannte „Legal Highs“), werden vermehrt Indizierungsanregungen an die KJM herangetragen. Die meisten Angebote, die in die Kategorie Verharmlosung von Drogenkonsum fallen, sind mindestens dazu geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gefährden. Es wird ein Risikoverhalten als erstrebenswert propagiert, ohne auf negative physische und psychische Folgen einzugehen. In den Angeboten werden psychoaktive Substanzen aufgrund ihrer Konsumierbarkeit als Droge positiv dargestellt, ohne erst gemeinte Warnhinweise auf mögliche negative Folgen oder gesundheitliche Schäden für den Konsumenten zu geben.

Abb. 9: Indizierungsanträge der KJM nach Inhalten im Berichtszeitraum



2.5 Bestätigung von Altersbewertungen

Eine der aus der Novellierung resultierenden Änderungen in der Aufsichtspraxis der KJM ist deren neue Zuständigkeit für die Bestätigung von Altersbewertungen: Auf Antrag prüft die KJM nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV, ob die Altersbewertung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von den obersten Landesjugendbehörden (OLJB) zu übernehmen ist.

Vom Start des Verfahrens im Oktober 2016 bis zum Ende des Berichtszeitraums 28. Februar 2017 hat die KJM 13 Anträge der FSF abschließend bearbeitet und in allen Fällen die Altersbewertung bestätigt.

Es handelte sich dabei um sieben Bestätigungen einer Altersbewertung ab 0 Jahre (eine Folge einer Serie aus dem Genre „Drama“ sowie je zwei Folgen aus zwei Serien des Genres „Comedy“). Weiterhin bestätigte die KJM die Altersbewertung ab 6 Jahre in zwei Fällen: eine Folge einer Serie aus dem Genre „Drama“ sowie ein Spielfilm des Genres „Comedy“. Altersbewertungen ab 12 Jahre bestätigte die KJM in vier Fällen – drei davon entfielen auf Spielfilme der Kategorie „Western“, eine weitere auf ein Spielfilm-Drama.

2.6 Urteile von grundsätzlicher Bedeutung:

Im Berichtszeitraum sind Urteile ergangen, die grundsätzliche Bedeutung für die Arbeit der KJM und der Landesmedienanstalten haben. Die Spruchpraxis der Gerichte kann dabei Auswirkungen auf die Prüftätigkeit der KJM haben, sodass Verfahrensabläufe oder Formalien geändert oder angepasst werden.

2.6.1 Rechtsprechung Rundfunk

Hessischer VGH: RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG ./. LPR Hessen

Mit Urteil vom 7. Mai 2015 hob der Hessische VGH einen Bescheid der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) im Rahmen eines Berufungsverfahrens auf (Hessischer VGH, 8 A 256/14). Der Bescheid war gegenüber der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG aufgrund der Ausstrahlung einer Folge von „Big Brother“ ergangen. Gegenstand der Sendung war eine Zusammenfassung von Ereignissen im Big-Brother-Haus vom Vortag der Ausstrahlung und dem Vormittag des Ausstrahlungstages. Die KJM hatte die Sendung als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft. Das VG Kassel hatte zunächst in der ersten Instanz die Klage der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG gegen den Bescheid der LPR Hessen zurückgewiesen. Kern des Verfahrens war die Frage, ob es sich vorliegend um eine nichtvorlagefähige Sendung im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 JMStV¹ handelt und somit vor einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme durch die KJM die FSF hätte befassen müssen. Das VG teilte die Ansicht der KJM, dass es sich vorliegend um eine vorlagefähige Sendung handele, da der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 3 Satz 3 JMStV grundsätzlich eng ausulegen sei. Die Anbieterin legte gegen das Urteil des VG Kassel Berufung ein. Der Hessische VGH entschied nun, dass die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber der Anbieterin durch die KJM nicht zulässig waren, da es sich vorliegend um eine nichtvorlagefähige Sendung handelt und somit die FSF mit dem Fall hätte befassen müssen. Nichtvorlagefähige Sendungen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 JMStV seien Angebote eines Rundfunkveranstalters, die nach dessen Konzept durch einen Aktualitätsbezug gekennzeichnet sind, der eine Vorlage an eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zur Überprüfung mit dem für sie erforderlichen zeitlichen Vorlauf vor Ausstrahlung nicht zulässt. Bei dem Format „Big Brother“ sei die Tagesaktualität unmittelbarer Bestandteil des programmautonomen Konzepts des Veranstalters, sodass eine Vorlage bei der FSF vor Ausstrahlung zeitlich nicht

¹ In der Fassung des JMStV, die bis zum 1.10.2016 galt, handelte es sich um die Vorschrift des § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV.

möglich gewesen sei. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da das Rechtsmittel der Revision durch die LPR Hessen eingelegt wurde.

VG Berlin: ProSieben Sat.1 ./ mabb

Mit rechtskräftigem Urteil vom 16. Dezember 2015 hob das VG Berlin einen Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) aus formellen Gründen auf. Die KJM hatte eine Sendung der Show „Circus HalliGalli“ als entwicklungsbeeinträchtigend beurteilt, da Alkohol gezielt als Spaßmacher eingesetzt wurde. Der Beschluss der KJM verstieß nach Ansicht des VG Berlin aber gegen § 17 Abs. 1 Satz 2 JMStV. Nach dieser Vorschrift entscheidet im Rahmen einer Abstimmung bei Stimmgleichheit die Stimme des KJM-Vorsitzenden. Nach der Auslegung des VG Berlin kann eine Stimmgleichheit nur bei Anwesenheit aller 12 Mitglieder und einer Stimmverteilung von sechs Ja- und sechs Nein-Stimmen vorliegen. In der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) war jedoch vorgesehen, dass auch abwesende KJM-Mitglieder als Gegenstimmen gewertet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 GVO-KJM a. F.). Das VG Berlin stellte fest, dass der Begriff der Stimmgleichheit das Vorhandensein von Stimmen voraussetze. Wenn ein KJM-Mitglied nicht anwesend ist, könne seine Stimme auch nicht gewertet werden. Die KJM hat im Nachgang zu diesem Urteil die entsprechende Regelung der GVO-KJM angepasst.

VG München: Sky ./ BLM - Soko Wien

Das VG München hat mit Urteil vom 16. April 2015 (M 17 K 13.1601) einen Bescheid der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) bestätigt. Die BLM hatte gemäß der Entscheidung der KJM die Ausstrahlung der Episode „Unter Druck“ der Serie „Soko Wien“ gegenüber Sky beanstandet und eine Sendezeitbeschränkung auf den Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr verhängt. Die Folge war zuvor bereits unbeanstandet im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgestrahlt worden. Nach Ansicht der KJM besteht die Gefahr, dass Kinder unter 12 Jahren aufgrund der enthaltenen Gewaltpassagen und Bedrohungsszenen beeinträchtigt werden, sodass die Folge (ohne technische Vorsperre) erst nach 20 Uhr gezeigt hätte werden dürfen.

Das VG München stellt in dem Urteil fest, dass die Überprüfung durch Jugendschutzbeauftragte keine privilegierende Wirkung im Sinne des § 20 Abs. 3 JMStV habe. Weiterhin stellte das Gericht fest, dass es jedenfalls bei Einstimmigkeit eines Beschlusses nicht notwendig sei, den kompletten Inhalt einer Beschlussvorlage in ein Sitzungsprotokoll zu kopieren oder mit anderen Worten wiederzugeben, um der Begründungspflicht der KJM nachzukommen. Eine unzulässige Kettenverweisung sah das VG München nicht, da der

umfassenden Beschlussvorlage, der die KJM zugestimmt hatte, mehrere Anlagen beigefügt waren, auf die auch innerhalb der Beschlussvorlage Bezug genommen wurde. Weiterhin sah das Gericht keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Sichtung und Prüfung des Sendemitschnitts durch die KJM-Mitglieder nicht stattgefunden habe. Sofern aus dem Versand der Unterlagen an die KJM-Mitglieder folgt, dass diesen der Mitschnitt der Sendung übersandt wurde, so besteht kein Anlass aufzuklären, ob die KJM-Mitglieder diesen Mitschnitt tatsächlich in Augenschein genommen haben.

2.6.2 Rechtsprechung Telemedien

VG Halle: Urteil zur Anbietereigenschaft

Das VG Halle wies mit Urteil vom 1. Juni 2016 die Klage eines Anbieters gegen einen Verwaltungsbescheid der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) ab (VG Halle, 7 A 92/15 HAL). Das streitgegenständliche Internetangebot wies nach Ansicht der KJM und der MSA mehrere Verstöße gegen den JMStV auf und ist im Bereich des politischen Extremismus einzuordnen. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass der Kläger entgegen dessen Behauptung auch der Anbieter des Telemediums sei, da er zumindest zeitweise im Impressum der Website als Verantwortlicher aufgeführt worden sei und diese Angaben erst nach der Anhörung durch die MSA verändert worden seien. Auch die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung eines US-Amerikaners im laufenden Verfahren mit dem Inhalt, dass dieser Anbieter sei, änderte nichts an der rechtlichen Beurteilung, da aus dieser nicht hervorgehe, dass der Kläger keine Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Inhalt des Angebots mehr habe. Zwar hatte der Kläger im Rahmen der Anhörung erklärt, dass er dem vorgeblich verantwortlichen US-Amerikaner lediglich zuarbeite; allerdings sah es das Gericht als erwiesen an, dass der Kläger weiterhin eine Einflussmöglichkeit auf Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung des Angebots hat. Seine Zuarbeit beschränkte sich nicht nur auf eine Kommentarfunktion von Beiträgen, sondern war vielmehr inhaltlich gestaltend. Dies sei nach Ansicht des VG ausreichend für eine Anbietereigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV. Es sei nicht erforderlich, dass der Kläger Eigentümer oder Admin-C des streitgegenständlichen Angebots sei. Das Gericht bestätigte damit den von der KJM verwendeten weiten Anbieterbegriff, nach dem es ausreichend, dass der Betroffene die Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Inhalt des Angebots hat.

OVG NRW: Urteile zur Begründung von Beschlüssen, Bestimmtheit und Unverhältnismäßigkeit von Bescheiden

Am 17. Juni 2015 hob das OVG NRW in zwei Berufungsverhandlungen Bescheide der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) auf (OVG NRW 13 A 1215/112 und OVG

NRW 13 A 1072/12). Gegenstand waren Internetangebote, die nach Ansicht der KJM in einem Fall entwicklungsbeeinträchtigende, in dem anderen Fall pornografische Inhalte enthielten. Das Gericht stellte in beiden Verfahren fest, dass es insbesondere im Bereich sich schnell verändernder Angebote der Medienaufsicht grundsätzlich auch möglich sei, in der Vergangenheit liegende Verstöße zu beanstanden. Vorausgesetzt sei allerdings, dass der Zweck der Beanstandung noch erfüllt werden könne. Die Bescheide der LfM seien allerdings formell und materiell rechtswidrig gewesen. In formeller Hinsicht habe es an den Anforderungen des § 17 Abs. 1 S. 3 und 4 JMStV entsprechenden Begründung der zu Grunde liegenden Entscheidung der KJM gefehlt.



§ 17 Abs. 1 JMStV Verfahren der KJM

(1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu, hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

In dem einen Verfahren bemängelte das Gericht, dass das Sitzungsprotokoll der KJM, in der die Entscheidung über das Angebot getroffen wurde, keinerlei Gründe dafür aufführe, weshalb die KJM das Angebot für entwicklungsbeeinträchtigend hält. Es sei auch nicht auf andere Dokumente bezuggenommen oder verwiesen worden, sodass es an Anhaltspunkten dafür fehle, ob sich die KJM zur Begründung des Beschlusses die Beschlussvorlage der LfM zu eigen machen wolle. Aber auch bei einer konkreten Bezugnahme auf die Beschlussvorlage der LfM hätte es weiterhin an den Erfordernissen des § 17 Abs. 1 S. 3 und 4 JMStV gemangelt, da die Vorlage ihrerseits zur Begründung auf Anlagen verwies und keine eigene enthielt. Es habe sich daher um eine unzulässige Kettenverweisung gehandelt, bei der eine klare und unmissverständliche Bezugnahme und damit eine Begründungsklarheit fehle. Das Gericht monierte außerdem, dass der erlassene Verwaltungsakt nicht hinreichend bestimmt gewesen sei und deshalb auch materiell rechtswidrig sei. Der Tenor des Bescheides

hätte für den Anbieter nicht erkennen lassen, was genau beanstandet und untersagt werde und wie er sich künftig zur Vermeidung von erneuten Rechtsverstößen zu verhalten habe.

In dem anderen Verfahren entschied die KJM im schriftlichen Verfahren durch einen Prüfausschuss. Die Mitglieder des Prüfausschusses stimmten der Beschlussvorlage der LfM „unter Beachtung der Prüfempfehlung der Prüfgruppe“ zu. Allerdings deckten die Beschlussvorlage und die Empfehlung der Prüfgruppe sich inhaltlich nicht, sodass nicht klar sei, welche Begründung genau dem Beschluss des Prüfausschusses zu Grunde liegen sollte. Außerdem weise die Beschlussvorlage der LfM nach Ansicht des Gerichts unzulässige Kettenverweisungen auf, da sie selbst keine Beispiele für Verstöße enthielt und lediglich auf Anlagen verwies. In materiell-rechtlicher Hinsicht verletze der Bescheid in diesem Fall außerdem nach Ansicht des Gerichts den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Beanstandung nicht erforderlich gewesen sei.



Verhältnismäßigkeit

Als Teil des Rechtsstaatsprinzips sorgt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dafür, dass ein Verwaltungsakt einer Landesmedienanstalt schonend und nicht härter als notwendig ergeht. Damit ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein Abwägungsmittel, bei dem Rechtsgüter umfassend beleuchtet werden müssen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit umfasst:

1. Legitimer Zweck: Wird ein legitimer und legaler Zweck mit der Maßnahme verfolgt?
2. Geeignetheit: Das gewählte Mittel muss geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen oder zumindest zu fördern.
3. Erforderlichkeit: Die Maßnahme ist erforderlich, wenn es keine mildere Maßnahme gibt, die mit gleicher Sicherheit denselben Erfolg erzielt.
4. Angemessenheit: Eine Maßnahme ist angemessen, wenn der Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs steht.

Das Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs erfordere, dass eine medienrechtliche Maßnahme auf die Teile des Angebots beschränkt werden, die tatsächlich gegen Vorschriften des JMStV verstoßen, soweit dies aus tatsächlichen Gründen nicht unmöglich und zumutbar sei. Dagegen habe der Bescheid der LfM verstoßen, da er das vollständige Telemedium beanstandet habe und keine Beschränkungen auf einzelne Teile des Angebotes erkennen lasse. Das gesamte Angebot verstoße aber nicht in vollständigem Umfang gegen jugendmedienschutzrechtliche Bestimmungen, sodass eine Beschränkung auf einzelne Teile des Angebotes zu beschränken gewesen wäre.

AG Dessau-Roßlau: Verfahren gegen Bordellwebsite

Das Amtsgericht Dessau-Roßlau verurteilte am 18. Juni 2015 einen Anbieter einer Website zu einer Geldbuße von 500 Euro (AG Dessau-Roßlau, 13 Owi 33/15 (443 Js 1201/15)). Der Anbieter betreibt den Internetauftritt eines Bordells, machte nach Ansicht der KJM entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich und wäre verpflichtet gewesen einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Die MSA hatte dem Anbieter gegenüber einen Bußgeldbescheid ausgesprochen, gegen den dieser Einspruch einlegte. Das Gericht folgte der KJM und der MSA, in dem es die Inhalte der Website für entwicklungsbeeinträchtigend hielt. Durch die Präsentation von Frauen in einer Rubrik „Produkte“ sei ihnen ein Warencharakter zugewiesen worden. Die Auswahl einer Frau und der von ihr angebotenen Dienstleistung, wie aus einem Katalog, werde vollkommen selbstverständlich dargestellt. Das Gericht kritisierte auch die Bewertungen der in Anspruch genommenen Dienstleistungen, oftmals in vulgärer Sprache, und die Suggestion einer ständigen sexuellen Verfügbarkeit. Die in dem Angebot enthaltenen Darstellungen und Texte stünden im Gegensatz zu allgemein anerkannten gesellschaftlichen Werten und können Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung negativ beeinflussen sowie eine sexuell-ethische Desorientierung auslösen oder begünstigen. Das Gericht wies außerdem die Argumentation des Anbieters zurück, dass infolge eines allgemeinen Werteverfalls es keines Jugendschutzes mehr bedürfe. Der Gesetzgeber habe mit dem JMStV nach Aussage des Gerichts eine andere Wertung getroffen.

VG Lüneburg: Urteil zur Anbietereigenschaft

Mit Urteil vom 30. April 2015 hielt das VG Lüneburg einen Bescheid der NLM im Wesentlichen aufrecht (VG Lüneburg, 6 A 225/13). Die KJM hatte entwicklungsbeeinträchtigende sowie pornografische Inhalte auf einem Angebot festgestellt, welches sie der Klägerin zurechnete. Das Gericht bestätigte, dass die Klägerin auch Anbieterin der Inhalte sei, da sie entscheidende Einflussnahmemöglichkeiten bezüglich der inhaltlichen Gestaltung der Website besaß. Auch wenn sie laut ihres Vorbringens nicht die technische Verbreiterin der Inhalte ist, so bestimmt sie doch die Inhalte der Website durch die gezielte Weitergabe von ausgewähltem Bild- und Filmmaterial. Hierbei sah das Gericht es als entscheidend an, dass die Website ausschließlich von der Klägerin produziertes Material zur Verfügung stellte. Lediglich für die Erhebung von Kosten in Höhe von 750 Euro durch die NLM sah das Gericht im Niedersächsischen Mediengesetz (NMedienG) keine ausreichende Rechtsgrundlage und schloss sich damit der bisher ergangenen Rechtsprechung in diesem Punkt an. Die vom OVG Lüneburg zugelassene

Berufung hinsichtlich der Kostenentscheidung hat die NLM nach einer zwischenzeitlich erfolgten Neufassung des NMedienG der betroffenen Regelungen zurückgenommen.

3 Freiwillige Selbstkontrolleinrichtungen

Die KJM ist für die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 Abs. 3 JMStV zuständig. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können nach § 19 Abs. 1 JMStV für Rundfunk und Telemedien gebildet werden. Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen – im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs nach § 19 Abs. 2 JMStV – die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV sowie der zu diesem Zweck erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Bislang hat die KJM insgesamt vier Organisationen als Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV anerkannt.



Regulierte Selbstregulierung

Das System der regulierten Selbstregulierung bedeutet in der Praxis, dass die Anbieter bei der Gestaltung ihres Angebotes für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen selbst verantwortlich sind. Sie müssen vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung ihres Angebotes auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Anbieter können sich zur Erfüllung ihrer Verantwortung Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ bedienen – unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen und bewegen sich die Entscheidungen der Selbstkontrolleinrichtungen im Rahmen des ihnen gesetzlich übertragenen Beurteilungsspielraums, sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt ausgeschlossen.

Der KJM ist die Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung unter dem Dach der Medienaufsicht ein wichtiges Anliegen. Sie hat deshalb die in der Novelle des JMStV, die am 1. Oktober 2016 in Kraft trat, erfolgte Stärkung der Kompetenzen der Selbstkontrolleinrichtungen begrüßt.



Zum einen werden Altersbewertungen, die diese nach dem JMStV vornehmen, nun von den OLB im Rahmen der Altersfreigaben nach dem JuSchG übernommen. Zum anderen ist die Kompetenz der Feststellung der Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen nunmehr Aufgabe der Selbstkontrolleinrichtungen.

Der Dialog mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle ist ein wichtiges Instrument zur Beförderung des Jugendmedienschutzes. Auch im Berichtszeitraum konnte die gute Zusammenarbeit mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fortgeführt werden. Die KJM ist nunmehr dafür zuständig, im Benehmen mit den Selbstkontrollen Kriterien zur Feststellung der Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen zu erstellen. Im Berichtszeitraum fanden zwischen Mai und September mehrere Austauschgespräche zwischen dem KJM-Vorsitzenden, der AG „Telemedien“ der KJM, sowie den vier anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen dazu statt.

3.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Am 1. August 2003 wurde die FSF i.S.d. §19 JMStV aufgrund eines Beschlusses der KJM von der zuständigen Landesmedienanstalt, der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), für die Dauer von vier Jahren erstmals anerkannt. Die mabb als zuständige Landesmedienanstalt verlängerte die Anerkennung der FSF um weitere vier Jahre bis 1. August 2019.

Gespräche und Informationsaustausch

Der KJM-Vorsitzende führte im Berichtszeitraum verschiedene Gespräche mit der FSF. Zum einen wurde die stellvertretende FSF-Geschäftsführerin in eine KJM-Sitzung im November 2016 eingeladen, um über das Bestätigungsverfahren bei Altersbewertungen der Freiwilligen Selbstkontrollen nach dem neuen JMStV zu sprechen. Außerdem besuchte der KJM-Vorsitzende Andreas Fischer kurz nach seinem Amtsantritt die FSF, um über Fragen der Zusammenarbeit nach Inkrafttreten des novellierten JMStV sowie das neue Bestätigungsverfahren bei Altersbewertungen der Selbstkontrolleinrichtungen zu sprechen.

Auch im Veranstaltungsbereich wurde ein erfolgreicher Dialog zwischen KJM und FSF geführt. So nahm die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS im November 2015 an einer Paneldebatte im Rahmen der gemeinsam von FSF und FSM organisierten Veranstaltung „medienimpuls“ teil. Die Tagung stand unter dem Motto „Nach der Reform ist vor der Reform. Bund und Länder streben eine umfassende Reform des Jugendmedienschutzes an – aber welche?“.

Mitglieder der FSF (Stand: Februar 2017)

- 13th Street
- A & E Be Original
- Beate Uhse TV
- Comedy Central
- Discovery Channel
- Disney Channel
- DMAX
- E! Entertainment
- eo TV
- Fox
- History
- kabel eins
- kabel eins Doku
- MGM HD Channel
- MTV
- n-tv
- N24
- Nickelodeon
- ProSieben
- ProSieben Fun
- ProSieben MAXX
- ran FIGHTING
- RTL
- RTL Crime
- RTL Nitro
- RTL Plus
- RTL II
- Sat.1
- Sat.1 Gold
- Sixx
- Sky
- Sport 1
- SUPER RTL
- Tele 5
- TLC
- TNT Film
- TNT Serie
- VIVA
- VOX

3.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)

Die KJM erkannte die FSM mit Bescheid der mabb vom 28. Februar 2005 – geändert durch Bescheid vom 25. Oktober 2005 – ab dem 11. Oktober 2005 für einen Zeitraum von vier Jahren erstmals als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien i.S.d. §19 JMStV an. Mit Verlängerungsbescheid der mabb vom 15. April 2009 wurde die Anerkennung der FSM um weitere vier Jahre bis 11. Oktober 2013 verlängert.



Mitglieder der FSM (Stand: Februar 2017)

- antenne Thüringen GmbH & Co. KG
- BITKOM e.V.
- Bundesverband Digitale Wirtschaft /BVDW e.V.
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Telekom Medien GmbH
- Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG
- edict egaming GmbH
- Facebook Ireland Ltd
- Google Inc. (beschränkt auf www.google.de)
- IAC Search & Media Deutschland GmbH
- INSIC GmbH
- Inter Publish KG
- Lottereeinnahme Günther e.K.
- Lotto24 AG
- Magic Internet Holding GmbH
- Magine Germany GmbH
- maxdome GmbH
- Microsoft Deutschland GmbH
- MovieStarPlanet ApS
- NeoLotto limited
- PMS interactive GmbH
- ProSiebenSat.1 Digital GmbH
- ProSiebenSat.1 Sports GmbH
- RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG
- RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG
- RTL interactive GmbH
- Salfeld Computer GmbH
- Save.TV Ltd.
- Scoyo GmbH
- Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG
- Sofort GmbH
- Sport1 GmbH
- Staatliche Lottereeinnahme Günther e.K.
- Tele5 TM-TV GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Telekom Deutschland GmbH
- The Walt Disney Company (Germany) GmbH
- Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V.
- Viewster AG
- VIMN Germany GmbH
- Vodafone GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- vebidoo GmbH
- Yahoo! EMEA Limited
- YouNow, Inc.
- ZEAL NETWORK SE

Verlängerung der Anerkennung der FSM

Die FSM hatte am 13. August 2013 einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb, gestellt. Die KJM hat diesen Antrag im September 2013 positiv beschieden, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren. Die Verlängerung ist bis zum 11. Oktober 2017 befristet.

Gespräche und Informationsaustausch

Auch mit der FSM gab es im Berichtszeitraum eine Reihe von produktiven Gesprächen. So wurden Vertreter der FSM in eine Sitzung der KJM im Mai 2015 eingeladen, um über den aktuellen Stand des Projektes „Miracle“ zu berichten. Zudem fanden mehrere Austauschgespräche zwischen dem KJM-Vorsitzenden und der FSM zu aktuellen Jugendschutzfragen wie z. B. der Ausgestaltung der Zusammenarbeit unter dem neuen JMStV statt.

Der konstruktive Austausch zwischen Selbstkontrolle und KJM wurde in einem neuen Rahmen fortgesetzt. So organisierte die GGS im September 2016 erstmals eine gemeinsame Prüferfortbildung für Prüferinnen und Prüfer von FSF, FSM und KJM. Die Prüfer diskutierten dabei über das Thema „Nicht witzig!? Die Grenzen von Humor aus Jugendschutzsicht“ und hatten Gelegenheit, sich über die Spruchpraxis ihrer Institutionen auszutauschen.

Im Mai 2015 und im Mai 2016 nahm der Geschäftsführer der FSM an zwei Paneldiskussionen im Rahmen der Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“ teil (→ vgl. D 3 *Veranstaltungen*). Thema der ersten Veranstaltung war „Extreme Gewaltdarstellungen im Netz – wie können wir unsere Kinder schützen“, Thema der zweiten Veranstaltung war „Klartext zu Jugendschutzprogrammen – Sinn oder Unsinn?“

3.3 FSK.online und USK.online

Im Juni 2011 hatten sowohl die FSK (für FSK.online) als auch die USK (für USK.online) Anträge auf Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle durch die KJM bei der KJM-Stabsstelle bzw. den zuständigen Landesmedienanstalten gestellt: die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für den Bereich der Onlinefilme und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für den Bereich der Onlinespiele. Die KJM hatte im September 2011 die FSK.online und die USK.online als neue Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien nach dem JMStV ab dem 1. Oktober 2011 bis zum 1. Oktober 2015 anerkannt.

Gespräche und Austausch mit der FSK

Die Zusammenarbeit der KJM mit den beiden Online-Selbstkontrollen war von einem konstruktiven Dialog geprägt. So besuchte der KJM-Vorsitzende die FSK in Wiesbaden und sprach mit der Geschäftsführerin über einen Modellversuch eines Einzelprüfverfahrens unter systematischer Zurkenntnisnahme von bereits bestehenden Altersbewertungen zwischen der FSK und der KJM. Der Austausch mit der FSK zum Bestätigungsverfahren wurde in verschiedenen Arbeitstreffen fortgesetzt.



Mitglieder der FSK.online (Stand: Februar 2017)

- CMS Cinema Management Services GmbH & Co. KG (Cinestar)
- Entertainment Media Group AG
- JUKE Entertainment GmbH (Media Saturn)
- K-motion GmbH & Co. KG
- KSM GmbH
- PANTAFLIX GmbH
- Paramount Home Entertainment Germany GmbH
- STUDIOCANAL GmbH
- TOBIS FILM GMBH
- videociety GmbH
- Universal Pictures International Germany GmbH
- Warner Bros. Entertainment GmbH

Verlängerung der Anerkennung der FSK.online

Die FSK.online hatte im Juli 2015 einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb, gestellt. Die KJM hat diesen Antrag im September 2015 positiv beschieden, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren. Die Verlängerung ist bis zum 1. Oktober 2019 befristet.

Gespräche und Austausch mit der USK

Im Berichtszeitraum wurde der Geschäftsführer der USK im Dezember 2015 in eine Sitzung der KJM eingeladen, um das Projekt „International Age Rating Coalition“ (IARC), dessen Umsetzung in Deutschland federführend von der USK betreut wird, vorzustellen. Das Projekt befasst sich mit der Alterseinstufung von Inhalten unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten und wird in Zusammenarbeit mit einer Reihe von nationalen Bewertungsstellen für Online-Spiele entwickelt. Darüber hinaus sprach das Gremium mit ihm über

die Umsetzung von § 6 JMStV („Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping“). Außerdem wurde der Geschäftsführer der USK in eine Sitzung der AG „Werbung gem. § 6 JMStV“ eingeladen, um über den Leitfaden der USK.online zum Thema „Zulässige und unzulässige werbliche Ansprache bei Angeboten für Kinder (insbes. Apps und Spiele)“ zu diskutieren. Darüber hinaus wurde ein Vertreter der USK in eine Sitzung der AG „Onlinespiele“ der KJM eingeladen, um über das Projekt IARC zu berichten.

Zudem ist der Vorsitzende der KJM, Andreas Fischer, Mitglied im Beirat der USK. Im Berichtszeitraum diskutierte der Beirat vor allem über potenziell problematische Online-Spiele, das Projekt IARC, sowie die geplante Novellierung des JMStV (→ vgl. D 4 Kooperationen und Beiräte).



Mitglieder der USK.online (Stand: Februar 2017)

- 4Players GmbH
- ActivisionBlizzard Deutschland GmbH
- Amogo UG
- Bigpoint GmbH
- Blue Byte GmbH
- Computec Media GmbH
- Crytek GmbH
- Electronic Arts GmbH
- European Games Group AG
- flaregames GmbH
- Freaks 4U Gaming GmbH
- Gameforge 4D GmbH
- Gameloft SE
- Gamesrocket GmbH
- GOG Limited
- Golem Media GmbH
- InnoGames GmbH
- King.com Ltd
- Kixi Entertainment GmbH
- KONAMI Digital Entertainment B.V.
- McGame.com GmbH
- Metaboli S.A.
- Nintendo of Europe GmbH
- Netzkino Services GmbH
- NVIDIA Corporation
- PlayMassive GmbH
- Rocket Beans Entertainment GmbH
- Rovio Entertainment Ltd.
- Square Enix GmbH
- Turtle Entertainment GmbH
- Ubisoft GmbH
- upjers GmbH & Co. KG
- Webedia Gaming GmbH
- Wooga GmbH
- ZeniMax Germany GmbH

Im Berichtszeitraum gründete die USK außerdem einen Ausschuss zu IARC. Während der Beirat sich mit grundsätzlichen Fragen der strategischen Ausrichtung der USK befasst, widmet sich der IARC-Ausschuss den Detailfragen rund um das internationale Projekt. Die KJM wird im Ausschuss durch die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS vertreten.

Verlängerung der Anerkennung der USK.online

Die USK.online hatte im Juli 2015 einen Antrag auf Verlängerung ihrer Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i. S. d. § 19 JMStV um weitere vier Jahre bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der mabb, gestellt. Die KJM hat diesen Antrag im September 2015 positiv beschieden, da zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung die Anforderungen nach § 19 Abs. 2 und 3 JMStV auch weiterhin erfüllt waren. Die Verlängerung ist bis zum 01. Oktober 2019 befristet.

Im Berichtszeitraum wurde auch mit der USK der bewährte Austausch fortgesetzt. Beispielsweise gab es mehrere Austauschtreffen des KJM-Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer der USK.

Im Dezember 2015 und im Dezember 2016 nahm die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS an einer Prüferweiterbildung bei der USK teil. Thema der Fortbildung war u. a. das internationale Klassifizierungssystem IARC, sowie Augmented und Virtual Reality. Im Juli 2015 wurde ein Vertreter der USK zu einer Sitzung der AG „Spiele“ eingeladen, um über aktuelle Entwicklungen bei (Online-) Spielen zu referieren.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das System der regulierten Selbstregulierung nach wie vor ein Erfolgsmodell ist. Nachdem die Kompetenzen der Selbstkontrolleinrichtungen im neuen JMStV gestärkt wurden, hat der Dialog zwischen Medienaufsicht und anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen weiter an Bedeutung gewonnen. Der konstruktive und fundierte Austausch zwischen den Institutionen hat auch im Berichtszeitraum dazu beigetragen, den Jugendmedienschutz in Deutschland weiter zu befördern.

4 Technischer Jugendmedienschutz

Eine der Zielsetzungen des Jugendmedienschutzes ist es, Kinder und Jugendliche bei ihrer Mediennutzung vor einer ungewollten Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten zu bewahren. Hier nimmt der Gesetzgeber die Anbieter in die Pflicht: Nach den Bestimmungen des JMStV müssen Anbieter jugendschutzrelevanter Inhalte in Rundfunk und Telemedien verhindern, dass Heranwachsende Zugang zu eben diesen Inhalten haben. Die dafür zur Verfügung stehenden Instrumente unterscheiden sich je nach Gefährdungspotenzial der Angebote.

Absolut unzulässige Inhalte wie z. B. Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung oder Menschenwürdeverletzungen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 JMStV einem Verbreitungsverbot – sowohl im Rundfunk als auch in Telemedien.

Einfach pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV ausnahmsweise und ausschließlich in Telemedien zugänglich gemacht werden, wenn der Anbieter durch so genannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff auf diese relativ unzulässigen Inhalte haben. Um dies zu gewährleisten werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) eingesetzt.

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte dürfen Anbieter nur unter bestimmten Voraussetzungen in Rundfunk und Telemedien verbreiten: Sie haben gemäß § 5 Abs. 1 JMStV dafür Sorge zu tragen, dass die beeinträchtigenden und gefährdenden Inhalte von Kindern oder Jugendlichen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Dieser Pflicht können die Anbieter gerecht werden, indem sie die in § 5 Abs. 4 JMStV normierten Sendezeitbeschränkungen berücksichtigen. Vor allem für den Jugendschutz in Telemedien und digitalem Fernsehen eignen sich darüber hinaus technische Mittel. Dies sind Zugangsbarrieren mit Altersprüfung, die jedoch nicht das strenge Schutzniveau geschlossener Benutzergruppen erfüllen müssen.

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Sie können dieser Vorschrift u. a. dadurch nachkommen, dass sie ihr Angebot für ein Jugendschutzprogramm programmieren. Gewerbsmäßige Telemedien-Anbieter sollen gemäß § 11 Abs. 5 JMStV auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar ist. Sie erfüllen ihre gesetzliche Pflicht, in dem sie ihre Inhalte nach Altersstufen klassifizieren und mit entsprechenden technischen Kennzeichen (age-de.xml-Label)



versehen. Jugendschutzprogramme, die von Nutzern autonom auf Rechnern installiert werden können, können diese Labels auslesen und in entsprechende Blockaden umsetzen (→ vgl. C 4.3 Jugendschutzprogramme).

Übergreifende Jugendschutzkonzepte kombinieren Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus. Sie können medienübergreifend angewendet werden oder dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten. Anbieter nutzen sie meist für konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten.

4.1 Geschlossene Benutzergruppen

Um den Jugendschutz im Internet zu verbessern und Anbietern von relativ unzulässigen Angeboten mehr Rechts- und Planungssicherheit zu bieten, hat die KJM im Berichtszeitraum neue Konzepte bzw. Module für AV-Systeme bewertet sowie Amtshilfe im Bereich des Online-Glücksspiels geleistet.

Nach den Eckpunkten der KJM müssen durch eine zumindest einmalige Identifizierung und durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang sichergestellt werden, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Die Kriterien der KJM zur Bewertung von AV-Systemen („AVS-Raster“) sind auf der Internetseite der KJM öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.

🕒 Das „AVS-Raster“ der KJM ist abrufbar unter www.kjm-online.de/avs-raster.

4.1.1 Positiv bewertete Konzepte

Der JMStV enthält kein Anerkennungsverfahren für technische Schutzinstrumente, die Anbieter von relativ unzulässigen Inhalten einsetzen können. Daher hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte – bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist die Umsetzung in der Praxis entscheidend.

Mit Stand Februar 2017 hat die KJM insgesamt 42 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, AV-Systeme oder einzelne Module positiv bewertet. Darüber hinaus haben bislang sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen eine Positivbewertung der KJM erhalten.

Eckpunkte: 2-Phasen-Verifikation

1. Identifizierung

Erstens muss eine zumindest einmalige Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung) durchgeführt werden, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss: Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die für die Identifizierung benötigten Daten können grundsätzlich an verschiedenen Stellen erfasst werden (z. B. Postschalter, verschiedene Verkaufsstellen wie Läden von Mobilfunkanbietern, Lotto-Annahmestellen, ebenso Banken und Sparkassen). Die Eignung einer Erfassungsstelle setzt ein geschäftsmäßiges Anbieten durch zuverlässiges und in die Aufgabe hinreichend eingewiesenes Personal voraus. Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann davon abweichend auf eine Identifizierung per Webcam zurückgegriffen werden.

2. Authentifizierung

Zweitens ist eine Authentifizierung bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang erforderlich: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält und soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschweren (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

🕒 Eine Übersicht über alle positiv bewerteten Konzepte für geschlossene Benutzergruppen ist abrufbar unter www.kjm-online.de/geschlossene-benutzergruppen.

🕒 Eine Übersicht über alle positiv bewerteten übergreifenden Jugendschutzkonzepte ist abrufbar unter www.kjm-online.de/uebergreifende-konzepte.

Neun der insgesamt 42 positiv bewerteten Konzepte bzw. Module für AV-Systeme hat die KJM im aktuellen Berichtszeitraum geprüft:

arvato direct services: „arvato Videoidentifizierung“

Bei dem System „arvato Videoidentifizierung“ handelt es sich um ein Modul (Teillösung) auf der Stufe der Identifizierung, das eine „face-to-face-Kontrolle“ per Webcam ermöglicht. Neben der bloßen Identifizierung via Webcam als initiale Altersprüfung werden für einen wiederholten Nutzungsvorgang zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen, die eine ausreichende Verlässlichkeit gemäß den KJM-Eckwerten bieten. Das Konzept orientiert sich an den Vorgaben zur geldwäschegesetzkonformen Identifikation und beruht auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei in einer Kombination aus der Eingabe der persönlichen Daten des Nutzers auf der Webseite des Anbieters und der Übermittlung der Daten an das „arvato Online Legitimationscenter“. Im Anschluss daran wird die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern des Unternehmens im Namen des jeweiligen Anbieters verifiziert. Die Überprüfung und Absicherung erfolgt mittels einer dem Kunden zugesandten TAN, nach deren Eingabe durch den Kunden der Agent die Daten des Nutzers aufrufen kann. Im Rahmen der Videositzung werden das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft. Nur wenn alle Schritte erfolgreich durchlaufen wurden und keine Widersprüche auftreten, erhält der Nutzer die Zugangsdaten zum gewünschten Angebot.

Colbette II Ltd.: „AVS AgelD“

Bei dem System „AVS AgelD“ handelt es sich um ein vollständiges Konzept für ein AVS, das verschiedene Möglichkeiten der Identifizierung und der Authentifizierung bietet. Die Identifizierung kann der Nutzer entweder direkt über eine Registrierung auf der Website des Systems vornehmen oder durch eine Registrierung auf einer Internetplattform seiner Wahl, die Inhalte im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe enthält, und auf der das System AgelD.com zum Einsatz kommt. Nach Erstellung des Nutzerkontos auf einer solchen Internetplattform wird der Nutzer aufgefordert, zur Website von AgelD.com zu wechseln, um sich dort zu identifizieren. Auf der Webseite muss er dann ebenfalls einen Nutzeraccount für das System AgelD.com erstellen, indem er seine persönlichen Daten eingibt. Die dort erstellten Zugangsdaten können dann im Rahmen eines Universal-Logins genutzt werden, indem das Nutzerkonto der Internetplattform mit dem Nutzerkonto von AgelD.com verknüpft wird. Nach erfolgter Registrierung hat der Nutzer die Auswahl zwischen zwei Identifizierungsoptionen, die beide bereits von der KJM als Teillösungen für ein AVS positiv bewertet wurden.

Die Authentifizierung erfolgt entweder mittels einer App, mittels einer SMS, die an ein zuvor bestimmtes Mobiltelefon geschickt wird, oder über den Internetbrowser des Nutzers,

der mit AgelD.com verbunden ist. Im Rahmen der zuletzt genannten Möglichkeit wird der Computer bzw. Internetbrowser des Nutzers mittels eines komplexen Authentifizierungssystems mit dem Nutzerkonto auf AgelD.com verbunden. Ein Login ist im Anschluss daran nur mit dem jeweiligen Endgerät und dem jeweiligen Internetbrowser möglich. Hat der Nutzer diese Möglichkeit gewählt, muss er zwar jedes Mal die Login-Daten von AgelD.com eingeben, die Authentifizierung erfolgt jedoch automatisch. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Authentifizierung per E-Mail via Pin-Code vorzunehmen. Sollte der Nutzer von verschiedenen Internetplattformen, die das System AgelD.com nutzen, wechseln, kann er unter Einsatz seiner Daten für den AgelD.com-Universal-Login direkt auf die Inhalte der jeweiligen Internetplattformen zugreifen. Solange der Seitenwechsel im Rahmen des gewährten Zeitfensters durchgeführt wird, ist keine erneute Authentifizierung nötig. Ist der Nutzer für einen Zeitraum von mindestens 15 Minuten inaktiv oder schließt der Nutzer die jeweilige Browser-Session, so ist eine erneute Authentifizierung des Nutzers gemäß der beschriebenen Methoden nötig.

Deutsche Post AG: „POSTID“

Bei dem System „POSTID“ handelt es sich um ein vollständiges Konzept für ein AVS, das verschiedene Möglichkeiten der Identifizierung bietet. Die Identifizierung erfolgt zunächst über die Angabe der persönlichen Daten sowie einer E-Mail-Adresse und einer Mobilfunknummer im POSTID Portal. Anschließend kann der Nutzer aus verschiedenen Identifizierungsverfahren wählen. Zur Auswahl stehen POSTIDENT durch Videochat, durch Filiale oder durch neuen Personalausweis. Die Authentifizierung erfolgt ebenfalls über das POSTID Portal. Dort kann der Nutzer nach erfolgter Anmeldung die an den Anbieter zur Altersprüfung zu übermittelnden Daten mittels einer ihm zugesandten Mobile-TAN freigeben.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts „POSTID“ zum Ergebnis, dass es sich bei entsprechender Umsetzung als vollständiges AVS-Konzept im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe eignet. Die Positivbewertung umfasst auch die Positivbewertung als technisches Mittel.

Deutsche Post AG: „POSTIDENT durch Videochat“

Bei dem System „POSTIDENT durch Videochat“ handelt es sich um ein Modul (Teillösung) für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Das Konzept beruht auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei zunächst durch die Eingabe der Ausweisdaten im Identifi-

zierungssystem. Im Anschluss daran wird die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern der Deutschen Post AG verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Schließlich wird dem Kunden eine TAN zugesandt, durch deren Eingabe die Identifizierung abgeschlossen wird. Nur wenn alle Schritte erfolgreich durchlaufen wurden und keine Widersprüche auftreten, erlangt der Nutzer Zugang zum gewünschten Angebot.

1&1 De-Mail GmbH: „De-Mail“

Bei dem System „De-Mail“ handelt es sich um ein vollständiges Konzept für ein AVS. Die Nutzung von „De-Mail“ als AVS erfolgt durch die Integration der Funktion „mit De-Mail anmelden“ in Telemedienangeboten, die eine geschlossene Benutzergruppe erfordern. Vor der eigentlichen Identifizierung beantragt der Nutzer sein De-Mail-Postfach durch Angabe seiner persönlichen Daten und seiner Ausweisdaten. Anschließend werden diese Daten im Rahmen einer persönlichen Überprüfung von Angesicht zu Angesicht durch einen zertifizierten Prüfer eines externen Datenverarbeitungsunternehmens entweder in einem Shop („Shop Ident“) oder an einem Ort seiner Wahl („Home Ident“) verifiziert. Waren die persönlichen Daten des Nutzers korrekt, erhält dieser von der 1&1 De-Mail GmbH seine individuellen Zugangsdaten und ein Freischalt-Passwort an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Die Freischaltung des Kontos kann nur nach der Eingabe einer mTAN erfolgen, die dem Nutzer zuvor an die hinterlegte Mobilfunknummer geschickt wurde.

Die Authentifizierung erfolgt mittels der individuellen Zugangsdaten, sowie eines weiteren Sicherungsmittels. Dabei hat der Nutzer die Wahl zwischen einer mTAN oder dem neuen Personalausweis.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts „De-Mail“ zum Ergebnis, dass es sich bei entsprechender Umsetzung als vollständiges AVS-Konzept im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe eignet.

IDnow GmbH: „IDnow Video-Ident“

Bei dem System „IDnow Video-Ident“ handelt es sich um ein Modul (Teillösung) für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Das Konzept beruht auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei zunächst durch die Übermittlung der Kundendaten durch den Inhalte-Anbieter. Im Anschluss daran wird die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern

der IDnow GmbH verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Schließlich wird dem Kunden eine TAN zugesandt, durch deren Eingabe die Identifizierung abgeschlossen wird. Nur wenn alle Schritte erfolgreich durchlaufen wurden und keine Widersprüche auftreten, erlangt der Nutzer Zugang zum gewünschten Angebot.

IDnow bietet die Altersprüfung per Videochat ohne Anmeldung und externe Software sowohl für den Webbereich als auch für mobile Endgeräte.

idvos GmbH : „idvos Verfahren zur Altersverifizierung“

Bei dem System „idvos Verfahren zur Altersverifizierung“ der idvos GmbH handelt es sich um ein Modul (Teillösung) für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Das Konzept beruht auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei in einer Kombination aus der Eingabe seiner Daten auf der Webseite des Inhalte-Anbieters und der Überprüfung der eingegebenen Daten durch die idvos GmbH. Im Anschluss daran wird dann die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern der idvos GmbH verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Darüber hinaus werden dem Nutzer Zugangsdaten übermittelt. Nur wenn alle Schritte erfolgreich abgeschlossen wurden und keine Widersprüche auftreten, erlangt der Nutzer Zugang zum gewünschten Angebot.

insic GmbH: „insic AVS InJuVers“

Bei dem System „insic AVS InJuVers“ handelt es sich um ein Konzept für ein AVS, das verschiedene Möglichkeiten der Identifizierung und der Authentifizierung bietet. Auf der Stufe der Identifizierung kann der Nutzer zunächst unter verschiedenen Varianten wählen. Zur Auswahl stehen u. a. der Schufa IdentitätsCheck Premium, das E-Postident-Verfahren oder eine kamerabasierte Identifizierung per Webcam. Die Authentifizierung kann entweder über ein Mobiltelefon mit einer SMS-basierten PIN/Tan oder über die Nutzung eines Browser-Plug-Ins zur Identifizierung des PC's erfolgen. Im Jahre 2008 hatte die KJM bereits das Konzept „AVS InJuVers“ der insic GmbH als Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe positiv bewertet, das vom Anbieter um verschiedene Funktionen erweitert wurde.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts „insic AVS InJuVers“ zum Ergebnis, dass es sich bei entsprechender Umsetzung als AVS-Konzept im Sinne der KJM-Kriterien zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe eignet.

Web ID solutions GmbH: „WebID Identify & AgeCheck – Verfahren zur Identitätsprüfung und Altersverifikation“

Bei dem System „WebID Identify & AgeCheck – Verfahren zur Identitätsprüfung und Altersverifikation“ der WebID Solutions GmbH handelt es sich um ein Modul (Teillösung) für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Das Konzept beruht auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei in einer Kombination aus der Eingabe seiner Daten auf der Webseite des Inhalte-Anbieters und der Überprüfung der eingegebenen Daten durch die WebID Solutions GmbH. Im Anschluss daran wird dann die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern der WebID Solutions GmbH verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Nur wenn alle Schritte erfolgreich abgeschlossen wurden und keine Widersprüche auftreten, erlangt der Nutzer Zugang zum gewünschten Angebot.

Erweiterung des anerkannten Altersverifikationssystems „Blue Movie“ durch die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG

Das Altersverifikationssystem „Blue Movie“ wurde bereits mit Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005 positiv bewertet. Dieses Konzept sieht die Identifizierung des Kunden durch das Teilmodul „Identitäts-Check mit SCHUFA Q-Bit“ vor. Nach erfolgter Identifizierung wurden dabei ursprünglich die Zugangsdaten per „Einschreiben eigenhändig“ an den Kunden versandt. Dieses Verfahren „Einschreiben eigenhändig“ wird zukünftig durch das inhaltsgleiche Verfahren „DHL Paket persönliche Übergabe“ ersetzt. Zudem wird für den Fall, dass eine Identifizierung mittels des Teilmoduls „Identitäts-Check mit Q-Bit“ nicht möglich ist, die bisherige Vornahme der Identifizierung durch die Erfassung der Personendaten vor Ort im Handel durch geschultes und ausgebildetes Personal mit dem Service „Ident-Check“ durch den Dienstleister „DHL Paket“ ersetzt.

Diese Erweiterung entspricht nach Auffassung der KJM den Anforderungen des AVS-Rasters der KJM.

4.1.2 Entwicklungen im Online-Glücksspiel

Aufgrund einer zum 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Änderung des Glücksspiel-Staatsvertrags (GlüStV) sind bestimmte Formen des Online-Glücksspiels mit bestimmten Schutzvorkehrungen (für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler) wieder zulässig. In der amtlichen Begründung zum

GlüStV wird mit den Kernelementen der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger auf die Richtlinien der KJM Bezug genommen. Zudem wurden vom Glücksspielkollegium der Länder Eckpunkte zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV beschlossen, die ebenfalls eine Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. von so genannten „gleichwertigen Verfahren“ vorsehen.

Im Juli 2015 fragte das Hessische Ministerium für Inneres und Sport bei der KJM bezüglich der Fortschreibung der Eckpunkte Internet zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV an. Der KJM-Vorsitzende nahm dazu nach Rücksprache mit der AG „Telemedien“ Stellung. Dabei ging es vor allem um Details zum Verfahren der Positivbewertungen von AV-Systemen durch die KJM. Im April 2016 hat das Glücksspielkollegium der Länder die Eckpunkte Internet in einer überarbeiteten Form beschlossen und dabei die Anmerkungen der KJM berücksichtigt.

Da die Bewertungszuständigkeit für AVS-Verfahren im Anwendungsbereich des GlüStV bei den Glücksspiel-Aufsichtsbehörden liegt, hatte die KJM in Absprache mit dem Vorsitz des Glücksspielkollegiums der Länder das Amtshilfe-Verfahren verabredet. Dieses wurde vom Glücksspielkollegium der Länder in seinen Eckpunkten zu den Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV aufgenommen. Im Berichtszeitraum hat sich eine Glücksspiel-Aufsichtsbehörde an die KJM gewandt, um eine Einschätzung zu einem Konzept einzuholen.

4.2 Technische Mittel

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die Rundfunk- oder Telemedienanbieter als Alternative zu den traditionellen Sendezeitgrenzen einsetzen können, wenn sie problematische Inhalte verbreiten wollen, die kinder- oder jugendbeeinträchtigend sind. Dies können beispielsweise Darstellungen von Gewalt oder Sexualität sein, die Kindern oder Jugendlichen, abhängig von ihrem Alter und ihrer Entwicklung, falsche Vorbilder und Wertvorstellungen vermitteln, sie ängstigen oder überfordern.

Konkrete Vorgaben zu ihrer Ausgestaltung macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich. Ein Beispiel aus der Praxis ist die Jugendschutzvorsperre eines Rundfunkanbieters, bei der zur Freischaltung der Sendung erst ein spezieller Jugendschutz-PIN eingegeben werden muss. Ein weiteres Beispiel ist der so genannte Perso-Check (auch Personalausweiskennziffernprüfung) im Internet, bei dem die Personalausweisnummer als Schlüssel für den Zugang zum Angebot dient.

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten unterstützt die KJM genau wie Anbieter von relativ unzulässigen Angeboten mit mehr Rechts- und Planungssicherheit, in dem sie Konzepte für technische Mittel bewertet.

Wie auch bei geschlossenen Benutzergruppen hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung für technische Mittel entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte – bei Bedarf begleitet von Gesprächen oder Audits vor Ort. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist auch hier die Umsetzung in der Praxis entscheidend.

🕒 Eine Übersicht über die positiv bewerteten Konzepte für technische Mittel ist abrufbar unter www.kjm-online.de/technische-mittel.

Eines der insgesamt neun positiv bewerteten Konzepte bzw. Module für technische Mittel wurde im aktuellen Berichtszeitraum geprüft.

Deutsche Post AG: „POSTID“:

Bei dem System „POSTID“ handelt es sich um ein vollständiges Konzept für ein AVS, das verschiedene Möglichkeiten der Identifizierung bietet. Die Positivbewertung umfasst auch die Positivbewertung als technisches Mittel. Weitere Informationen dazu finden Sie in → C 4.1.1 Positiv bewertete Konzepte.

4.3 Jugendschutzprogramme

Im Gegensatz zu den anbieterseitigen Zugangshürden wie geschlossene Benutzergruppen oder technische Mittel sind Jugendschutzprogramme nutzerautonome Filterprogramme. Eltern können diese Programme auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen.

Jugendschutzprogramme basieren meist auf Filtersystemen, die problematische – und erst recht auch verbotene – Inhalte über Sperrlisten (wie beispielsweise die Blacklist der BPjM) und Klassifizierungsverfahren filtern. So sollen nur solche Inhalte sichtbar werden, die für die eingestellte Altersstufe geeignet oder zumindest unproblematisch sind. Jugendschutzprogramme sind jedoch nicht mit bloßen Jugendschutzfiltern zu verwechseln, die es schon seit längerem – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt blockiert oder angezeigt wird, können bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen,

für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen. Anerkannte Jugendschutzprogramme sind dazu in der Lage, diese Labels auslesen.



Labeling

Um ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren, ist es erforderlich, eine bestimmte XML-Datei im Hauptverzeichnis des Webauftritts abzulegen. Mittels dieser normierten Datei mit der Bezeichnung „age-de.xml“ erfolgt das so genannte Labeling. Der Anbieter kann durch Aufbau und Inhalte der „age-de.xml“ festlegen, wie ein anerkanntes Jugendschutzprogramm beim Aufruf seines Angebots konkret reagieren soll. Neben der einfachsten Art des Labelings, bei der lediglich eine Altersstufe für das gesamte Angebot festgelegt wird, bietet der von der KJM verabschiedete Labelstandard Möglichkeiten, einzelne Rubriken, Pfade, Seiten oder auch einzelne Inhalte unterschiedlichen Altersstufen (0/6/12/16/18) zuzuordnen.

Im Berichtszeitraum hat die KJM zwei neue Jugendschutzprogramme befristet für zwei Jahre und unter Auflagen anerkannt:

Cybits AG: SURF SITTER Plug & Play

Das auf einem WLAN-Router aufsetzende Jugendschutzprogramm SURF SITTER Plug & Play der Cybits AG wurde als Gesamtlösung zum Schutz einer Familie oder einer Gruppe von Benutzern (z. B. in Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen) konzipiert. Alle Benutzer, deren internetfähigen Geräte über diesen Router ins Internet gelangen, konnten – je nach Einstellung – geschützt werden. Für Eltern war über den Router aber auch ungeschütztes Surfen möglich. Damit entfiel die gerätespezifische Konfiguration von PC, Notebooks, Spielekonsolen, Internet-Fernsehen und Tablet-PC.

Cybits AG: SURF SITTER PC (Vollversion)

Das Jugendschutzprogramm SURF SITTER PC (Vollversion) der Cybits AG wurde als Filterlösung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung des Internets über einen Windows-PC basierenden Computer konzipiert.

Die Cybits AG hat mit Wirkung zum 31.05.2016 die Anerkennung als Jugendschutzprogramm für beide Programme zurückgegeben.

Jugendschutzprogramm der Deutschen Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG teilte der KJM im Herbst 2016 mit, dass sie das Jugendschutzprogramm zum 31.12.2016 einstellt.

-
- 🕒 Ein Link zu dem von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramm des Vereins JusProg ist abrufbar unter www.kjm-online.de/jugendschutzprogramme.
-

Weiterentwicklung der Programme

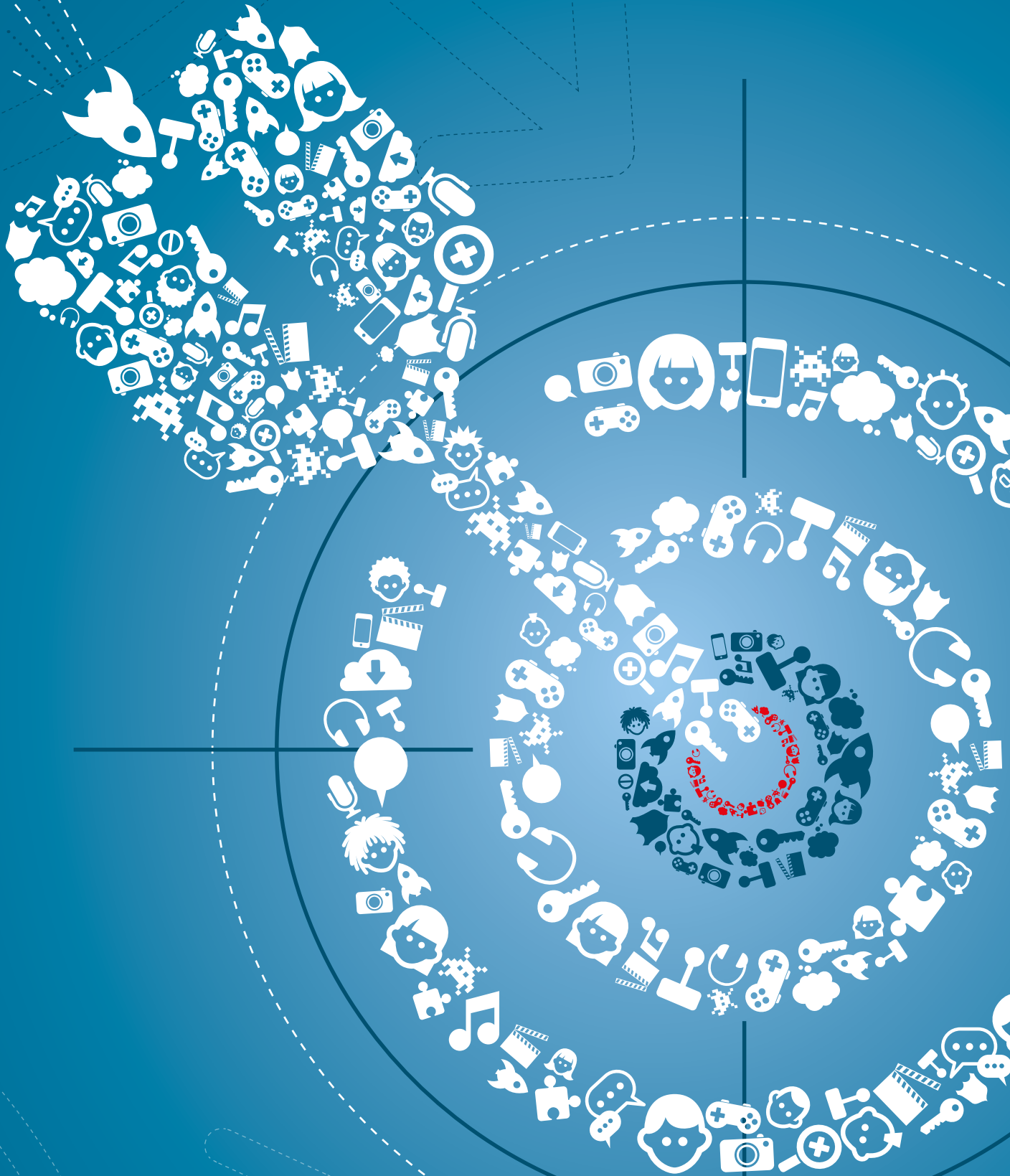
Die Weiterentwicklung von Jugendschutzprogrammen ist der KJM auch im Berichtszeitraum ein wichtiges Anliegen gewesen. So führte die zuständige AG „Telemedien“ mehrere Austauschgespräche mit den Anbietern. Zudem wurden Vertreter der Deutschen Telekom und von Jus Prog e.V. im April 2016 in eine Sitzung der KJM eingeladen, um über die Weiterentwicklung der Programme zu sprechen. Der Schwerpunkt der Gespräche lag auf der Forderung der KJM zur Weiterentwicklung der anerkannten Programme, sowie auf der Diskussion über Möglichkeiten einer besseren Verbreitung. Thematisiert wurde darüber hinaus ihre Finanzierung sowie die Forderung der KJM, effektive Lösungen für Social-Media-Plattformen und für mobile Endgeräte zu erarbeiten.

Kriterien für die Feststellung der Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen

Gemäß dem novellierten JMStV, der am 1. Oktober 2016 in Kraft trat, ist die Kompetenz für die Feststellung der Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen auf die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle übergegangen. Die KJM ist nunmehr dafür zuständig, im Benehmen mit den Selbstkontrollen Kriterien für die Prüfung zu erstellen und vorzugeben. Die Kriterien umfassen neben Vorgaben für webbasierte Programme erstmals auch Vorgaben für sogenannte „geschlossene Systeme“ sowie für Programme, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind. Dabei handelt es sich um eigens für bestimmte Plattformen oder Kanäle entwickelte Jugendschutzlösungen, z. B. für Spielekonsolen oder Pay-TV-Plattformen. Diese sollen einen geeigneten Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bieten. Mit dieser Erweiterung des Spektrums der anerkennungsfähigen Programme hat der Gesetzgeber den technischen Entwicklungen und den veränderten Nutzungsgewohnheiten von Jugendlichen Rechnung getragen.

-
- 🕒 Die Kriterien für die Feststellung der Geeignetheit sind unter www.kjm-online.de/jugendschutzprogramme abrufbar.
-

D Engagement der KJM



D Engagement der KJM

Um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz auch in Zukunft gewährleisten zu können, setzt sich die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) neben ihrer Prüftätigkeit für einen regelmäßigen Austausch mit Politik, Wirtschaft und Institutionen zum Thema Jugendmedienschutzes ein. Nur gemeinsam können Lösungswege gefunden werden, die zu einer Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Medien beitragen.

1 In Kontakt mit Bund und Ländern

Die Novellierung der bestehenden Gesetze zum Jugendmedienschutz stand während des Berichtszeitraums eindeutig im Fokus. Die KJM hat sich auf verschiedenen Ebenen in die Debatte eingebracht und stand dabei in regem Austausch mit den Ländern und dem Bund. Ziel aller Beteiligten war es, den Jugendmedienschutz zu verbessern und an die neuen Realitäten anzupassen. Teil dieses Prozesses war das Vorantreiben der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) durch die Länder sowie die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Jugendmedienschutz im Rahmen der Bund-Länder-Kommission zur neuen Medienordnung, bei der Bund und Länder Schnittstellen ausgemacht haben, die innerhalb der jeweiligen Kompetenzen anzupassen sind.

Novellierung des JMStV – Beteiligung der KJM

Im Berichtszeitraum hat die KJM den Prozess der Novellierung des JMStV intensiv begleitet. Dabei wurden in verschiedenen Gesprächen mit der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz die aktuelle politische Gesamtsituation bzgl. der Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes erörtert und notwendige Schritte im Hinblick auf die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags aufgezeigt. Zu den verschiedenen Eckpunktepapieren hat die KJM fortlaufend Stellung genommen. So wurde in einer dritten Stellungnahme vom 17. Juni 2015 die Schaffung einer einheitlichen Regulierung für alle Mediengattungen und Anbieter, nachhaltige Weiterentwicklung von Jugendschutzprogrammen, die Bereitstellung sicherer Surfräume für Kinder, die Entwicklung grenzüberschreitender Standards im technischen Jugendmedienschutz sowie die Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung und Vereinfachung der Struktur der Selbstkontrollen gefordert. In einer vierten Stellungnahme vom 30. September 2015 hat die KJM erneut auf konkreten Änderungsbedarf an verschiedenen Stellen verwiesen.

 Die gesammelten Stellungnahmen der KJM finden Sie online unter www.kjm-online.de/positionen.

Nachdem im Dezember 2015 die Änderung zum Jugendmedienschutz im Rahmen des 19. Rundfunkänderungs-Staatsvertrags (RÄStV) auf der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder zusammen mit der Bundeskanzlerin beschlossen wurde, folgte daraufhin die Ratifizierung in den einzelnen Landtagen, damit der JMStV wie geplant am 1. Oktober 2016 in Kraft treten konnte. Auch hier war die KJM beteiligt, indem Sie in einzelnen Landtagen zum JMStV angehört wurde und Stellung bezog. In einer Anhörung im sächsischen Landtag, an der die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) in Vertretung des KJM-Vorsitzenden teilnahm, standen etwa die Zukunft des technischen Jugendmedienschutzes sowie die vorgesehene Durchwirkungsregelung im Fokus.

Bund-Länder-Kommission zur konvergenten Medienordnung

Am 11. Dezember 2014 beschlossen die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, eine „gemeinsame Steuerungsgruppe auf politischer Ebene“ (Bund-Länder-Kommission) einzusetzen. Die politische Steuerungsgruppe verständigte sich im März 2015 darauf, Arbeitsgruppen auf Fachebene u. a. auch zum Thema Jugendmedienschutz einzusetzen. Als Teilnehmerin an der Arbeitsgruppe zum Jugendmedienschutz, die zwischen Mai 2015 und April 2016 tagte, war auch die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS in Vertretung für den KJM-Vorsitzenden geladen.

Nachdem am 3. Dezember 2015 ein Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit ersten konkreten Beratungsergebnissen zur Kenntnis genommen wurde, setzten die Arbeitsgruppen die Beratungen 2016 entsprechend fort. Im Juni 2016 wurde daraufhin der Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission beschlossen und veröffentlicht.

In der AG Jugendmedienschutz waren sich Bund und Länder im Ergebnis einig, dass der gesetzliche Jugendmedienschutz weiterer Anpassungen an die konvergente Medienrealität bedarf. In dem Bericht heißt es: „Mit Blick auf die von den Ländern auf den Weg gebrachte Novelle des JMStV und das Ziel des Koalitionsvertrags des Bundes, Medieninhalte unabhängig von ihrem Verbreitungsweg, orientiert am Schutzniveau des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), zu

bewerten, hat die AG einen weiteren Reformschritt verabredet, mit dem durch eine Novellierung des JuSchG die Grundlage für eine medienkonvergente Altersklassifizierung geschaffen wird. Gleichzeitig soll auf neue Herausforderungen des Jugendmedienschutzes, die durch die vielfältige Nutzung digitaler Kommunikationsmedien entstehen, unter Beachtung der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern reagiert werden.“

Im Juni 2016 wurden auf Basis der Beschlüsse der Bund-Länder-Kommission erste Eckpunkte für die Novellierung des Jugendschutzgesetzes vorgestellt.

SPD-Dialogveranstaltung zu Reformansätzen des Jugendmedienschutzes

Am 2. Juni 2016 vertrat die stellvertretende KJM-Vorsitzende im Rahmen einer Dialogveranstaltung der SPD-Fraktion zum Thema „Reform der Medien- und Kommunikationsordnung“ die KJM im Deutschen Bundestag. Ziel der Veranstaltung war es, die aktuell in der geplanten JuSchG-Novelle anstehenden bundesseitigen Veränderungen im Jugendmedienschutz zu diskutieren. Weitere Diskussionsteilnehmer waren die Staatssekretärinnen Caren Marks und Heike Raab, Vertreter des Hans-Bredow-Instituts Hamburg, der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und des Instituts Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), sowie der Leiter von jugendschutz.net.

Austausch mit den OLB

Im Zuge der Durchwirkungsregelung nach dem neuen JMStV legten die KJM sowie die obersten Landesjugendbehörden (OLB) bei ihrem regelmäßigen Austausch einen besonderen Schwerpunkt auf die Ausgestaltung des Bestätigungsverfahrens von Altersbewertungen. Dazu trafen sich die KJM-Mitglieder im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung am 8. Juni 2016 in Düsseldorf. Themen waren die Umsetzung der Übernahme der Altersbewertung nach dem JMStV-E in der Praxis, das Verfahren zur Abstimmung der Spruchpraxis zwischen KJM und OLB, die zukünftige Rolle der einzelnen Selbstkontrollen in einer konvergenten Medienwelt sowie der Beginn der 4. Amtsperiode der KJM im April 2017 und die damit verbundene Entsendung von Vertretern der OLB in das Gremium. Bei einem weiteren Termin im Dezember 2016 traf sich der KJM-Vorsitzende erneut mit Vertretern der OLB sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) um das Verfahren weiter zu konkretisieren.

Austauschgespräch mit Mitgliedern des Bundestages

Am 10. März 2016 fand in Berlin ein Gespräch zwischen Christina Schwarzer, MdB und Uwe Conrad, MdB sowie der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz und der Referentin Jugendschutz-, Medien- und Netzpolitik der GGS zu aktuellen

Entwicklungen im Jugendmedienschutz statt. Die beiden Mitglieder des Bundestages hatten zu dem Termin eingeladen, da sich die AG Jugendmedienschutz der CDU mit Fragen der Weiterentwicklung des deutschen Jugendmedienschutzes befasst und in diesem Zusammenhang Gespräche mit den verschiedenen relevanten Institutionen geführt hat. Es wurde vereinbart, sich auch zukünftig über aktuelle Themen auszutauschen. Zudem konnte Christina Schwarzer, MdB im Nachgang des Gesprächs für eine Keynote bei der Veranstaltung „KJM im Dialog“ am 11. Mai 2016 in Berlin gewonnen werden.

Zusammenarbeit mit der BPjM

Die Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist für die KJM gerade im Bereich der Indizierungen von großer Bedeutung. Der KJM ist es daneben auch ein Anliegen, an Veranstaltungen der BPjM teilzunehmen, die außerhalb der gemeinsamen Absprache zu Verfahren stattfinden. Der KJM-Vorsitzende nahm am 1. März 2016 in Bonn an der Verabschiedung von Elke Monssen-Engberding teil, die nach langjähriger Tätigkeit bei der BPjM und engagierter Arbeit als KJM-Mitglied, als Vorsitzende der BPjM in den Ruhestand verabschiedet wurde. Die neue Vorsitzende der BPjM, Martina Hannak-Meinke, wurde im Rahmen eines Festakts in Bonn in ihr Amt eingeführt. An der Amtseinführung nahmen die stellvertretende KJM-Vorsitzende Renate Pepper (LMK) und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS teil. Martina Hannak-Meinke ist seit April 2016 im Amt und gehörte der KJM zunächst als stellvertretendes Mitglied an. Frau Monssen-Engberding blieb der KJM als Mitglied bis zum Ende der dritten Amtsperiode im März 2017 erhalten.

Entwicklungsfonds für technischen Jugendmedienschutz

Um den technischen Jugendmedienschutz zu stärken und weiterzuentwickeln, haben die KJM, die Landesmedienanstalten, der Bund, die Länder sowie die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Berichtszeitraum mehrere Gespräche geführt. Dabei wurde die Etablierung eines gemeinsamen Entwicklungsfonds diskutiert. Aufgrund der Vielzahl von ausländischen Angeboten und der fortschreitenden Medienkonvergenz, sollten Strategien und Maßnahmen entwickelt werden, die den technischen Jugendmedienschutz befördern und stärken.

Neben dem Bund haben sich darauffolgend einzelne Landesmedienanstalten bereit erklärt, ein solches Vorhaben finanziell zu unterstützen. Um zukunftsweisende Bedarfe im technischen Jugendmedienschutz und für den Entwicklungsfonds zu identifizieren, hat die KJM im Dezember 2015 ein Gutachten zum technischen Jugendmedienschutz bei jugendschutz.net beauftragt. Nach der Veröffentlichung des Gutachtens (→ vgl. D 5 Studien und Gutachten) im September 2016 fand

ein erstes Treffen der beteiligten Landesmedienanstalten (LFK, LfM, brema, MMV, NLM), zusammen mit dem KJM-Vorsitzenden und dem Bund im Dezember 2016 statt. Im Ergebnis hat man sich darauf verständigt, den Vorschlag des Gutachtens zur „Online Sicherheit in öffentlichen Netzen“ vorantreiben zu wollen. Hintergrund bei dem Thema sei, dass das Einstiegsalter bei der Internetnutzung sinke und die Verfügbarkeit von Smartphones in Kinderhand weiter zunehme. Mithilfe technischer Schutzlösungen könnten Eltern ihre Kinder im Privathaushalt grundlegend vor beeinträchtigenden Inhalten und Übergriffen schützen. Öffentliche Einrichtungen wie (Grund-)Schulen und Bibliotheken sowie Betreiber von WLAN-Hotspots stünden jedoch vor dem Problem, wie sie Kindern einen sicheren Netzzugang ermöglichen können. Für die Filterung auf Routern stellt insbesondere die zunehmende Verbreitung verschlüsselter Verbindungen eine technische Herausforderung dar. Zu entwickeln sind praxistaugliche Ideen für schulische, pädagogische und öffentliche Netzwerke, um Eltern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder auch im öffentlichen Raum vor Konfrontationen und Übergriffen im Internet zu schützen. Vorhandene Konzepte (z. B. KinderServer), Ressourcen (z. B. BPjM-Modul, JusProg-Blacklist, fragFINN-Whitelist) und technische Standards (Altersklassifizierungen) sollten dabei in die Überlegungen einbezogen werden.

Um Lösungen in diesem Feld voranzutreiben, verständigten sich die Beteiligten darauf, einen Ideenwettbewerb zum Thema „Online-Sicherheit für Kinder in WLAN-Netzen“ ins Leben zu rufen, mit dem Hochschulen, Universitäten aber auch kleinere Unternehmen angesprochen werden sollen. Für die besten Ideen werde ein Preisgeld und darüber hinaus Möglichkeiten geschaffen, diese Ideen anschließend in deren Umsetzung zu fördern.

2 Internationaler Jugendmedienschutz

In Zeiten global agierender Unternehmen geraten nationale Regulierungen schnell an ihre Grenzen. Die zunehmende Medienkonvergenz und die damit einhergehende Digitalisierung von Inhalten stellen den Jugendmedienschutz vor völlig neue Herausforderungen: Angebote ausländischer Anbieter dominieren mitunter die digitale Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen. Medieninhalte sind überall und jederzeit abrufbar, von Nutzern generierte Inhalte sind schwer kontrollierbar. Umso wichtiger ist es, den Austausch mit Institutionen auf internationaler und europäischer Ebene zu pflegen und auszubauen. Die KJM nimmt diese Aufgabe sehr ernst und hat im Berichtszeitraum den grenzübergreifenden Austausch mit Institutionen zum Jugendmedienschutz fortgeführt.

ERGA: Arbeitsgruppe zum Jugendmedienschutz

Die EU-Kommission hat zur Unterstützung und Beratung im Bereich Medienregulierung die Expertengruppe ERGA (European Regulators Group) eingerichtet. Diese ist organisatorisch bei der Generaldirektion „Connect“ angesiedelt und besteht aus Vertretern von Regulierungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten. Eine 2014 gegründete Unterarbeitsgruppe der ERGA zum Jugendmedienschutz hat im Dezember 2015 einen Bericht vorgelegt, der Vorschläge für Anpassungen in Bezug auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) formuliert sowie den Bedarf nach weiterer Forschung und Zusammenarbeit mit der Industrie zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Jugendmedienschutzes zum Ausdruck bringt. Diese Forderung wurde im Jahr 2016 aufgegriffen und ein weiterer Bericht verfasst, der die in den Mitgliedsstaaten von verschiedenen Anbietern im audiovisuellen Medienbereich bereits verwendeten Jugendschutzmaßnahmen zusammenfasst. Ziel ist die Erstellung eines „Good Practice Guide“ in 2017, der Anbietern eine Orientierung hinsichtlich bewährter und wirksamer Jugendschutzmaßnahmen bieten soll. Ferner soll der Austausch mit Vertretern der Industrie im Rahmen von Workshops intensiviert werden. Im Rahmen der Wahrnehmung der KJM-Themenverantwortung seitens der Landesmedienanstalten, wurde die KJM durch einen Mitarbeiter der LFK in der Arbeitsgruppe vertreten.

Austausch mit dem britischen Kultusministerium und der Ofcom

Auf Einladung des britischen Ministeriums für Kultur, Medien und Sport und der britischen Regulierungsbehörde Ofcom fand am 4. und 5. April 2016 ein Austausch auf Arbeitsebene zum Jugendmedienschutz im Internet statt. Teilnehmer der deutschen Delegation waren Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), jugendschutz.net, der LMK, LFK, GGS sowie der BPjM. Nach einem Vergleich der Systeme, in dem auch über Sanktionsmöglichkeiten diskutiert wurde, fand ein Gespräch zum technischen Jugendmedienschutz statt. Die Ofcom berichtete in diesem Kontext über die „Family Safety Filter“, die vom Provider zur Verfügung gestellt würden. Seitdem die Provider diese Filtersysteme eingeführt haben, sei die Nutzung erheblich gestiegen. Am Folgetag besuchte die Delegation die Organisation Childnet, die einen Einblick in die Praxis gab.

International Roundtable in Seoul

Am 3. Dezember 2015 fand in der südkoreanischen Hauptstadt Seoul der International Round Table der Korea Communications Standards Commission (KCSC) statt. Thema der Tagung war die Bekämpfung der Verbreitung von virtueller Kinder-

pornografie im Zeitalter von smarten Endgeräten. Die KJM wurde durch Thomas Langheinrich, Präsident der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) und Mitglied der KJM vertreten, der einen Vortrag zur Tätigkeit der KJM im Bereich der absolut unzulässigen Inhalte hielt. In seinem Vortrag verdeutlichte Langheinrich die Notwendigkeit, effiziente technische Schutzlösungen zu implementieren, die der Medienaufsicht und den Strafverfolgungsbehörden das Auffinden von Kinderpornografie und Posendarstellungen erleichtern. Angesichts der großen Masse an ausländischem Content betonte er außerdem die Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit. Die KJM wurde als einzige deutsche Institution zu der Konferenz eingeladen. Neben der KJM nahmen Vertreter von Medienaufsicht, Ministerien und Nicht-Regierungsorganisationen aus sechs Ländern teil.

Besuch der koreanischen Delegation

Drei Vertreter der KCSC besuchten am 17. November 2015 die GGS in Berlin. Im Rahmen eines Gesprächs mit der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz sowie einer Mitarbeiterin ließ sich die Delegation einen Einblick in das System des Jugendmedienschutzes in Deutschland geben und insbesondere die Arbeit der Kommission für Jugendmedienschutz erläutern. Im Ergebnis des Gesprächs zogen die Gäste Vergleiche zu den koreanischen Strukturen und betonten, dass das deutsche System der regulierten Selbstregulierung aus ihrer Sicht vorbildhaft sei.

Memorandum of Understanding mit der KCSC

Um den intensiven Austausch mit der südkoreanischen Medienaufsicht KCSC zu bekräftigen, unterzeichnete der KJM-Vorsitzende in Anwesenheit des Europabeauftragten der DLM am 22. November 2016 in der GGS in Berlin ein Memorandum of Understanding (MoU) mit der koreanischen Aufsicht, die für die Prüfung und Bewertung von Rundfunk- und Internetinhalten zuständig ist. Das MoU sieht eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des Austausches von Know-how sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor.

3 Austausch mit Institutionen und Unternehmen

Austauschgespräch mit dem Deutschen Presserat

Anlässlich der Entscheidung der KJM in einem Fall zur Syrienberichterstattung von Bild.de fand im Juli 2016 in der GGS in Berlin ein Gespräch zwischen dem KJM-Vorsitzenden, der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS und dem Geschäftsführer des Deutschen Presserats, Lutz Tillmanns, statt. Dabei wurden Kooperationsmöglichkeiten mit der KJM aus-

gelotet. Der KJM-Vorsitzende bot dem Presserat u. a. an, die Expertise der KJM in Fortbildungen für die Mitglieder des Presserates einbringen zu können, um sie für Probleme des Jugendmedienschutzes zu sensibilisieren.

Austauschgespräch mit der Evangelischen Kirche in Deutschland

Ein Austauschgespräch zwischen der KJM und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) fand am 20. Juli 2016 in der GGS in Berlin statt. Der KJM-Vorsitzende traf in diesem Termin erstmalig den Medienbeauftragten des Rates der EKD, Markus Bräuer, sowie den Chef vom Dienst und ARD-Beauftragten im Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik, Dr. Thomas Dörken-Kucharz. Auch die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz sowie eine weitere Mitarbeiterin der GGS nahmen an dem Gespräch teil. Ziel war die Wiederaufnahme der traditionellen Kooperation von KJM und EKD im Rahmen von gemeinsamen Veranstaltungen zu Themen des Jugendmedienschutzes. Konkret wurde verabredet, eine Kooperationsveranstaltung in Berlin für das Jahr 2017 zu konzipieren.

Treffen mit Facebook zum Thema Hass und Hetze

Die KJM widmete sich im Berichtszeitraum verstärkt auch dem Thema Hass und Hetze im Netz. Am 8. März 2016 fand in Berlin ein Treffen des KJM-Vorsitzenden und der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS mit Vertretern von Facebook statt. Im Fokus des Austauschgesprächs stand die Löschung von Hass- und Hetze-Kommentaren auf der Plattform. Die Vertreter von Facebook berichteten von den bereits ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung eben solcher Kommentare, u. a. durch die Beauftragung des Unternehmens Arvato, das das in Dublin angesiedelte Prüfzentrum unterstützen soll.

Treffen mit Sky Deutschland

Im Berichtszeitraum waren der KJM-Vorsitzende Andreas Fischer und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS im Hauptstadtbüro von Sky Deutschland zu Gast. Im Rahmen eines Austauschgesprächs im Mai 2016, an dem auf Seiten von Sky die Leiterin des Berliner Hauptstadtbüros sowie die Director Regulatory Affairs & Youth Protection Officer teilgenommen haben, wurden aktuelle Themen und Entwicklungen des Jugendmedienschutzes besprochen. Der Fokus lag dabei auf der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und damit einher gehenden Änderungen in der Jugendmedienschutz-Praxis.

Partnervisit Insafe beim Safer Internet Center DE/klicksafe

Im Rahmen ihrer jährlichen Partner Visits besuchten am 30. November 2015 zwei Vertreter von Insafe das Safer Internet Center DE/klicksafe. Das Treffen fand in Berlin statt.

Zu dem Gespräch wurden auch einzelne Kooperationspartner von Klicksafe eingeladen, u. a. die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS, die die KJM im Advisory Board von Klicksafe vertritt. Sie erläuterte den Vertretern von Insafe die Arbeit der KJM und stellte Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit Klicksafe vor.

4 Kooperationen und Beiräte

Der Austausch von Expertise zwischen den einzelnen Akteuren im Jugendmedienschutz-System ist von großer Bedeutung. So engagiert sich die KJM auch in verschiedenen Projekten und Beiräten, um Entwicklungen und Initiativen im Jugendmedienschutz voranzutreiben. Auch im Berichtszeitraum beteiligten sich Vertreter der KJM im Beirat unterschiedlicher Projekte oder Institutionen.

Treffen der Steuerungsrunde des I-KiZ

Über ihre Mitgliedschaft in der Steuerungsrunde des Zentrums für Kinderschutz im Internet (I-KiZ) hat die KJM sich im Berichtszeitraum insbesondere in die Überlegungen des BMFSFJ zu einer Weiterführung der im I-KiZ entwickelten Initiativen und Projekte eingebracht. Am Treffen der Steuerungsrunde nahmen der KJM-Vorsitzende und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS teil. Zu den zentralen Projekten des I-KiZ gehörten u. a. das „Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern – Keine Grauzonen im Internet“ und die Etablierung einer zentralen Anlaufstelle, die älteren Kindern und Jugendlichen Rat und Hilfe bei verschiedenen Problemen rund um das Thema Internetnutzung bietet. Beide Projekte wurden in andere Trägerschaften überführt und somit auch fortgeführt, nachdem das I-KiZ zum Ende des Jahres 2016 eingestellt wurde.

Computerspiele – Beirat USK

Auch im aktuellen Berichtszeitraum fanden Beiratssitzungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden der USK statt. Als freiwillige Einrichtung der Computerspielwirtschaft ist die USK für die Prüfung von Computerspielen in Deutschland zuständig. Der Beirat fungiert u. a. als Schnittstelle zwischen den obersten Landesjugendbehörden und der KJM als zuständige Aufsichtsinstanzen über die verschiedenen Bereiche der Tätigkeit der USK.

Am 10. und 11. Dezember 2015 fanden in Berlin die jährliche Fortbildung für Prüfer, Mitgliedsunternehmen und Beiratsmitglieder der USK sowie die zweite Beiratssitzung des Jahres statt. Stellvertretend für den KJM-Vorsitzenden, der für die KJM im Beirat vertreten ist, nahm die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS an beiden Veranstaltungen teil.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand an beiden Tagen das internationale Klassifizierungssystem IARC, über das die USK seit Sommer des Jahres u. a. im Google Play Store die Selbstklassifizierung von Apps durch die Anbieter vornehmen lässt. Der Beirat beschloss dabei, einen Ausschuss für IARC ins Leben zu rufen, dessen konstituierende Sitzung im März 2016 stattfand. Während sich der Beirat der USK mit der grundsätzlichen Ausrichtung der Tätigkeit der anerkannten Selbstkontrolleinrichtung beschäftigt, widmet sich der Ausschuss nun Detailfragen rund um IARC, wie beispielsweise dem Umgang mit Kommunikations-Apps. An der Sitzung teilgenommen haben neben der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS ein Vertreter der obersten Landesjugendbehörden, Unternehmen, Verbände, Jugendschutzsachverständige und der Vorsitzende des Beirats. Eine weitere Beiratssitzung wurde im Juni 2016 unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden abgehalten.

Beirat jugendschutz.net

Mit In-Kraft-Treten des JMStV im Jahr 2003 wurde jugendschutz.net organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz angebunden. Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern von Landesmedienanstalten und den obersten Landesjugendbehörden koordiniert seit 2010 die Unterstützungsbedarfe und berät jugendschutz.net bei der Ausgestaltung und Finanzierung seiner Arbeitsfelder. Im Berichtszeitraum wurde der Bund mit drei Sitzen in den Beirat aufgenommen. Hintergrund ist, dass der Bund zahlreiche Projekte von jugendschutz.net, beispielsweise zu den Themen Islamismus, Rechtsextremismus und Apps finanziell trägt. Thema im Beirat war auch der Beschluss der Konferenz der Jugendministerinnen- und -minister der Länder vom Juni 2016, in dem eine stabile Finanzierung des Bundes sowie eine Erweiterung der Finanzierung der Länder von jugendschutz.net beschlossen wurden. Dieser Beschluss wurde von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) in einem Schreiben an die Staatskanzlei Sachsen begrüßt. Nach einer Evaluation von jugendschutz.net im Herbst 2016 beschlossen auch die Landesmedienanstalten ihren Beitrag zur Finanzierung von jugendschutz.net zu erhöhen.

Sitzung des Safer Internet DE Advisory Board

Das Safer Internet Programm unterstützt Safer Internet Centres in 27 europäischen Ländern. Ziel ist, bei Kindern, Eltern und Lehrern die Medienkompetenz und Sensibilisierung für Gefahren im Internet zu fördern, Kindern und Jugendlichen eine telefonische Beratungsstelle zu Online-Problemen anzubieten sowie Internet-Nutzern Meldestellen für illegale Inhalte zur Verfügung zu stellen. In Deutschland wird das Safer Internet Programm durch den Verbund Safer Internet DE umgesetzt. Am 26. und 27. Januar 2017 fand in den Räumen

des BMFSJ in Berlin das diesjährige Treffen des Safer Internet DE Advisory Board statt. Als Mitglied des Beirats nahm die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS an der Sitzung teil und berichtete aus der aktuellen Arbeit der Kommission für Jugendmedienschutz. In seiner Begrüßung erörtere Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek aus dem BMFSJ die aktuellen Bestrebungen seines Hauses, das Jugendschutzgesetz zu novellieren. Als Gast berichtete Dr. Michael Busch, Generaldirektion für Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (CNECT) bei der EU-Kommission, von der derzeitigen Revision der AVMD-Richtlinie. Im Bereich des Jugendmedienschutzes setze die EU-Kommission verstärkt auf das Prinzip der Ko-Regulierung, um u. a. flexibler auf technische Neuerungen reagieren zu können.

5 Studien und Gutachten

Um neue Entwicklungen, Phänomene, aber auch regulatorische Fragestellungen im Bereich Jugendmedienschutz bewerten zu können, gibt die KJM regelmäßig Studien oder Gutachten in Auftrag. Im Berichtszeitraum wurden neben den beiden im Folgenden genannten veröffentlichten Gutachten ein weiteres Rechtsgutachten beauftragt. Dieses Gutachten widmet sich der Frage, wie man auch Anbieter in die Pflicht nehmen könnte, die im Ausland ansässig sind und somit zunächst einmal nicht der Zuständigkeit der KJM unterliegen.

Gutachten „Kontrolle und Aufsicht im Jugendmedienschutz: Einrichtungen und Verfahren nach dem JMStV im Vergleich zum JuSchG“

Da der Berichtszeitraum im Zeichen der Bestrebungen der Länder stand, den JMStV zu novellieren, ließ die KJM im Rahmen eines Rechtsgutachtens einige Überlegungen der Länder zur neuen Kompetenzverteilung zwischen Selbstkontrollen und Aufsicht prüfen. Das Gutachten untersuchte dabei die aktuelle Rechtslage im Hinblick auf den notwendigen Regulierungsbedarf insbesondere unter Berücksichtigung der Themen „Rechtsstellung der Anbieter hinsichtlich ihres im Rahmen einer Freiwilligen Selbstkontrollereinrichtung geprüften Angebots“, „Vergleichbarkeit der Positionen von Anbietern, Selbstkontrollereinrichtung und Aufsicht bei medialen Angeboten im Rahmen des JuSchG und des JMStV“ sowie „Verhältnis der KJM zu den anerkannten Selbstkontrollereinrichtungen nach dem JMStV einschließlich möglicher aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.“

Gutachten „Perspektiven des technischen Jugendmedienschutzes – Aktuelle Herausforderungen und zukunftsfähige Konzepte“

Der technische Jugendmedienschutz ist und bleibt der KJM auch nach der Novelle des JMStV und der Erweiterung des anerkennungsfähigen Spektrums von technischen Schutzoptionen ein wichtiges Anliegen. Die KJM hat deshalb im Berichtszeitraum ein Gutachten bei jugendschutz.net zu „Perspektiven des technischen Jugendmedienschutzes“ in Auftrag gegeben, um Kriterien für zukunftsfähige Konzepte zu formulieren und um die Richtung für technische Weiterentwicklungen zu weisen. Diese Ergebnisse sollen auch für die Ausgestaltung des Entwicklungsfonds richtungsweisend sein (→ vgl. D 1 Entwicklungsfonds für technischen Jugendmedienschutz).

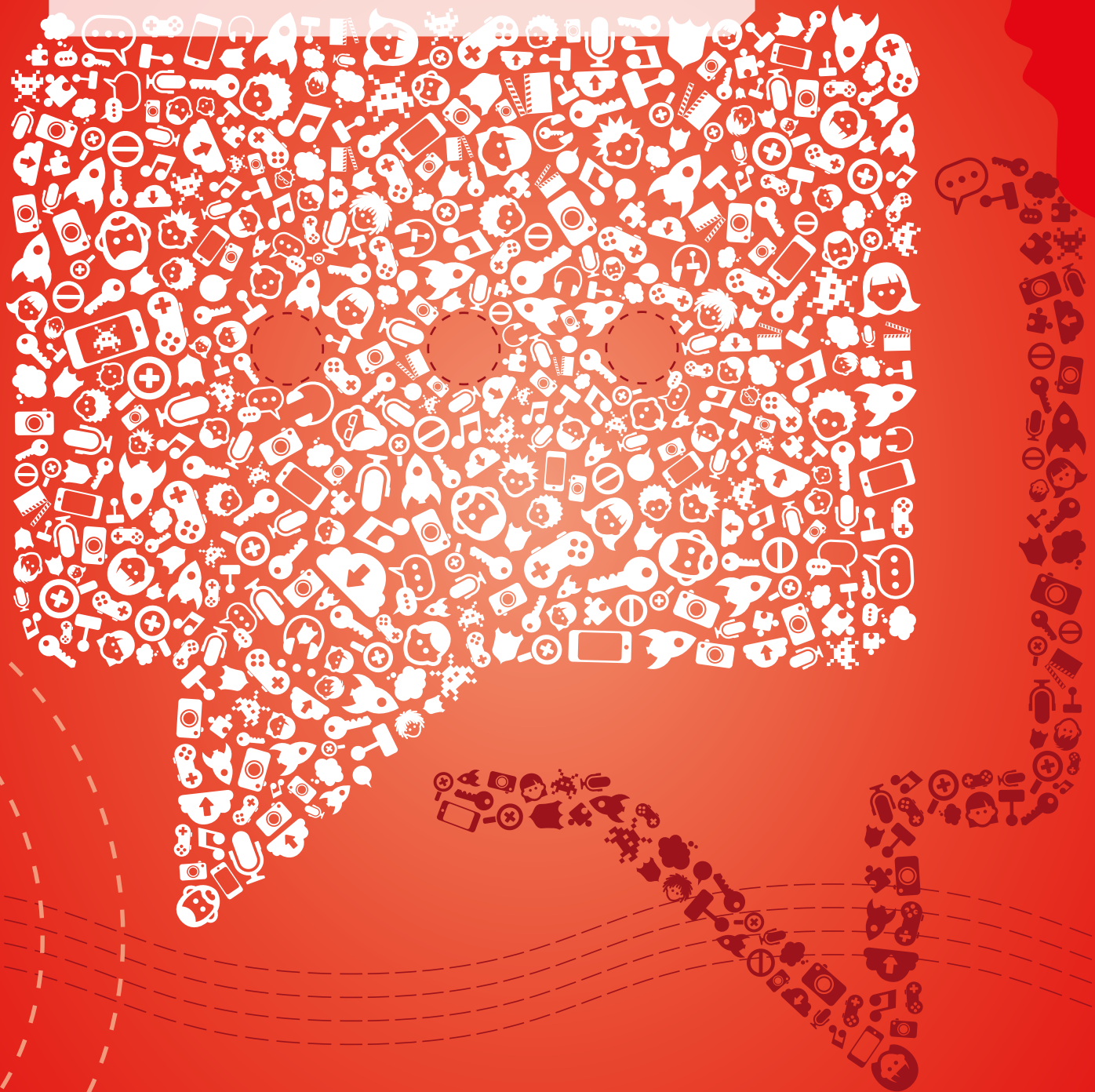
Wichtige Ergebnisse des Gutachtens im Überblick sind:

- Effiziente Schutzoptionen müssen auch mobile onlinefähige Geräte abdecken und geräteübergreifend funktionieren. Denn Nutzerstudien zeigen, dass Kinder und Jugendliche das Internet vorrangig mobil über Smartphones nutzen.
- Das Social Web mit seinen Messenger, Foto- und Video-diensten gehört zu den bei Kindern und Jugendlichen beliebtesten Angeboten im Netz. Deshalb müssen zukunftsfähige Jugendschutzsysteme auch Risiken im Bereich der Kommunikation und des Datenschutzes adressieren.
- Der einfacheren Handhabung halber sollten Eltern die Möglichkeit haben, Schutzmechanismen an zentraler Stelle zu aktivieren. Dafür sind die Einstellungen in den Betriebssystemen onlinefähiger Geräte geeignet, wo geräteweite Konfigurationen vorgenommen werden können.
- Viele große Internetunternehmen bieten eigene, proprietäre Schutzfunktionen, mit denen einige Risiken im Web (wie Belästigungen oder ungewollte Datenpreisgabe) reduziert werden können. Diese Optionen bieten aber häufig nur punktuellen Schutz für Kinder und Jugendliche.
- Mit zunehmender Nutzung des Internets über Apps wächst die Bedeutung großer Plattformen für den Jugendschutz. Sie sollten deshalb sichere Konfigurationen insbesondere für Kinder anbieten, die idealerweise auch mit weiteren Schutzkonzepten korrespondieren und sich in ein übergreifendes System integrieren lassen.



Die Rechtsgutachten der KJM sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/gutachten.

E Für mehr Transparenz
und Akzeptanz:
Öffentlichkeitsarbeit der KJM



E Für mehr Transparenz und Akzeptanz: Die Öffentlichkeitsarbeit der KJM

Der Jugendmedienschutz ist ein bedeutendes, aber der Öffentlichkeit oft wenig bekanntes und nicht immer leicht verständliches Thema. Deshalb ist es der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ein wichtiges Anliegen, mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit gut über Problemfelder zu informieren und die öffentliche Debatte über Themen des Jugendmedienschutzes anzuregen. Dies war deshalb auch im aktuellen Berichtszeitraum das Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der KJM. Zur Erhöhung der Akzeptanz ihrer Arbeit und auch deren Transparenz setzt die KJM auf Aufklärung, Information und Service.

Um möglichst viele der relevanten Zielgruppen zu erreichen, nutzt die KJM eine breite Palette an Maßnahmen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit: allen voran die Homepage www.kjm-online.de, auf der sämtliche Publikationen, Positionspapiere und Pressemitteilungen, aber auch Veranstaltungsnachlesen abgerufen werden können. Zudem wurde im Berichtszeitraum eine Reihe von Pressemitteilungen an Medienvertreter versandt, die in vielen Fällen Nachfragen und Bitten um Interviews oder Statements des KJM-Vorsitzenden nach sich zogen. Darüber hinaus veranstaltete die KJM verschiedene Diskussionsveranstaltungen rund um aktuelle Fragen des Jugendmedienschutzes, bei denen Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Selbstkontrollorganisationen auftraten. Auch die Broschüren der KJM wurden weiterhin gut nachgefragt. So konnte die KJM im Rahmen ihrer Präsenz auf den Medientagen München und der Bildungsmesse „didacta“ viele Exemplare davon an das anwesende Publikum verteilen. Im Zuge des Vorsitzwechsels im Januar 2016 wurden außerdem die Broschüren für Pädagogen und Erziehende sowie die KJM-Imagebroschüre überarbeitet und aktualisiert.

1 Pressearbeit

Pressemitteilungen und -konferenzen

Um mit Journalisten als Multiplikatoren ins Gespräch zu kommen, nutzt die KJM die klassischen Mittel der Pressearbeit: Pressemitteilungen, Pressekonferenzen sowie Hintergrundgespräche und Statements. Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von Pressemitteilungen zu verschiedensten Themen verfasst. Die Schwerpunkte waren Hasskommentare im Netz, der technische Jugendmedienschutz – insbesondere Fragen rund um Jugendschutzprogramme – sowie einzelne Prüffälle wie der Fall Bild.de/Syrienberichterstattung. Auf Wunsch des neuen KJM-Vorsitzenden Andreas Fischer gab es eine Änderung in

der Pressearbeit: so wurden keine halbjährlichen Pressemitteilungen über abgeschlossene Prüffälle mehr an die Medien versandt, sondern im Rahmen von Pressemitteilungen über einzelne, besonders herausragende Prüffälle berichtet.

Zudem fanden am 13. Mai 2015 und am 20. Juni 2016 Pressekonferenzen statt, zu denen die KJM gemeinsam mit jugendschutz.net und dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zum Jahresbericht von jugendschutz.net einlud. Die thematischen Aufhänger waren jeweils selbstverletzendes Verhalten bei Kindern und Jugendlichen sowie „Legal Highs“ im Netz.

 Alle Pressemitteilungen der KJM sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/pressemitteilungen.

Presseanfragen

Im Zuge der Pressearbeit der KJM fragten die Journalisten zu verschiedensten Themengebieten und Problemlagen in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) nach. Inhaltliche Schwerpunkte der Anfragen waren die Novelle des JMStV, Hassreden im Netz, der Jugendschutz beim Videoportal YouTube, aber auch Nachfragen zu einzelnen Prüffällen wie „Germany's Next Top Model“. Zudem gab der KJM-Vorsitzende eine Reihe von Interviews zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), die am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten ist, sowie zu allgemeinen Regulierungsfragen. Darüber hinaus baten verschiedene Medien um Statements rund um das Thema Hasskommentare im Netz. Auch verschiedene Fragen rund um das Portal YouTube beschäftigten die deutschen Journalisten. So gab es Anfragen zu pornografischen Videokanälen und zum Thema kinderaffine Werbung auf YouTube. Ein Prüffall zog ebenfalls besonders große Aufmerksamkeit auf sich: Im Nachgang zur Beanstandung einer Menschenwürdeverletzung in einem Artikel der Online-Ausgabe der BILD-Zeitung berichteten einige deutsche Tageszeitungen und Radiosender mit Interviews über den Fall.

2 Publikationen

Broschüre „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten. Jugendmedienschutz in Deutschland“

Die Grundlagen-Broschüre zur Arbeit der KJM wurde 2012 unter dem Titel „Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten“ konzipiert. Die Publikation gibt einen Überblick über den Aufbau und die Aufgaben der KJM. Sie vermittelt die wichtigsten Regeln für den Jugendschutz im Rundfunk und Internet und enthält Praxistipps für Eltern zu Sendezeiten, Onlinespielen und Filterlösungen für das Internet. Auch diese Broschüre wurde anlässlich des Vorsitzwechsels inhaltlich und grafisch überarbeitet. Auf Anfrage wird sie an Medienpädagogen, Initiativen und Bildungseinrichtungen sowie an die interessierte Öffentlichkeit versandt.

Broschüre „Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien“

Um Pädagogen und Eltern zum Thema Jugendmedienschutz Tipps für den Unterricht und den Erziehungsalltag zu geben, erschien zur Bildungsmesse „didacta“ im März 2010 erstmals die Broschüre „Jugendmedienschutz: Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien“. Sie enthält außer den wichtigsten Regelungen des Jugendmedienschutzes vor allem Orientierungs- und Handlungshilfen für die Medienerziehung. Konkrete Tipps und weiterführende Weblinks ergänzen die Sachinformationen. Die Themen reichen von Realityshows und Fernsehhelden über Persönlichkeitsrechte im Web und Risiken sozialer Netzwerke bis hin zu Online-Rollenspielen und den Umgang mit mobilen Geräten. Im Anhang finden sich zahlreiche Adressen von Jugendschutzinstitutionen und Medienkompetenz-Projekten, die Eltern und Lehrern weiterhelfen können. Die Broschüre kommt bei der Zielgruppe sehr gut an und wurde im Zuge des Vorsitzwechsels im Januar 2016 sowohl inhaltlich wie auch in der grafischen Gestaltung aktualisiert. Die Broschüre wird auf Anfrage an Medienpädagogen, Initiativen, Bildungseinrichtungen und Privatpersonen versandt und fand auf den Medientagen 2015 und der „didacta“ 2016 und 2017 guten Absatz.

Alle Broschüren der KJM sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/broschueren.

Magazin „kjm informiert“

Die KJM veröffentlichte im Berichtszeitraum zwei Ausgaben des jährlich anlässlich der Medientage München erscheinenden Magazins „kjm informiert“. Wie in den vergangenen

Jahren lag die „kjm informiert“ den Fachzeitschriften „BPJM aktuell“, „Pro Jugend“, „Tendenz“, „Themen und Frequenzen“, „up2date“ und „TV Diskurs“ bei.

Die Ausgabe im Jahr 2015 beinhaltete einerseits einen Bericht zu den Problemfeldern 2015. Zum anderen wurde die in der Novelle des JMStV geplante neue Regelung im Trailerbereich beleuchtet. Außerdem wurde in einem Bericht das Thema „Werben und Kaufen“ in Kinder-Apps thematisiert. Für diese Ausgabe wurde zudem auch das Layout aktualisiert.

Im Jahr 2016 blickten der Vorsitzende und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz auf ein Jahr des Wandels zurück, in dem der Vorsitz von München nach Hannover wechselte. Außerdem wurde das südkoreanische Medienaufsichtssystem präsentiert, da am 03. Dezember 2015 in Seoul der International Round Table 2015 unter Teilnahme der KJM stattgefunden hatte. Ein weiteres Thema war die neue EU-Datenschutzgrundverordnung.

Alle Ausgaben der „kjm informiert“ sind auch online abrufbar unter www.kjm-online.de/kjm-informiert.



Berichte

Auch das regelmäßige Berichtswesen gehört zum Repertoire der KJM-Öffentlichkeitsarbeit, da es als Dokumentation ihrer Tätigkeit dient und Transparenz herstellt. An erster Stelle steht hierbei der „Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)“. Er ist laut § 17 Abs. 3 JMStV alle zwei Jahre an die Gremien der Landesmedienanstalten, die obersten Landesjugendbehörden und die oberste Bundesbehörde zu erstatten. Darüber hinaus veröffentlichte die KJM im Berichtszeitraum vier halbjährliche Arbeitsberichte. So informiert die KJM auch in kürzeren Abständen, als es im KJM-Bericht über zwei Jahre möglich ist, regelmäßig und praxisbezogen über ihre Arbeit.

☉ **Sämtliche Berichte – einschließlich des vorliegenden siebten Tätigkeitsberichtes – sind online abrufbar unter www.kjm-online.de/berichte.**

Fachartikel

Der KJM-Vorsitzende und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS verfassten im Berichtszeitraum mehrere Artikel in Fachpublikationen über ihre Tätigkeit. Mit der Publikation solcher Artikel fördert die KJM den wichtigen gesellschaftspolitischen Diskurs über das Thema Jugendmedienschutz und bezieht auch aus rechtlicher Perspektive Position.

3 Veranstaltungen

KJM im Dialog: „Extreme Gewaltdarstellungen im Netz“

Am 20. Mai 2015 fand in der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Berlin die nunmehr dritte Veranstaltung der Reihe „KJM im Dialog“ statt. Das Format hat sich zum Ziel gesetzt, den Austausch zwischen Multiplikatoren und Entscheidern aus Politik, Wirtschaft und Medienaufsicht zu fördern. An die Begrüßung durch den damaligen KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider und die Keynote von Dr. Beate Merk, bayerische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen, schloss sich eine Podiumsdiskussion zu verschiedenen Lösungsmodellen für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz in den Medien vor dem Hintergrund von im Netz omnipräsenten gewalttätigen Inhalten an. Neben Dr. Beate Merk nahmen daran Susann Rührich, MdB, Felix Seidel (Axel Springer SE), Otto Vollmers (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter) und Prof. Dr. Stephan Weichert (Hamburg Media School/Hochschule Macromedia) teil. Der stellvertretende KJM-Vorsitzende

Thomas Krüger (KJM/Bundeszentrale für politische Bildung) moderierte die Diskussion.

Medientage München: KJM-Panel „Smarte Endgeräte brauchen smarte Regulierung“

Im Rahmen der Medientage München fand am 21. Oktober 2015 das KJM-Panel „Smarte Endgeräte brauchen smarte Regulierung: Kann das Jugendschutz-Niveau im Zeitalter der Medienkonvergenz gehalten werden?“ statt. Nach einem Impulsreferat des damaligen KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider diskutierten Cornelia Holsten (KJM/Bremische Landesmedienanstalt), Francisco Javier Cabrera Blázquez (European Audiovisual Observatory), Daniela Hansjosten (Mediengruppe RTL Deutschland GmbH), und Carine Chardon (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.) über aktuelle Herausforderungen sowie über praktikable Lösungsansätze. Moderiert wurde das Panel von Christian Klos (Bayerischer Rundfunk).

KJM im Dialog: „Jugendmedienschutz im PraxiscHECK: Wo sitzt es, wo hakt es, wo müssen wir ansetzen?“

Um die Anforderungen an einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz aus praktischer Perspektive zu beleuchten, lud die KJM am 11. November 2015 zu einer Podiumsdiskussion in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund in Berlin ein. Nach einer Begrüßung durch den damaligen KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider präsentierte die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz, Isabell Rausch-Jarolimiek, die entscheidenden Entwicklungen des Jugendmedienschutzes im Lauf der Zeit. Bei der anschließenden Diskussionsrunde debattierte Moderator Thomas Krüger (stellvertretender KJM-Vorsitzender/Bundeszentrale für politische Bildung) mit Experten aus Medien, Bildung, Aufsicht und Politik die aktuellen Fragen zum Jugendmedienschutz in Deutschland. Zu Gast waren Susanne Ahrens (ProSiebenSat.1 Digital GmbH), Susanne Böhmig (tjfgg GmbH), Andreas Fischer (KJM/Niedersächsische Landesmedienanstalt), Antje Höhl (Niedersächsische Staatskanzlei) sowie Sorina Lungu (juuport).

KJM im Dialog: „Klartext zu Jugendschutzprogrammen – Sinn oder Unsinn?“

Am 11. Mai 2016 war die KJM in Berlin Gastgeber bei einer weiteren Podiumsdiskussion im Rahmen der Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“. In der Vertretung des Freistaates Sachsen beim Bund begrüßte der KJM-Vorsitzende die Gäste aus Medien, Politik und Gesellschaft. Nach einer Keynote von Christina Schwarzer, MdB präsentierte Katharina Ribbe (Britisches Ministerium für Kultur, Medien und Sport) einen Impuls zum technischen Jugendmedienschutz in Großbritannien. Der Schwerpunkt lag dabei auf den dortigen Erfahrungen mit der

Filterung auf Providerebene. Unter dem Motto „Klartext zu Jugendschutzprogrammen – Sinn oder Unsinn?“ diskutierte Katharina Ribbe anschließend mit Maria Donde (Ofcom), Stefan Dreyer (Hans-Bredow-Institut für Medienforschung), Thomas Krüger (KJM/Bundeszentrale für politische Bildung) und Otto Vollmers (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter). Moderiert wurde die Veranstaltung von der Journalistin Sarah Pust.

Lumix-Festival: Podiumsdiskussion „Bilder als Dokumente der Realität“

Am 18. Juni 2016 nahm der KJM-Vorsitzende an einer Podiumsdiskussion mit dem Titel „Bilder als Dokumente der Realität – Was muten wir dem Betrachter zu?“ teil. Die Debatte wurde als gemeinsame Veranstaltung von der Hochschule Hannover, der KJM, dem Presserat und der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di im Rahmen des Lumix-Festivals für junge Fotografie an der Hochschule Hannover ausgerichtet. Mit dem KJM-Vorsitzenden diskutierten Sigrun Müller-Gerbes (Deutscher Presserat/Neue Westfälische), Christoph Bangert (Fotograf und Buchautor), Michael Pfister (ZEIT ONLINE) sowie Andreas Trampe (Stern-Magazin). Die Debatte drehte sich um Fragen der Ethik und Menschenwürde im Journalismus und insbesondere in der Kriegsberichterstattung. Dabei ging es auch um die Beanstandung der KJM von zwei Fotos in einem Syrienbericht der Online-Ausgabe der BILD-Zeitung.

Medientage München: „Little People, Big Data“

Im Rahmen der Medientage München lud die KJM am 25. Oktober 2016 zur Diskussion der Frage „Little People, Big Data: Welchen Schutz benötigen Daten von Kindern und Jugendlichen im Netz?“ ein. Es diskutierten Mechthild Appelhoff (klicksafe/Landesanstalt für Medien NRW), Kristin Benedikt (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht), Sabine Frank (Google Germany GmbH) und Luise Schmidt (Deutsches Kinderhilfswerk e.V.). Moderiert wurde das Gespräch von der Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS, Isabell Rausch-Jarolimek.

Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM

Nicht nur die von der KJM selbst konzipierten und durchgeführten Veranstaltungen trugen zum Diskurs der Akteure des Jugendmedienschutzes bei. Auch von externen Akteuren und Institutionen wurden der KJM-Vorsitzende sowie seine Stellvertreter und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der GGS für Podiumsdiskussionen oder Expertengespräche angefragt. Diese Einladungen nahm die KJM gerne an, um ihre Expertise in den fachlichen Austausch einzubringen.

Alle weiteren Termine finden Sie in der Termin-Übersicht (→ vgl. Anlage 4 Termine der KJM).

4 Präsenz auf Messen

Die Präsenz auf ausgewählten Messen und Fachkongressen ist für die KJM ein effektives Mittel, um ihre Publikationen einem Fachpublikum, aber auch der interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln. Durch die Beteiligung am Gemeinschaftsstand der Medienanstalten auf der Bildungsmesse „didacta“, die jeweils im Wechsel in Hannover, Köln und Stuttgart stattfindet, entstehen gute Kontakte zu Medienpädagogen, Lehrern und Erziehern. Der KJM ist es ein wichtiges Anliegen, diese Zielgruppe für das Thema Jugendschutz zu sensibilisieren. Darüber hinaus eignet sich der Einsatz auf der „didacta“ um den Bekanntheitsgrad von Mitteln des technischen Jugendmedienschutzes zu erhöhen und den Multiplikatoren Fragen zu verschiedensten Aspekten der Tätigkeit der KJM zu beantworten. Neben der „didacta“ war die KJM im Jahr 2015 auch an einem gemeinsamen Stand mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) auf den Medientagen München vertreten. Den während des „Medientreffpunkts Mitteldeutschland“ stattfindenden „Treffpunkt Mediennachwuchs“ unterstützte die KJM im Jahr 2015 als Kooperationspartner und stellte ihr Informationsmaterial für die Besucher des Kongresses zur Verfügung.



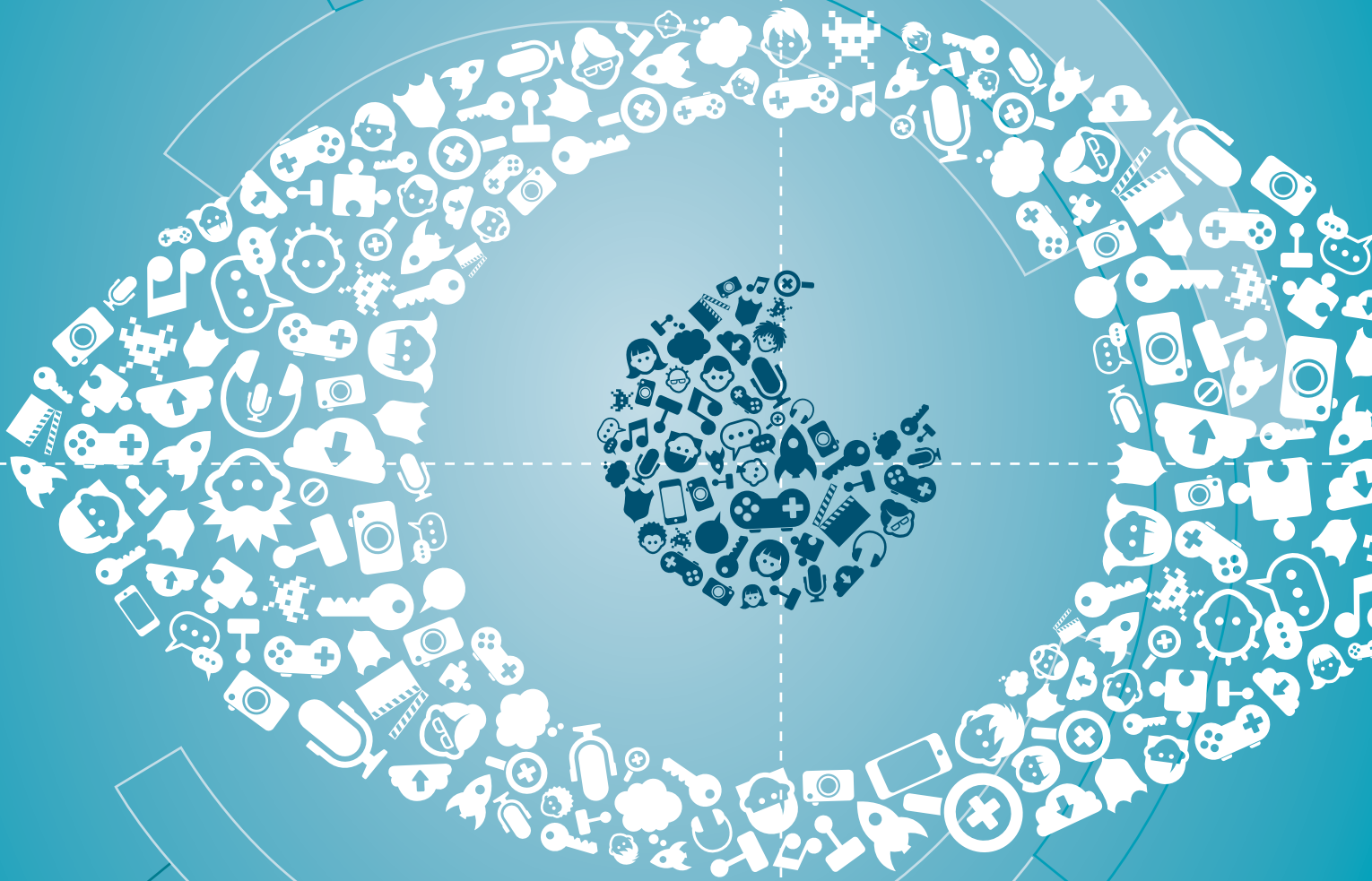
Messen mit KJM-Beteiligung im Berichtszeitraum

- 4.–6. Mai 2015: „Medientreffpunkt Mitteldeutschland“, Leipzig
- 21.–23. Oktober 2015: „Medientage“, München
- 16.–20. Februar 2016: „didacta“, Köln
- 25.–27. Oktober 2016: „Medientage“, München
- 14.–18. Februar 2017: „didacta“, Stuttgart

5 Onlineauftritt

Im Jahr 2014 wurde der Internetauftritt der KJM in das Webangebot der Medienanstalten integriert. Im Zuge dessen wurde die Webseite auch optisch an das Layout der Medienanstalten-Seite angepasst. Die Struktur der Homepage wurde jedoch unverändert übernommen. Unter www.kjm-online.de finden Besucher die Berichte und Publikationen der KJM. Darüber hinaus werden aktuelle Presseinformationen, Veranstaltungsberichte und Positionspapiere der KJM zu jugendschutzrelevanten Themen zum Download angeboten. Eines der wichtigsten Tools ist das Kontaktformular, das den Besuchern für diverse Anliegen rund um den Jugendmedienschutz – insbesondere Beschwerden über problematische Rundfunk- oder Telemedienangebote – zur Verfügung steht. Ein Relaunch der Webseite ist für Mitte des Jahres 2017 geplant.

F Blick in die Zukunft:
5 Thesen für einen besseren
Jugendmedienschutz



F Blick in die Zukunft: 5 Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz

Für einen modernen Jugendmedienschutz braucht es immer wieder Impulse, die der aktuellen Medienwelt Rechnung tragen und den Jugendmedienschutz voranbringen. Die KJM bringt sich aktiv in die Debatte um die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes ein. Fünf Thesen mit Blick auf die Zukunft.

1 Nach der Novelle ist vor der Novelle

Die Novellierung des seit 2003 bestehenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) war notwendig und mehr als überfällig. Insofern ist es erfreulich, dass der neue JMStV nun am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten ist. Einige Änderungen können als Chance begriffen werden und sollten genutzt werden. Nichtsdestotrotz kann das nur ein Anfang sein hin zu einem verbesserten und auf die Zukunft ausgerichteten Jugendmedienschutz.

Andere kleine Teilaspekte der Novelle, die jedoch nicht weniger wichtig sind, sollen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Im Interesse der Eltern ist es, dass Kinder gar nicht erst auf für sie ungeeignete Angebote aufmerksam gemacht werden. Bedauerlicherweise wurde eine Regelung im neuen JMStV ausgehöhlt – zu Lasten des Jugendmedienschutzes. Seit 1. Oktober 2016 ist es erlaubt, im Tagesprogramm Angebote, die für das Spätabendprogramm vorgesehen sind, zu bewerben, solange diese Programmhinweise nicht entwicklungsbeeinträchtigend sind. Gemäß der alten Rechtslage unterlagen Programmkündigungen mit Bewegtbildern für Sendungen, die aus Jugendschutzgründen erst ab 22:00 oder 23:00 Uhr ausgestrahlt werden durften, derselben Sendezeitbeschränkung wie die angekündigte Sendung selbst. Mit Standbildern durfte jederzeit im Tagesprogramm auf diese Sendungen hingewiesen werden. Aus Sicht der KJM ist es wünschenswert, diese Schwächung des Jugendmedienschutzes in der nächsten Gesetzesnovelle zu korrigieren.

2 Schwerpunkte gezielt dort setzen, wo Kinder und Jugendliche unterwegs sind

Laut der JIM-Studie 2016 sind die beliebtesten Internetangebote der 12- bis 19-Jährigen YouTube, WhatsApp, Facebook und Instagram. Snapchat wird hinter WhatsApp und Instagram als dritt wichtigste App auf dem Smartphone genannt. Diese

Ergebnisse zeigen deutlich, dass sich die Mediennutzung bei Jugendlichen (bei Kindern ist es ähnlich) vermehrt in sozialen Netzwerken, aber auch mobil abspielt. Ein besserer und moderner Jugendmedienschutz kommt nicht umhin, diesen Bereich verstärkt in den Fokus zu rücken. Dabei gilt es, gemeinsam mit Plattformbetreibern an Lösungen zu arbeiten, die der Einhaltung des Jugendmedienschutzes auch im Internet gerecht werden. Gleichzeitig müssen der Aufsicht jedoch Instrumente an die Hand gegeben werden, um der Durchsetzung des Jugendmedienschutzes auch im Zeitalter grenzüberschreitender Angebote gerecht zu werden. Die Stärkung der regulierten Selbstregulierung, aber auch eine klare Rollenverteilung zwischen Medienaufsicht und den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle ist hier von Bedeutung. Darüber hinaus wird der Jugendmedienschutz auch thematisch fokussieren müssen und neben der weiterhin wichtigen Ahndung von Einzelfällen verstärkt gesamte Themenkomplexe wie etwa das Thema Hassrede in sozialen Netzwerken in den Blick nehmen. Auch hier müssen adäquate Lösungen entwickelt werden, um der Vielzahl und Vielfalt an Angeboten mit angemessenen Mitteln gerecht zu werden.

3 Anerkennung von technischen Teillösungen als Chance nutzen

Durch den neuen JMStV wurden der technische Jugendmedienschutz und die Sicherung der Rechtskonformität der Anbieter insofern neu ausgestaltet, als neben klassischen Jugendschutzprogrammen nun auch Teillösungen anerkannt werden können. Die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen liegt allerdings nicht wie bisher bei der KJM, sondern bei den Einrichtungen der anerkannten Selbstkontrollen. Die KJM legt weiterhin Kriterien zur Ausgestaltung von Jugendschutzprogrammen vor. Die Möglichkeit zur Anerkennung von Teillösungen ist im Hinblick auf die vielen unterschiedlichen Betriebssysteme, Geräte sowie Online-Dienste ein Fortschritt. In dem Dschungel von Diensten und Anbietern erscheint die Etablierung einer funktionierenden „Allround“-Lösung, die sich über das gesamte Netz legt und zudem auch Social Media einbindet, zunehmend schwer realisierbar. Insofern kann die Anerkennung von Teillösungen als Chance begriffen werden, die von den Anbietern allerdings auch zu nutzen ist. Langfristig gesehen braucht es Lösungsvorschläge, die Antworten geben, wie der Bereich Social Media eingebunden werden kann.

Online-Dienste, die laut JIM-Studie in den vorderen Rängen der beliebtesten Angebote bei Kindern und Jugendlichen mitspielen, als statische Websites zu behandeln und durch ein Jugendschutzprogramm komplett zu blocken, kann nicht im Interesse eines modernen Jugendmedienschutzes sein. Auch kreative Lösungen für Schulen sowie die Möglichkeiten für ein kindersicheres WLAN sind gefragt. Dabei geht es nicht darum, Inhalte von vornherein auszuschließen. Es geht darum, Kindern auch ein digitales Umfeld zu schaffen, indem sie sich sicher bewegen und an den digitalen Möglichkeiten teilhaben können. Diese Angebote, wenn sie denn vorhanden sind, auch den Eltern näherzubringen ist eine weitere Herausforderung. Hier haben die Politik, die Anbieter, aber auch die KJM noch viel zu tun. Gute Ideen im Rahmen eines „Entwicklungsfonds zum technischen Jugendmedienschutz“ zu sammeln und diese finanziell zu unterstützen ist nur ein Schritt in die richtige Richtung.

4 Wege zur Rechtsdurchsetzung bei ausländischen Anbietern schaffen

Die Flut an Angeboten aus dem Ausland sowie die Struktur sozialer Netzwerke stellen den bisherigen Jugendmedienschutz vor große Herausforderungen. Gut funktionierende Kommunikationswege zu Plattformanbietern und damit deren Erreichbarkeit sind daher unerlässlich. Deshalb sollten alle Plattformanbieter, die sich an den deutschen Markt richten, auch einen Ansprechpartner vor Ort installieren, der sich um Beschwerden kümmert. Gemäß der aktuell noch geltenden Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste-Anbieter (AVMD-Richtlinie) gilt das Herkunftslandprinzip. Demnach können Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten nur in dem Land für Inhalte belangt werden, in dem sie ihren Sitz haben. Aktuell wird die Richtlinie novelliert. Die Novelle enthält einen Passus, demzufolge die Definition von audiovisuellen Mediendienste-Anbietern auf On-Demand-Dienste und Video-Sharing-Plattformen erweitert werden soll. Damit wären nun auch Dienste wie YouTube dazu verpflichtet, sich an die für das lineare Fernsehen geltenden Schutzstandards zu halten. Die KJM drängt in jedem Fall darauf, eine regulierte Selbstregulierung der Plattformanbieter zu implementieren. Dies erscheint aufgrund der wachsenden Bedeutung der Plattformen u. a. für die Meinungsbildung geboten. Da das System der Ko-Regulierung in Deutschland gut etabliert und auch international angesehen ist, wäre dies ein echter Fortschritt für den Jugendmedienschutz.

Viel zu tun gibt es noch bei der Rechtsdurchsetzung gegenüber internationalen Anbietern. Oft wird die Einhaltung des Jugendmedienschutzes in Deutschland durch „Umzug“

auf einen ausländischen Server umgangen. Wichtig ist deshalb die Stärkung der Rechtsdurchsetzung gegenüber ausländischen Anbietern etwa durch die Sicherstellung der Zustellbarkeit von Bescheiden und Ansprechpartnern. Im Hinblick auf soziale Netzwerke hat die KJM bereits in der Vergangenheit das Einrichten von Meldemöglichkeiten gefordert. Die Herausforderung wird sein, wie mit gemeldeten Inhalten umgegangen wird und wer diese in der schnelllebigsten Zeit von heute beurteilen kann und soll.

5 Im Zweifel für die Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. So lautet Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes. Der JMStV ist nicht nur für die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendmedienschutz, sondern auch für den Schutz der Menschenwürde zuständig. Die KJM hat im Berichtszeitraum mehrere mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen zur Menschenwürde geprüft. Dabei wurde insbesondere ein Verstoß in einem Bericht der Online-Ausgabe der BILD-Zeitung festgestellt. Genau gesagt wurden zwei Fotos von toten oder schwer verletzten Kleinkindern beanstandet, die im Syrienkrieg aufgenommen wurden. Verstöße gegen die Bestimmung zur Menschenwürde liegen insbesondere dann vor, wenn Menschen leidend oder sterbend dargestellt und dabei zum Objekt herabgewürdigt werden. Darüber hinaus muss die Darstellung ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Die KJM hatte bei ihrer Prüfung sorgsam das Berichterstattungsprivileg gegen die Menschenwürde abgewogen und in diesem Fall letzterer den Vorzug gegeben. Grund hierfür war insbesondere, dass die Gesichter der Kinder unverfremdet in Nahaufnahme zu sehen und somit identifizierbar waren. In einem ähnlich gelagerten Fall, einem Bericht zu dem Anschlag auf den Konzertsaal Bataclan hatte die KJM keinen Verstoß gesehen, da die Opfer auf dem Foto nicht identifizierbar waren. Die Menschenwürde darf jedenfalls in keinem Fall zur Disposition stehen, auch nicht in der Berichterstattung über Kriege und Krisen. Die KJM wird auch in Zukunft darüber wachen, dass die Bestimmungen des JMStV dazu in den Medien eingehalten werden.

Anlagenverzeichnis

- 1 KJM-Mitglieder 66
- 2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten 68
- 3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen 69
- 4 Termine der KJM 70

1 KJM-Mitglieder Stand: Februar 2017



KJM-Vorsitzender
Andreas Fischer



stv. KJM-Vorsitzende
Renate Pepper



2. stv. KJM-Vorsitzender
Thomas Krüger

Direktoren und Direktorinnen der Landesmedienanstalten



- **Jochen Fasco**, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt
- Stellvertreter: **Bert Lingnau**, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin



- **Cornelia Holsten**, Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen
- Stellvertreter: **Uwe Conradt**, Saarländische Landesmedienanstalt (LMS), Saarbrücken



- **Andreas Fischer**, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover (Vorsitzender)
- Stellvertreter: **Thomas Fuchs**, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt



- **Thomas Langheinrich**, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Stuttgart
- Stellvertreter: **Siegfried Schneider**, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München



- **Martin Heine**, Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), Halle
- Stellvertreter: **Michael Sagurna**, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Leipzig



- **Renate Pepper**, Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen (stv. Vorsitzende)
- Stellvertreter: **Dr. Tobias Schmid**, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Düsseldorf



Von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder



- **Thomas Krüger**, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn (2. stv. Vorsitzender)
- Stellvertreterin: **Petra Meier**, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn



- **Elke Monssen-Engberding**
- Stellvertreterin: **Martina Hannak-Meinke**, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn

Von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannte Mitglieder



- **Sebastian Gutknecht**, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln
- Stellvertreter: **Jan Lieven**, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln



- **Sigmar Roll**, Bayerisches Landessozialgericht Schweinfurt
- Stellvertreterin: **Petra Müller**, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Grünwald



- **Folker Hönge**, oberste Landesjugendbehörde bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden
- Stellvertreterin: **Prof. Dr. Petra Grimm**, Hochschule der Medien (HdM), Stuttgart



- **Frauke Wiegmann**, Jugendinformationszentrum (JIZ), Hamburg
- Stellvertreterin: **Bettina Keil-Rüther**, Staatsanwaltschaft Erfurt

2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten

Die 14 Landesmedienanstalten in Deutschland arbeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Zulassung und Kontrolle sowie beim Aufbau und der Fortentwicklung des privaten Rundfunks in Deutschland in grundsätzlichen, länderübergreifenden Angelegenheiten u. a. mittels verschiedener Kommissionen zusammen. Für diese Kommissionen – ZAK, KJM und KEK – sowie für die GVK wurde mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle (GGS) gesetzlich verankert.

Im Mai 2010 hat die GGS in Berlin ihre Arbeit aufgenommen. Die damaligen Geschäftsstellen der KJM und der KEK blieben zunächst bis zum 31. August 2013 in Erfurt und Potsdam. Im Zuge der Umstrukturierung wurden sie am 1. September 2013 als Bereich Jugendmedienschutz und Bereich Medienkonzentration in die GGS integriert. Seither sind alle koordinierenden und organisatorischen Kräfte für die Organe der Landesmedienanstalten an einem gemeinsamen Standort gebündelt.

Bereich Jugendmedienschutz

Der Bereich Jugendmedienschutz in der GGS hat die Aufgabe, die Arbeit der KJM organisatorisch sowie koordinierend zu unterstützen. Dies betrifft im Schwerpunkt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der KJM-Prüfverfahren wie auch der KJM-Sitzungen. Darüber hinaus verantwortet das Team die Öffentlichkeitsarbeit sowie das Berichtswesen der KJM und bearbeitet eingehende Anfragen wie auch Beschwerden. Der KJM-Vorsitzende wird unter anderem im Bereich der Indizierungen, bei der Pressearbeit, der Vorbereitung seiner Termine sowie mit der Aufbereitung relevanter Sachverhalte unterstützt.

Durch diese Tätigkeiten ist der Bereich Jugendmedienschutz eng mit den Landesmedienanstalten verbunden und fungiert als verbindende Schnittstelle. Darüber hinaus ist der Bereich zentraler Ansprechpartner für die unter dem Dach der KJM vernetzten Institutionen und für andere Akteure im deutschen und internationalen Jugendmedienschutz.

3 Prüferinnen und Prüfer der KJM-Prüfgruppen

Prüfgruppensitzungsleitung

Sabine Mosler

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Dr. Thomas Voß

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Sonja Schwendner

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Doris Westphal-Selbig

Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)

Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau

1 Person

Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK)

2 Personen

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

6 Personen

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

2 Personen

Bayerisches Landesjugendamt

1 Person

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

4 Personen

Bremische Landesmedienanstalt (bremna)

1 Person

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

1 Person

Bundeszentrale für politische Bildung

3 Personen

Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)

3 Personen

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen)

4 Personen

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

5 Personen

jugendschutz.net

4 Personen

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)

3 Personen

Kinder- und Jugendhilfe Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

1 Person

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

2 Personen

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)

2 Personen

keiner Institution angehörig

5 Personen

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

5 Personen

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

2 Personen

4 Termine der KJM

- 11.03.2015 • Berlin • 26. KJM-Sitzung
- 18.03.2015 • Ludwigshafen • 28. Präsenzprüfung Telemedien
- 20.03.2015 • München • Austauschgespräch mit der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz zur JMStV-Novelle
- 25.03.2015 • Berlin • Kulturkonferenz des Bundesverbands der Musikindustrie: Panel „Popbusiness und Verantwortung“
- 25.03.2015 • Hannover • Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter
- 31.03.2015 • Berlin • Austauschgespräch mit FSM
- 15.04.2015 • Berlin • 27. KJM-Sitzung
- 15.04.2015 • Berlin • AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“
- 16.04.2015 • Berlin • AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 23.04.2015 • Hannover • 29. Präsenzprüfung Telemedien
- 23.04.2015 • Berlin • Koordinierungsrunde I-KiZ
- 29.04.2015 • Hannover • 6. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 30.04.2015 • Berlin • AG „Telemedien“
- 06.05.2015 • Leipzig • 28. KJM-Sitzung
- 12.05.2015 • München • 30. Präsenzprüfung Telemedien
- 12.05.2015 • Bonn • AG „Zusammenarbeit KJM/BPJM“
- 13.05.2015 • Berlin • Pressekonferenz Jahresbericht jugendschutz.net
- 20.05.2015 • Berlin • KJM im Dialog: „Extreme Gewaltdarstellungen im Netz – Wie können wir Kinder und Jugendliche schützen?“
- 20.05.2015 • Berlin • AG „Bildungsmesse didacta“
- 20.05.2015 • Berlin • Treffen der Fachreferenten der Landesmedienanstalten für Jugendmedienschutz
- 21.05.2015 • Berlin • AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“
- 02.06.2015 • Halle • AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 02.06.2015 • Berlin • Austauschgespräch mit FSF
- 08.06.2015 • Berlin • AG „Safety by Design“, I-KiZ
- 09.06.2015 • Berlin • Koordinierungsrunde I-KiZ
- 17.06.2015 • Hannover • 29. KJM-Sitzung
- 18.06.2015 • Berlin • AG „Verfahren“
- 24.06.2015 • Norderstedt • 31. Präsenzprüfung Telemedien
- 25.06.2015 • Hannover • 20. Präsenzprüfung Rundfunk
- 25.06.2015 • Norderstedt • AG „Telemedien“
- 26.06.2015 • Berlin • AG „Jugendmedienschutz“ der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz
- 01.07.2015 • Berlin • AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“
- 08.07.2015 • Hannover • AG „Kriterien“
- 14.07.2015 • Berlin • AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“: Gespräch mit USK
- 15.07.2015 • München • 29. KJM-Sitzung
- 15.07.2015 • München • AG „GVO-KJM“
- 16.07.2015 • München • AG „Spiele“
- 22.07.2015 • München • 32. Präsenzprüfung Telemedien
- 28.07.2015 • Ludwigshafen • 33. Präsenzprüfung Telemedien
- 06.08.2015 • Köln • gamescom congress: Panel „Technische Jugendschutzsysteme - der steinige Weg zum Erfolg“
- 14.08.2015 • Berlin • Austauschgespräch zum Entwicklungsfonds
- 19.08.2015 • Ludwigshafen • 21. Präsenzprüfung Rundfunk
- 27.08.2015 • Halle • AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 15.08.2015 • Norderstedt • 7. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 15.09.2015 • Ludwigshafen • 22. Präsenzprüfung Rundfunk
- 16.09.2015 • Berlin • 30. KJM-Sitzung
- 16.09.2015 • Berlin • AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“
- 22.09.2015 • Hannover • 34. Präsenzprüfung Telemedien
- 24.09.2015 • Bonn • AG „Zusammenarbeit KJM/BPJM“
- 30.09.2015 • Hannover • KJM-Prüferworkshop
- 01.10.2015 • Hannover • Treffen der Fachreferenten der Landesmedienanstalten für Jugendmedienschutz
- 05.10.2015 • Berlin • AG „Jugendmedienschutz“ der Bund-Länder-Kommission Medienkonvergenz
- 07.10.2015 • Ludwigshafen • 35. Präsenzprüfung Telemedien
- 15.10.2015 • Norderstedt • 36. Präsenzprüfung Telemedien
- 21.10.2015 • München • Medientage München: KJM-Panel „Smarte Endgeräte brauchen smarte Regulierung: Kann das Jugendschutz-Niveau im Zeitalter der Medienkonvergenz gehalten werden?“
- 27./28.10.2015 • München • 31. KJM-Sitzung
- 05.11.2015 • Hannover • 23. Präsenzprüfung Rundfunk
- 11.11.2015 • Mainz • Austauschgespräch mit der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz zur JMStV-Novelle
- 11.11.2015 • Berlin • KJM im Dialog: „Jugendmedienschutz im Praxis-Check: Wo sitzt es, wo hakt es, wo müssen wir ansetzen?“
- 17.11.2015 • München • 37. Präsenzprüfung Telemedien
- 17.11.2015 • Berlin • Gespräch mit Vertretern der Korea Communications Standards Commission
- 18.11.2015 • Hannover • 8. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 25.11.2017 • Berlin • Steuerungsrunde I-KiZ
- 26./27.11.2015 • Berlin • „medienimpuls“ der FSF und FSM: Panel „Nach der Reform ist vor der Reform. Bund und Länder streben eine umfassende Reform des Jugendschutzes an – aber welche?“
- 30.11.2015 • Berlin • Partnervisit Insafe beim Safer Internet Center DE/klicksafe
- 03.12.2015 • Ludwigshafen • 38. Präsenzprüfung Telemedien
- 10.12.2015 • Norderstedt • 24. Präsenzprüfung Rundfunk
- 10.12.2015 • Berlin • USK-Prüferfortbildung
- 11.12.2015 • Berlin • Beiratssitzung USK
- 16.12.2015 • Bremen • 32. KJM-Sitzung

- 15.01.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit FSM
- 15.01.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit USK
- 20.01.2016 • Ludwigshafen • 39. Präsenzprüfung Telemedien
- 27.01.2016 • Ludwigshafen • 33. KJM-Sitzung
- 03.02.2016 • Berlin • AG „Verfahren“
- 10.02.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit FSF
- 10.02.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit fragFINN e. V.
- 16.–20.02.2016 • Köln • Bildungsmesse didacta
- 24.02.2016 • München • 25. Präsenzprüfung Rundfunk
- 25.02.2016 • Norderstedt • 40. Präsenzprüfung Telemedien (entfallen)
- 03.03.2016 • Berlin • USK.online Ausschuss zu IARC
- 03.03.2016 • Mainz • Austauschgespräch mit FSK
- 03.03.2016 • Mainz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 03.03.2016 • Halle • AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 08.03.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit Facebook
- 09.03.2016 • Erfurt • 34. KJM-Sitzung
- 10.03.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit Mitgliedern des Bundestages
- 16.03.2016 • Ludwigshafen • 41. Präsenzprüfung Telemedien
- 16.03.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit BMFSFJ und jugendschutz.net
- 17.03.2016 • Berlin • AG „Jugendmedienschutz“ der Bund-Länder-Kommission Medienkonvergenz
- 04.–05.04.2016 • London • Austausch britische Regulierungsbehörde und britisches Ministerium zum Jugendmedienschutz mit BMFSFJ
- 06.04.2016 • Dresden • Anhörung zum 19. RÄStV im Sächsischen Landtag
- 13.04.2016 • Berlin • 35. KJM-Sitzung
- 19.04.2016 • Berlin • AG „Berichtswesen“ / AG „Öffentlichkeitsarbeit“
- 20.04.2016 • Hannover • 26. Präsenzprüfung Rundfunk
- 20.04.2016 • Düsseldorf • AG „Telemedien“
- 21.04.2016 • Norderstedt • 42. Präsenzprüfung Telemedien
- 26.04.2016 • Norderstedt • 9. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 03.05.2016 • Berlin • Media Convention Panel: „Die Macht der Bilder – Zwischen Pressefreiheit und Menschenwürde“
- 11.05.2016 • Berlin • 36. KJM-Sitzung
- 11.05.2016 • Berlin • KJM im Dialog: „Klartext zu Jugendschutzprogrammen – Sinn oder Unsinn?“
- 12.05.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit Sky
- 12.05.2016 • Berlin • AG „Telemedien“ mit KJM-Vorsitzendem und Freiwilligen Selbstkontrollen
- 23.05.2016 • Chemnitz • #CDUimDialog: „Zwischen Freiheit und Verantwortung: Wie muss sich Kinder- und Jugendschutz im Online-Zeitalter gestalten?“
- 25.05.2016 • Ludwigshafen • 43. Präsenzprüfung Telemedien
- 02.06.2016 • Berlin • SPD Dialogreihe: „Reform Jugendschutz“
- 03.06.2016 • Berlin • 10. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 08.06.2016 • Köln • 37. KJM-Sitzung
- 08.06.2016 • Düsseldorf • AG „Telemedien“
- 10.06.2016 • Berlin • Beiratssitzung USK
- 15.06.2016 • München • KJM-Prüferworkshop
- 16.06.2016 • München • Treffen der Fachreferenten für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten
- 18.06.2016 • Hannover • Lumix-Festival: Panel „Bilder als Dokumente der Realität“
- 20.06.2016 • Berlin • Pressekonferenz Jahresbericht jugendschutz.net
- 20.06.2016 • Berlin • AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“
- 21.06.2016 • Berlin • Fachtagung I-KiZ
- 22.06.2016 • München • 44. Präsenzprüfung Telemedien
- 30.06.2016 • Bonn • Amtseinführung BPjM-Vorsitzende
- 05.07.2016 • Berlin • AG „Telemedien“
- 13.07.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit BPjM und BMFSFJ
- 13.07.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit Deutschem Presserat
- 14.07.2016 • Berlin • Ad-Hoc-AG „Durchwirkung“
- 20.07.2016 • München • 45. Präsenzprüfung Telemedien
- 20.07.2016 • Berlin • Austauschgespräch EKD/KJM
- 03.08.2016 • Mainz • Austauschgespräch mit Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
- 18.08.2016 • Köln • gamescom congress - Panel: „Alles bleibt anders: Die Zukunft des Jugendmedienschutzes“
- 24.08.2016 • Hannover • 46. Präsenzprüfung Telemedien
- 24.08.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit Freiwilligen Selbstkontrollen zu Kriterien für Jugendschutzprogramme
- 01.09.2016 • Berlin • AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“
- 05.09.2016 • Berlin • Besuch der TLM-Versammlung
- 06.09.2016 • Berlin • Besuch des Medienrats der MA HSH
- 13.09.2016 • Ludwigshafen • 11. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“
- 14.09.2016 • Wiesbaden • 38. KJM-Sitzung
- 21.09.2016 • München • 47. Präsenzprüfung Telemedien
- 28.09.2016 • Mainz • Austauschgespräch mit jugendschutz.net
- 30.09.2016 • Berlin • Gemeinsamer Prüferworkshop KJM / FSF / FSM
- 05.10.2016 • Berlin • USK.online Ausschuss zu IARC
- 11.10.2016 • Berlin • Austauschgespräch mit fragFINN e.V.
- 12.10.2016 • Bremen • 39. KJM-Sitzung
- 19.10.2016 • Bonn • AG „Zusammenarbeit KJM/BPjM“
- 25.10.2016 • München • Medientage München: KJM-Panel „Little People, Big Data: Welchen Schutz benötigen Daten von Kindern und Jugendlichen im Netz?“

- 09.11.2016 • Berlin • [40. KJM-Sitzung](#)
- 10.11.2016 • Norderstedt • [48. Präsenzprüfung Telemedien](#)
- 15.11.2016 • Erfurt • [12. Sitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“](#)
- 21.11.2016 • Berlin • [Austauschgespräch mit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung zu Drogenkonsum im Rundfunk](#)
- 22.11.2016 • Berlin • [Unterzeichnung Memorandum of Understanding mit KCSC](#)
- 23.11.2016 • München • [AG „Spiele“](#)
- 24.11.2016 • Mainz • [Austauschgespräch mit Leitungsteam jugendschutz.net](#)
- 25.11.2016 • Berlin • [AG „Verfahren“](#)
- 30.11.2016 • Berlin • [BMFSFJ-Workshop „Kinder im Internet – unbeschwerter Teilhabe ermöglichen“](#)
- 02.12.2016 • Berlin • [AG „Jugendschutzrichtlinien“](#)
- 06.12.2016 • Ludwigshafen • [49. Präsenzprüfung Telemedien](#)
- 08.12.2016 • Berlin • [USK-Prüferfortbildung](#)
- 09.12.2016 • Berlin • [Beiratssitzung USK](#)
- 12.12.2016 • Berlin • [Austauschgespräch zum Entwicklungsfonds](#)
- 14.12.2016 • Hannover • [41. KJM-Sitzung](#)
- 20.12.2016 • Berlin • [Austauschgespräch mit OLJB, FSF und FSK zum Bestätigungsverfahren](#)
- 25.01.2017 • Norderstedt • [50. Präsenzprüfung Telemedien](#)
- 25.01.2017 • Düsseldorf • [AG „Telemedien“](#)
- 25.01.2017 • Hannover • [42. KJM-Sitzung](#)
- 26.01.2017 • Kassel • [Klausursitzung Fachausschuss der DLM/ZAK „Medienkompetenz, Bürgermedien und Jugendmedienschutz“](#)
- 26.–27.01.2017 • Berlin • [Sitzung des Safer Internet DE Advisory Board](#)
- 13.02.2017 • Berlin • [AG „Jugendschutzrichtlinien“](#)
- 14.–18.02.2017 • Stuttgart • [Bildungsmesse didacta](#)
- 28.02.2017 • Hannover • [51. Präsenzprüfung Telemedien](#)

